

Stenographisches Protokoll

74. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 29. Mai 1952

Inhalt

1. Personalien

Entschuldigungen (S. 1573)

2. Verhandlungen

a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 27. Mai 1952:

α) Abänderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung

Berichterstatter: Grundemann (S. 1574)

β) Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951

Berichterstatter: Ott (S. 1574)

γ) Verlängerung der Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951

Berichterstatter: Haller (S. 1575)

δ) Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes

Berichterstatter: Haller (S. 1575)

ε) Preisregelungsgesetznovelle 1952

Berichterstatter: Pfaller (S. 1576)

ς) Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes

Berichterstatter: Rösch (S. 1576)

Redner: Fiala (S. 1576), Beck (S. 1578), Dr. Klemenz (S. 1580), Dr. Fleischacker (S. 1582), Dipl.-Ing. Rabl (S. 1583), Eggendorfer (S. 1586) und Eckert (S. 1587)

kein Einspruch (S. 1590)

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: 2. Lastverteilungs-Novelle 1952

Berichterstatter: Spielbüchler (S. 1590)

Redner: Fiala (S. 1591)

kein Einspruch (S. 1591)

c) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 27. Mai 1952:

α) Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949

Berichterstatter: Holoubek (S. 1592)

β) Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1952

Berichterstatter: Ott (S. 1592)

Redner: Fiala (S. 1594) und Dr. Ulmer (S. 1594)

kein Einspruch (S. 1595)

d) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 27. Mai 1952:

α) Gebührennovelle 1952

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1595)

β) Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes

Berichterstatter: Großbauer (S. 1597)

γ) Versicherungsteuernovelle 1952

Berichterstatter: Großbauer (S. 1598)

δ) Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952

Berichterstatter: Resch (S. 1598)

Redner: Fiala (S. 1599), Vögel (S. 1599) und Dr. Ulmer (S. 1601)

kein Einspruch (S. 1602)

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1952: Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen

Berichterstatter: Haller (S. 1602)

kein Einspruch (S. 1602)

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Mai 1952: Pressegesetznovelle 1952

Berichterstatter: Dr. Übelhör (S. 1602 und S. 1610)

Redner: Fiala (S. 1605), Dr. Fleischacker (S. 1607) und Dipl.-Ing. Rabl (S. 1608)

kein Einspruch (S. 1611)

Entschließung (S. 1605) — Annahme (S. 1611)

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1952: Futtermittelgesetz

Berichterstatter: Grundemann (S. 1611)

kein Einspruch (S. 1611)

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1952: Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz

Berichterstatter: Freund (S. 1611)

Redner: Dr. Klemenz (S. 1612)

kein Einspruch (S. 1613)

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1952: Berggesetznovelle 1952

Berichterstatter: Grundemann (S. 1613)

kein Einspruch (S. 1614)

j) Beschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1952: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer und das Schlußprotokoll zu diesem Abkommen

Berichterstatterin: Rosa Rück (S. 1614)

Redner: Fiala (S. 1615)

kein Einspruch (S. 1616)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Holoubek u. G. (47/A.B. zu 53/J-BR/52)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender **Weinmayer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 74. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 10. April 1952 ist zur Ein-

sicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Krammer, Flöttl, Dr. Lugmayer, Tazreiter und Hack.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall. Mein Antrag scheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich schlage vor, genau so wie im Nationalrat, die Punkte 1 bis 6 der umgestellten Tagesordnung, die im wesentlichen die Verlängerung von Wirtschaftsgesetzen behandeln, unter einem zu behandeln. Die Berichterstatter werden zuerst ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung über diese sechs Wirtschaftsgesetze erfolgt getrennt. Den gleichen Vorgang schlage ich vor für die Punkte 8 und 9, die beide Wohnungsangelegenheiten betreffen, und ebenso für die Punkte 10 bis 13. Es sind dies die Steuergesetze. Erhebt hiegegen jemand einen Einspruch? (*Niemand meldet sich.*) Es ist dies nicht der Fall. Mein Antrag ist daher angenommen.

Ich nehme außerdem gemäß § 27 D der Geschäftsordnung eine Umstellung der Tagesordnung in der Weise vor, daß ich den nunmehrigen Punkt 17, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen abgeändert wird, vor Punkt 14, das ist die Pressegesetznovelle 1952, behandle. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist daher angenommen.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein. Wir gelangen zu dem ersten der sechs Wirtschaftsgesetze, die unter einem behandelt werden.

Der **1. Punkt** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 104, über die **Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung** abgeändert wird.

Berichterstatte**r Grundemann:** Hohes Haus! Im vergangenen Jahr beschlossen die gesetzgebenden Körperschaften angesichts der Ent-

wicklung der Weltwirtschaftslage, die sich durch den Korea-Konflikt auswirkte, die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung, welchem die Koordinierung der Tätigkeit der mit Lenkungsmaßnahmen befaßten Ministerien oblag. In der Annahme, daß sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Laufe eines Jahres ändern würden, wurde dieses Gesetz nur auf ein Jahr befristet. Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Es hat sich daher die Bundesregierung veranlaßt gesehen, den gesetzgebenden Körperschaften den Antrag vorzulegen, die Geltungsdauer dieses Gesetzes auf weitere zwei Jahre zu verlängern.

Der Nationalrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen und legt uns heute ein Gesetz für die Verlängerung der Wirksamkeitsdauer des Wirtschaftsdirektoriums vor. Das vorliegende Gesetz beinhaltet im Art. I lediglich eine Abänderung des § 5 in der Form, daß dieser nunmehr zu lauten hat:

„§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1954 außer Kraft.“

Der Art. II beinhaltet den Wirksamkeitsbeginn und die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz über die **Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.**

Berichterstatte**r Ott:** Hoher Bundesrat! Das Gesetz über die Lenkung des Verkehrs mit industriellen Rohstoffen und Rohstoffhalbfabrikaten, soweit sie in den Sektor der gewerblichen Erzeugung fallen, läuft mit Ende Juni 1952 ab. Vorläufer des Rohstofflenkungsgesetzes war bis 30. Juni 1949 das Warenverkehrsgesetz. Mit der Beratung und Verabschiedung des Preisregelungsgesetzes wurde auch das Rohstofflenkungsgesetz 1949 beschlossen, da die Überzeugung vorherrschte, daß eine Preisregelung ohne eine gleichzeitige Lenkung der im Preisregelungsgesetz bezeichneten Waren nicht wirksam werden kann. Durch das Rohstofflenkungsgesetz 1951 wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um Anordnungen über die Verwertung der Rohstoffe nach Art und Umfang zu treffen und Herstellungs- und Verwendungsverbote zu erlassen.

Wenngleich in der Zwischenzeit auf den internationalen Rohstoffmärkten eine wesentliche Entspannung eingetreten ist, erscheint es zweckmäßig, das Rohstofflenkungsgesetz 1951 bis zum 30. Juni 1954 zu verlängern.

Einem von der Wirtschaft vorgebrachten Wunsche Rechnung tragend, wurde der § 8 des Gesetzes, der die Möglichkeit der Einhebung von Kostenbeiträgen vorsieht, gestrichen.

Der Art. II dieses Bundesgesetzes besagt, daß dieses Gesetz am 1. Juli 1952 in Kraft tritt. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, betreffend die **Verlängerung der Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951**.

Berichterstatter **Haller**: Hohes Haus! Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet in der Hauptsache den Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 um ein weiteres Jahr.

Die Auswirkungen dieses Gesetzes haben in der Wirtschaft, besonders in den Kreisen des Außenhandels, schwerste Kritik ausgelöst. Die Vorwürfe richten sich gegen die Bürokratisierung sowie gegen die Verzögerung der Fristen durch die Stellungnahme außerbehördlicher Körperschaften. Auch die Arbeitsweise der Zentralstelle für Aus- und Einfuhr wurde in diesem Zusammenhange einer scharfen Kritik unterzogen.

Wie aus dem Bericht des Handelsausschusses zu entnehmen ist, kann angenommen werden, daß die oben angeführten Mängel durch die Anwendung der im Gesetze vorhandenen Möglichkeiten weitgehend behoben werden können. Nach Ansicht der Antragsteller läßt es auch die weltwirtschaftliche Lage sowie die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft geboten erscheinen, die Lenkung des Außenhandels noch aufrechtzuerhalten.

Der Nationalrat faßte daher in seiner Sitzung vom 27. Mai 1952 den Beschluß, die Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 105, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1951, BGBl. Nr. 128, bis zum 30. Juni 1953 zu verlängern.

Nach diesem Beschluß des Nationalrates tritt dieses Bundesgesetz also am 30. Juni 1953 außer Kraft.

Im Art. II Abs. 1 war das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Juli 1952 festgelegt.

Zum Unterschied vom Gesetzentwurf 564 d. B. beschloß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 27. Mai 1952 das obige Gesetz in nachstehender Fassung:

Artikel I.

Die Anlage A des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 105, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1951, BGBl. Nr. 128, ist gemäß der diesem Gesetz beigefügten Liste zu ergänzen beziehungsweise zu ändern.

Artikel II.

Der § 16 des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 hat zu lauten:

„§ 16. Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1953 außer Kraft.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und die Bundesregierung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage eingehend befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, womit die **Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes verlängert** wird.

Berichterstatter **Haller**: Hoher Bundesrat! Der zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes bis 30. Juni 1953 vor. Diese Maßnahme erscheint gerechtfertigt, da bei der Beschaffung einiger Grundnahrungsmittel wegen deren Knappheit noch Schwierigkeiten bestehen.

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, beziehen sich auf Importschweineschmalz, Margarine, Öl und Kunstspeisefett, soweit diese staatlich verbilligt sind, und auch auf Zucker. Ebenso sind noch bei Fleisch Konsumbeschränkungen in Geltung.

Laut Nationalratsbeschluß vom 27. Mai 1952 sind in § 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 28/1948, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 107, die Worte „30. Juni 1952“ durch die Worte „30. Juni 1953“ zu ersetzen.

Ferner erhält Art. II einen neuen Abs. 1, der wie folgt zu lauten hat: „Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.“

Der bisherige Wortlaut des Art. II erhält die Bezeichnung Abs. (2).

In diesem Artikel wird weiter festgestellt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich gestern ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, womit das Preisregelungsgesetz 1950 abgeändert wird (**Preisregelungsgesetznovelle 1952**).

Berichterstatte **Pfaller**: Hohes Haus! Die Bundesregierung hatte dem Nationalrat den Entwurf einer Preisregelungsgesetznovelle 1952 unterbreitet. Dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform wurde am 13. Mai die Zurückziehung dieser Regierungsvorlage zur Kenntnis gebracht. Der Ausschuß hat es jedoch für notwendig befunden, die gesetzliche Preisregelung vorläufig doch um ein Jahr zu verlängern.

Gestern hat sich der zuständige Ausschuß des Bundesrates mit dieser Materie beschäftigt und beschlossen, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu geben.

Im Art. I dieses Gesetzentwurfes wird festgelegt, daß im § 6 Abs. 4 die Zeitangabe „30. Juni 1952“ zu streichen und durch „30. Juni 1953“ zu ersetzen ist.

Im Art. II dieses Bundesgesetzes wird festgelegt, daß das Gesetz mit 1. Juli 1952 in Kraft treten soll. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, womit die **Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes verlängert** wird.

Berichterstatte **Rösch**: Hoher Bundesrat! Das letzte der hier zu behandelnden sechs Wirtschaftsgesetze ist nunmehr das Preistreibereigesetz, für das in der Sitzung des Nationalrates ebenfalls eine Verlängerung der Geltungsdauer beschlossen wurde. Die Verlängerung erstreckt sich bei diesem Gesetz auf zwei Jahre bis einschließlich 30. Juni 1954. Das Preisregelungsgesetz, über das vorhin referiert wurde, stellt eine wichtige Ergänzung zu diesem Preistreibereigesetz dar. Die härteren Bestimmungen des seinerzeitigen Bedarfsdeckungsstrafgesetzes erscheinen nicht mehr notwendig.

In den gestrigen Ausschußverhandlungen wurde wieder die Meinung vertreten, daß eine Verlängerung dieses Gesetzes um ein halbes Jahr zweckmäßiger wäre und daß in der Zwischenzeit eine Novellierung des Preistreibereigesetzes vorzunehmen wäre. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich jedoch, ähnlich wie der Nationalrat, dieser Meinung nicht angeschlossen und hat mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Es folgt die gemeinsame Debatte über die ersten sechs Punkte der Tagesordnung.

Bundesrat **Fiala**: Hohes Haus! Ich beantrage, gegen den Gesetzesbeschluß, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung, Einspruch zu erheben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet eine Verlängerung des am 4. April 1951 im Nationalrat gemeinsam mit einer Reihe anderer kriegswirtschaftlicher Ermächtigungsgesetze beschlossenen Gesetzes (*Bundesrat Rabl: Herr Fiala! Ein bißchen lauter! Man hört gar nichts!*) über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung. Alle diese Gesetze, welche angeblich den wirtschaftlichen Schwierigkeiten entgegenwirken sollten, waren in Wirklichkeit, wie sich mit aller Deutlichkeit gezeigt hat, nicht imstande, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beseitigen oder zu vermindern. Schon im Jahre 1951, bei der Beschlußfassung über diese Gesetze, wies der Vertreter des Linksblokes im Bundesrat darauf hin, daß der eigentliche Zweck der Gesetze die Förderung der Kriegsvorbereitungen der Vereinigten

Staaten von Amerika und des Atlantik-Blockes in unserem Lande ist.

Das Gesetz über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums widerspricht außerdem noch den Prinzipien der Demokratie und den Grundsätzen der österreichischen Verfassung. Es schafft eine in der Verfassung nicht vorgesehene Instanz, die, entgegen der Verfassung, Aufgaben der Volksvertretung, der Regierung und ihrer Mitglieder übernimmt. Ein Einspruch gegen die Verlängerung eines solchen Gesetzes ist daher vollauf begründet.

Ich beantrage ferner, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß, betreffend Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, Einspruch zu erheben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet eine Verlängerung des am 4. April 1951 im Nationalrat gemeinsam mit einer Reihe anderer kriegswirtschaftlicher Ermächtigungsgesetze beschlossenen Gesetzes über die Lenkung des Verkehrs mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Dieses Gesetz sollte nach den Behauptungen seiner Initiatoren die Rohstoffschwierigkeiten der österreichischen Wirtschaft herabmindern oder sogar beheben. In Wirklichkeit half es nur, den Ausverkauf österreichischer Rohstoffe und Halbfabrikate an das westliche Ausland für die Zwecke der amerikanischen Kriegstreiber durchzuführen. Die Rohstofflage der österreichischen Wirtschaft steht nach wie vor unter dem Druck der amerikanischen Kriegsvorbereitungen. Eine Verlängerung dieses Gesetzes würde demnach nur eine Verlängerung des bestehenden Zustandes bedeuten, bei welchem die wichtigsten österreichischen Rohstoffe, wie Eisen, Stahl, Holz, Aluminium, Stickstoffdünger und Strom, entgegen den Interessen der österreichischen Wirtschaft, zu Schleuderpreisen an die amerikanische Kriegswirtschaft geliefert werden.

Ich beantrage weiter, gegen den Gesetzesbeschluß über die Verlängerung des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 Einspruch zu erheben.

Begründung: Der Gesetzesbeschluß beinhaltet eine Verlängerung des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951, welches am 4. April 1951 gemeinsam mit anderen kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzen im Nationalrat beschlossen wurde. Das Außenhandelsverkehrsgesetz 1951 ist, entgegen den Behauptungen seiner Initiatoren, nicht imstande gewesen, die Probleme unseres Außenhandels zu lösen, der Fehlorientierung des österreichischen Außenhandels Einhalt zu

geben und unsere Fertigwarenausfuhr relativ und absolut zu stärken, obzwar alles das im Interesse der österreichischen Wirtschaft unbedingt notwendig wäre. Im abgelaufenen Jahr hat sich im Gegenteil das Schwergewicht unserer Ausfuhr noch mehr von der Fertigwarenausfuhr auf die Rohstoffausfuhr verlagert. Auch die durch die Außenhandelsmanipulationen gewisser Exporteure und Importeure erfolgten Schädigungen des österreichischen Staates und der österreichischen Wirtschaft und die Verschiebungen von riesigen Beträgen ins Ausland haben seit der Wirksamkeit des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 nicht abgenommen, sondern eher noch zugenommen.

Das Außenhandelsverkehrsgesetz 1951 hat also nur den amerikanischen Kriegsrüstungen und einigen österreichischen Kapitalisten bei der Verschiebung österreichischen Eigentums ins Ausland wertvolle Dienste geleistet. Eine Verlängerung eines solchen Gesetzes widerspricht dem Interesse der werktätigen Bevölkerung Österreichs.

Letzten Endes beantrage ich, gegen den Gesetzesbeschluß, betreffend die Verlängerung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes Einspruch zu erheben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet eine Verlängerung des im Zusammenhang mit der Schaffung von kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzen im April des Jahres 1951 wieder in Kraft gesetzten Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1948. Die Wiederinkraftsetzung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1948 sollte, nach der Behauptung der Initiatoren der kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetze, dazu beitragen, das Problem der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Waren zu lösen und die Steigerung der Preise aufzuhalten. Das abgelaufene Jahr zeigt aber, daß das Gesetz weder die Versorgungsprobleme gelöst noch die Preise stabilisiert hat. Die Vertreter des Linksblocks wiesen schon bei der Wiederinkraftsetzung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes darauf hin, daß dieses Gesetz in Wirklichkeit nur die Aufgabe hat, die im Zuge der Einstellung unserer Wirtschaft auf die amerikanische Kriegswirtschaft auftauchenden Lebensmittelprobleme in autoritärer Weise im Interesse der amerikanischen Kriegsvorbereitungen zu lösen. Die Erfahrungen der letzten Monate haben dies bestätigt. Eine Verlängerung eines solchen Gesetzes liegt daher nicht im Interesse der österreichischen Bevölkerung, sondern widerspricht den Interessen der Allgemeinheit.

Zu dem Gesetzesbeschluß, betreffend die Preisregelungsgesetznovelle 1952 möchte ich kurz erklären: Wir werden für dieses Gesetz stimmen, ebenso für die Verlängerung des Preistreibereigesetzes, obwohl wir unterstreichen wollen, daß die Möglichkeiten dieser beiden Gesetze bisher nicht ausgenützt und sie nicht angewendet worden sind. Aber trotzdem werde ich für diese beiden Gesetze stimmen.

Vorsitzender: Die Anträge des Herrn Bundesrates Fiala sind Gegenanträge. Werden die Anträge der Herren Berichterstatter, gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so sind damit diese Gegenanträge abgelehnt.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wer die übliche Leseübung des Herrn Bundesrates Fiala aufmerksam verfolgt hat, dem ist unwillkürlich die Erinnerung an die gestrige Sitzung des Wirtschaftsausschusses gekommen. Heute war es Herr Bundesrat Fiala, gestern Herr Ing. Rabl (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Natürlich, schon wieder der Rabl!*), die sich als Gralhüter der österreichischen Verfassung dargestellt haben. Es ist das wahrscheinlich nur eine zufällige, aber immerhin merkwürdige Parallelerscheinung, die ich hier doch festgestellt haben möchte.

Herr Bundesrat Ing. Rabl wird uns sicher heute eine längere Rede nicht vorenthalten; er hat sie ja gestern im Ausschuß angekündigt. Ich kann es mir ersparen, auf die gestrigen Ausführungen näher einzugehen. Ich glaube nur, daß seine Kenntnisse über Demokratie und die demokratischen Einrichtungen unserer Republik nicht so groß sind wie seine Treue und seine Wachsamkeit für die Verfassung; denn er hat bei einem Gesetz — ich weiß wirklich nicht genau, welches es war, ich glaube, es war das Preisregelungsgesetz — erklärt, es wäre möglich, daß „der Helmer“ — gemeint war der österreichische Innenminister — einfach den Milchpreis mit 40 Groschen dekretiert. Er hält das also in einer demokratischen Republik offenbar für möglich. Es scheinen also da die Kenntnisse von der Verfassung wesentlich tiefer verankert zu sein als die Kenntnisse über das Wesen der Demokratie.

Wir haben es im Nationalrat erlebt — und wir haben ja heute eine Wiederholung dieser Worte gehört, sie stammen ja offenbar aus derselben Quelle —, daß diese Wirtschaftsgesetze von den Kommunisten als kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetze bezeichnet werden, die notwendig seien, damit wir unseren entsprechenden Beitrag für die amerikanischen Kriegsrüstungen leisten. Diesem amerikanischen

Befehl hätte natürlich sowohl meine Partei als auch die ÖVP zu gehorchen; sie erweckten wohl nach außen noch so ein bißchen den Eindruck, als ob sie nicht derselben Meinung seien, in Wahrheit hätten sie aber zu gehorchen und die Befehle der Amerikaner auszuführen.

Ich glaube schon, daß eine solche Vorstellung für die Gehirne von Kommunisten sehr naheliegend ist, weil sie es ja gewohnt sind, auf einen gemeinsamen Befehl zu agieren, weil sie es gewohnt sind, ihre Aufträge zu empfangen, und weil sie das aus eigener Erfahrung und an dem Schicksal der östlichen Satellitenvölker ja immer wieder erlebt haben, daß sich ein Ungehorsam sehr ungünstig auswirkt. Es fehlt ihnen offenbar die Vorstellung davon, daß sich in einer Demokratie eine Partei zu einer Meinung durchringen kann und vielleicht von dieser Meinung eben nach den Spielregeln der Demokratie einmal auch etwas abstreichen muß, weil die eigene Ansicht nicht durchdringen kann.

Das ist ein so oft gehörtes Lied, und ich glaube, wir alle sind der Meinung, daß das Lied nicht richtiger und nicht schöner wird, je öfter es wiederholt wird. Aber das geschieht auftragsgemäß, und wir müssen es nun einmal hinnehmen, daß wir diese Ergüsse immer wieder hören.

In Wahrheit liegen die Dinge aber wesentlich anders. Es sind drei Probleme gewesen, die im heurigen Jahr eine wirklich ausschlaggebende Rolle in der weiteren Entwicklung Österreichs gespielt haben: das waren alle die Fragen, die mit der Budgetsanierung zusammenhängen, die mit der Stützung der Agrarpreise zusammenhängen, und schließlich die Aufrechterhaltung und Weiterführung einer gewissen Ordnung in der Wirtschaft, die eben durch diese Wirtschaftsgesetze garantiert erscheint.

Es ist nun durchaus nicht so, daß die Sozialisten und die Mitglieder der ÖVP etwa unter einem gemeinsamen Befehl eines gemeinsamen Herrn eine gemeinsame Meinung hätten. Es war sehr wenig an Gedankengut in beiden Parteien vorhanden, das von Haus aus auf einen gleichen Nenner zu bringen gewesen wäre. Wenn uns schließlich und endlich doch etwas auf einer gemeinsamen Basis zusammengeführt hat, so war dies kein auswärtiger Befehl, sondern es war das Wissen um die Notwendigkeiten der Demokratie, das Wissen, daß in einer Demokratie zwei so ausschlaggebende und starke Kräfte ihre Programme und ihre Meinungen nicht voll erfüllt sehen können, sondern daß da natürlich beide Seiten etwas abstreichen müssen, um jene gemeinsame Plattform zu finden, die eine ordnungsgemäße Weiterführung des ganzen Staates ermöglicht.

Ich kann sagen: Uns Sozialisten trennen von den ÖVP-Anhängern grundsätzliche Erwägungen in all diesen Fragen. Ich glaube sagen zu können, daß es dadurch, daß einige neue Regierungsmitglieder in die Regierung eingetreten sind, die vielleicht noch nicht so die Einspielung auf die demokratischen Regeln persönlich erfahren haben und die sich vielleicht auch mit gewissen Erklärungen oder in der Öffentlichkeit geäußerten Ansichten vorher auf irgendwelche Meinungen festgelegt haben, dazu gekommen ist, daß die ersten Monate dieses Jahres leider verstrichen sind, ohne daß die wichtigste Frage gelöst wäre, die notwendige Koordination Platz gegriffen hätte. Das ist fraglos für die österreichische Wirtschaft ein Verlust, der nicht mehr einzubringen ist. Wir sehen insbesondere, daß das auf dem Gebiete der Investitionspolitik eine gewisse Lücke gelassen hat, die nicht mehr ausgefüllt werden kann.

Wir haben da zwei grundsätzlich einander gegenüberstehende Meinungen. Wir Sozialisten halten eine Fortführung der Investitionspolitik für unerlässlich. Ein Aufhören der Investitionen etwa hinsichtlich unserer ganzen Elektrowirtschaft würde eine dauernde Abhängigkeit vom Ausland in bezug auf Kohle bedeuten. Wir können daher nicht zustimmen, daß diese Investitionen zugunsten konsumnaher Investitionen, also etwa ein Ausbau von Wasserkraftwerken für Elektrizitätszwecke zugunsten irgendeiner Fabrik zurückgestellt wird; diesumsoweniger, als diese Fabrik und ihre notwendigen Motoren ja sehr bald ohne Strom dastünden, wenn wir nicht den gesteigerten Anforderungen des Gewerbes und der Industrie eben durch Vergrößerung und Neuschaffung von Wasserkraftwerken entsprechen würden. Dieses Schlagwort von konsumnahen Investitionen, die bevorzugt werden müßten, hat natürlich auch etwas Richtiges an sich, aber nur in dem Maß, als die notwendigen Investitionen voll befriedigt werden können. Darauf mußten wir natürlich das Schwergewicht legen.

Es ist verhältnismäßig spät dazu gekommen, daß alle diese brennenden Fragen wirklich behandelt wurden und daß sie endlich und schließlich einer Lösung zugeführt wurden. Wir wissen, daß eine Lösung dieser Fragen gerade bei Gesetzen wie etwa beim Außenhandelsverkehrsgesetz wegen der unterschiedlichen Wirtschaftsgesinnung der SPÖ und der ÖVP sehr schwierig war. Wenn man Verlautbarungen des Wirtschaftsbundes oder der ihm sehr nahestehenden Bundeskammer über Außenhandelsfragen liest, ist man wirklich der Meinung, der ganze Außenhandel in Österreich wäre dazu da, damit die im Außenhandel beschäftigten Unternehmungen und Unternehmer ihre Bedürfnisse und ihre Wünsche befriedigt

sehen. Wir haben natürlich eine andere Ansicht. Wir meinen, daß der Außenhandel dazu da ist, die Bedürfnisse der österreichischen Volkswirtschaft wirklich zu befriedigen. Ich darf darauf verweisen, daß ich einmal — ich glaube, es war schon in der ersten Gesetzgebungsperiode — meine Meinung und die Meinung meiner Parteifreunde dahin gehend vertreten habe, daß der Außenhandel das Gebiet in der Wirtschaft sein müsse, das am längsten einer Bewirtschaftung und Regelung unterzogen bleibt, weil es von ungeheurer Bedeutung ist.

Ich möchte hier auch zum Ausdruck bringen, daß ich vollkommen überzeugt bin, daß eine straffere Lenkung und eine bessere Ordnung im österreichischen Außenhandel sicherlich eine ökonomischere, ertragreichere und erfolgreichere Verwendung der Marshallplan-Hilfe für die österreichische Volkswirtschaft gestattet hätte. Wir sehen wohl sehr konsolidierte Außenhandelsunternehmungen, aber wir sehen auch, daß die österreichische Wirtschaft trotz Marshall-Hilfe leider noch nicht jenen Grad der Konsolidierung erreicht hat, den wir uns wünschen würden und der eigentlich notwendig wäre, um der Zukunft sorgenfreier ins Auge blicken zu können.

Es waren also sehr große Gegensätze, die überbrückt werden mußten, und es ist ganz klar, daß niemand bei derartigen Kompromißverhandlungen dann als Sieger hervorgehen kann. Es ist auch klar, daß diese verschiedenen Anschauungen nicht in einer gesetzlichen Lösung ihren Niederschlag finden können, die alle Kreise restlos begeistert. Wir wünschen — und davon können wir nicht abgehen —, daß die Demokratisierung der österreichischen Wirtschaft ihren Fortgang nimmt, daß sie verstärkt wird. Wir glauben, daß wir in diesem Sinne das Wichtigste vorgekehrt und auch erreicht haben, aber es gibt viele Details, bei denen unsere Wünsche weit über das hinausreichen, was tatsächlich erreicht wurde. Wir glauben aber, daß das Erreichte geeignet sein wird, um den Zug zur Demokratisierung der Wirtschaft in Österreich, um die Aufrechterhaltung der Investitionspolitik und einer gewissen Vollbeschäftigung zu gewährleisten. Der Nationalrat hat diese Gesetze in diesem Gedanken beschlossen, und wir werden ihnen auch im Bundesrat unsere Zustimmung geben.

Daß uns jene, die unsere Meinungen nicht verstehen oder nicht verstehen wollen, allerhand andere Motive unterschoben wollen und werden, läßt sich nicht vermeiden. Die Sozialistische Partei geht aber ihren Weg unbeirrt durch solche Dinge weiter. Sie versucht, ihre Ziele zu verwirklichen; und wenn dies nicht auf einmal geht, dann eben so weit, als es die demokratischen Verhältnisse gestatten.

Wir fühlen uns als Hüter der Demokratie. Wir wollen daher nach demokratischen Spielregeln arbeiten. Wir haben mit der Österreichischen Volkspartei nicht in Befolgung irgendeines ausländischen Befehls oder Diktates — solcher Beispiele gibt es in Österreich ja sehr viele —, sondern auf dem Boden der Demokratie eine Lösung zu finden gesucht, die nun eben in der Verlängerung dieser Gesetze ihren Niederschlag gefunden hat. Wir werden daher diesen Gesetzen unsere Zustimmung geben. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Dr. Klemenz: Meine Damen und Herren! Es ist ein altes Wort, das da sagt: Wenn zwei Juristen zusammenkommen, dann vertreten sie drei verschiedene Rechtsansichten. Das möchte ich vorausschicken, um an die verfassungsrechtliche Frage anzuknüpfen, die der Herr Kollege Bundesrat Beck bereits angedeutet hat. Im übrigen ersehen Sie aus der Tatsache, daß zuerst ich namens meiner Fraktion das Wort ergreife, daß Sie noch etwas Geduld haben werden müssen. Der Kollege Bundesrat Rabl, auf den Sie sich so freuen *(Heiterkeit)*, wird erst nach mir zum Worte gelangen. *(Bundesrat Beck: Wir können ihn schon noch erwarten!)* Aber ich will Ihre Geduld nicht allzu lange in Anspruch nehmen.

Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird den sechs zur Behandlung stehenden Gesetzen teils aus rechtlichen, teils aus wirtschaftlichen und teils aus beiden Erwägungen nicht zustimmen. Die Arbeitsteilung ist in der Form erfolgt, daß ich kurz zu den rechtlichen Fragen Stellung nehme, weil ich, ehrlich gesagt, von wirtschaftlichen Fragen nicht allzuviel verstehe, jedenfalls nicht so viel, daß ich mir anmaßen dürfte, hier auch nur mit dem Anschein einer Autorität Auffassungen zu vertreten. *(Bundesrat Adlmannsecker: Da kommt ja dann der Rabl nach!)* Deshalb wird über die wirtschaftlichen Belange Kollege Rabl sprechen. Ob er es so kurz machen wird wie ich, weiß ich nicht.

Es ist mir sehr wohl bekannt, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit, die hier aufgerollt worden ist, die schon im Nationalrat behandelt wurde und die ich heute wieder aufgreife, einigermaßen umstritten ist. Aber so wie es Ihr selbstverständliches gutes Recht ist, eine bestimmte Rechtsauffassung zu vertreten und nach dieser Gesetzesvorschläge zu erstatten und Gesetze zu beschließen, so ist es selbstverständlich unser gutes Recht, wenn wir einer anderen Rechtsauffassung sind, dieser unserer Rechtsauffassung zu folgen und unsere Haltung auf sie abzustellen. Letzten Endes wird ja die Frage, wer von uns recht hat, meine sehr verehrten Damen und Herren, nicht hier in diesem Hohen Hause entschieden werden,

weil es dazu nicht kompetent ist, sondern wenn ein Streit entsteht und wenn ein aktueller Anlaß dazu da ist, dann wird diese Frage von der einzig hierfür berufenen Instanz, das ist der Verfassungsgerichtshof, geklärt werden. Wer dort unrecht bekommt, der wird sich selbstverständlich dieser Auffassung beugen müssen.

Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß eine Frage, die hier auch von mir kurz gestreift werden wird, nämlich die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Außenhandelsverkehrsgesetzes, derzeit bereits beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist, und zwar auf Antrag der Vorarlberger Landesregierung, die nun deshalb, weil sie diesen Antrag gestellt und verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich dieses Gesetzes hat, gewiß nicht — um dem Kollegen Beck zu folgen — irgendeiner undemokratischen Haltung oder Gesinnung geziehen werden kann.

Nun zum Meritum selbst. Das Gesetz über das Wirtschaftsdirektorium verdient von unserem Standpunkt aus folgende rechtliche Kritik: Das Wirtschaftsdirektorium ist eine Einrichtung, die im Rahmen der Kompetenzen, die ihr durch dieses Gesetz eingeräumt sind, allgemein verbindliche Richtlinien aufzustellen hat, an welche die einzelnen Ressortchefs gebunden sind, ja es ist möglich, daß das Wirtschaftsdirektorium darüber hinaus sogar in Einzelfällen verbindliche Weisungen erteilen kann. Es unterliegt daher — nach unserer Anschauung — gar keinem Zweifel, daß das Wirtschaftsdirektorium, dank dieser seiner Befugnisse, Funktionen der obersten Vollziehung ausübt.

Nun sagt aber unsere Bundesverfassung ausdrücklich, wer die Organe der obersten Vollziehung sind, und ebenso ausdrücklich, wie weit die Kompetenzen dieser obersten Organe der Vollziehung reichen. Es behandelt von diesen Gesichtspunkten aus die Stellung der Bundesregierung und jene der einzelnen Minister. Die Minister sind nach der Verfassung an keine Weisungen gebunden, insbesondere auch nicht an Weisungen der Bundesregierung selber, weil eben in unserer Verfassung eindeutig das sogenannte Ministerial- oder Ressortsystem verankert ist. Da aber nun das Wirtschaftsdirektorium, wie ich gesagt habe, allgemein verbindliche Richtlinien erlassen kann, an die die einzelnen Ressortchefs gebunden sind, wird die Verantwortlichkeit der Minister durch das Wirtschaftsdirektorium verfassungswidrig beschränkt. Ich sage bei dieser Gelegenheit „Ministerverantwortlichkeit“ und nicht „Ministerherrlichkeit“, wie auf sozialistischer Seite im Nationalrat gesagt wurde. Ich selber

werde heute noch Gelegenheit haben, auch von „Ministerherrlichkeit“ zu sprechen, aber bei einem anderen Gesetz. Wir sind also der Auffassung, daß die Bundesregierung nach unserer Verfassung die Minister innerhalb der Befugnisse ihrer Ressorts in ihrer Verantwortlichkeit nicht beschränken kann und daß es deshalb umsoweniger möglich ist, die Minister durch das Wirtschaftsdirektorium zu beschränken, das übrigens mit der Bundesregierung durchaus nicht ident ist. Wenn man also das Wirtschaftsdirektorium nicht verfassungsrechtlich verankert, dann könnten nach unserer Auffassung seine Aufgaben und Funktionen nur durch das Parlament auf dem Wege der Gesetzgebung ausgeübt werden.

Ich möchte jenen Rechtsgelehrten, die einer anderen Auffassung sind, nämlich der, daß die Kompetenzen der Bundesregierung sehr wohl durch ein einfaches Gesetz erweitert werden könnten, und zwar zum Schaden der Ministerverantwortlichkeit, folgendes zu bedenken geben: Wenn man diese Auffassung konsequent durchdenkt, dann kommt man zu dem geradezu absurden Ergebnis, daß es dann ohne weiteres möglich wäre, die Minister durch einfache Gesetze jeder Verantwortlichkeit zu entkleiden und sie so zu bloßen Handlangern, zu Ausführungsorganen der Bundesregierung zu machen, jener Bundesregierung, die zwar nicht rechtlich, aber de facto die Beschlüsse nur einhellig faßt. Damit kämen wir aber zu der geradezu grotesken Möglichkeit, daß beispielsweise der Justizminister Finanzmaßnahmen sabotieren könnte, der Unterrichtsminister wirtschaftliche Maßnahmen usw. Dann sind die Minister eben nichts anderes als Angestellte der Bundesregierung. Es will mir schon scheinen, daß dann eine Äußerung, die bei dem Empfang beim Herrn Bundespräsidenten am 7. Mai, damals allerdings nur scherzweise, in diesem Sinn gefallen ist, durchaus berechtigt wäre. Dies also zur Frage des Wirtschaftsdirektoriums.

Aus meinen Ausführungen folgt meines Erachtens von selbst, ohne daß es notwendig wäre, dazu noch viele Worte zu verlieren, die Verfassungswidrigkeit des Außenhandelsverkehrsgesetzes, weil der Handelsminister nach diesem Gesetz auf dem Sektor des Außenhandels nur jene Maßnahmen treffen kann, die im Einklang mit dem Votum des Beirates stehen beziehungsweise in Streitfällen die Billigung des Wirtschaftsdirektoriums finden.

Ich habe bereits erwähnt, daß die Vorarlberger Landesregierung, unseres Erachtens mit vollem Recht, das Außenhandelsverkehrsgesetz wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgericht angefochten hat. Ich stehe

nicht an, zu erklären, daß nach unserer Auffassung ebenso Minister Böck-Greissau vollkommen im Recht ist, wenn er sich mit allen Mitteln gegen dieses Gesetz und gegen die Beschränkung seiner Ministerverantwortlichkeit durch dieses Gesetz im Sektor des Außenhandelsgesetzes stemmt und wehrt.

Das dritte unter dem Gesichtspunkt der Verfassungswidrigkeit ist das Preisregelungsgesetz. Mit seinem neuen Mittel der Preisbestimmung und nicht nur der Preisüberwachung ist das Preisregelungsgesetz sicher eine Erbschaft des Dritten Reiches. Das alte Preisregelungsgesetz 1945, das sich im wesentlichen an die einschlägige nationalsozialistische Gesetzgebung angelehnt hat, war trotzdem noch weit besser als das heutige, weil es wenigstens Grundsätze für die Preisbestimmung und Preisüberwachung festgelegt hat. Das Wort vom volkswirtschaftlich gerechten Preis und Entgelt möge genügend zeigen, was ich damit gesagt haben will. Heute ist es aber so, daß die Richtlinien vom Innenministerium festgelegt werden, ohne daß ihm dabei durch das Gesetz Grundrichtlinien gezogen sind.

Wenn nun der Herr Kollege Beck gemeint hat, Ing. Rabl habe gestern übertrieben, weil er gesagt hat, das könnte dazu führen, daß der Innenminister selbständig den Milchpreis mit 40 Groschen pro Liter festsetzt — ich nehme nicht an, daß er es tun wird, aber, meine Herren, hier handelt es sich nicht darum, wie das Gesetz gehandhabt wird, sondern darum, wie es gehandhabt werden könnte —, dann ist diese Möglichkeit nach dem derzeitigen Preisregelungsgesetz zweifellos zu bejahen. Es war nur ein krasses Beispiel, das Rabl gebracht hat, aber es war zweifellos berechtigt und richtig.

Dadurch aber, daß, wie gesagt, das Innenministerium die Möglichkeit hat, Preise zu bestimmen, ohne an eine grundsätzliche Richtlinie gebunden zu sein, hat ihm dieses Gesetz in Wahrheit ein selbständiges Verordnungsrecht eingeräumt. Verordnungen können jedoch nur auf Grund und im Rahmen bestehender Gesetze erlassen werden. Hier fehlt dieser Rahmen. Dadurch wird dem Innenminister in Wahrheit, wie gesagt, ein selbständiges Verordnungsrecht eingeräumt. Dieses selbständige Verordnungsrecht ist aber absolut verfassungswidrig. Durch diesen Mangel des Preisregelungsgesetzes ist jedenfalls die Möglichkeit zur Entwicklung einer Preisdiktatur gegeben, einer Preisdiktatur, welche unter Umständen nicht einmal den primitivsten wirtschaftlichen Postulaten Rechnung trägt.

Und nun entferne ich mich von dem Gebiet des Verfassungsrechtes und komme zum Preistreibereigesetz, wobei ich folgendes kurz zu

sagen habe: Ich habe seinerzeit, als wir das derzeit geltende Preistreibereigesetz hier im Bundesrat behandelt haben, sehr ausführlich dazu gesprochen. Sie werden sich erinnern, meine Damen und Herren, daß ich damals erklärt habe, wir stimmten dem Gesetz zwar zu, weil wir der Auffassung sind, es sei besser als gar nichts, und weil wir der Auffassung waren und auch heute noch sind, daß sowohl ein Preisregelungsgesetz als auch ein Preistreibereigesetz absolut dringend nötig ist; denn es liegt uns nichts ferner, als uns schützend vor Preistreiber, Saboteure und Hyänen der Wirtschaft zu stellen. Aber ich habe damals ebenso mit Nachdruck erklärt und unsere Auffassung begründet, daß dieses Gesetz aller Voraussicht nach seinen Zweck nicht erfüllen wird, weil es zum Teil unzulängliche, zum Teil kautschukartige Bestimmungen enthält, die in der Praxis dann so oder so ausgelegt und angewendet werden können, sodaß bei der Anwendung dieses Preistreibereigesetzes dann möglicherweise nicht immer den wirtschaftlichen Postulaten Rechnung getragen wird.

Ich glaube, daß die Bedenken, die ich damals geäußert habe, seither durch die Entwicklung voll und ganz ihre Bestätigung gefunden haben. Deshalb, weil wir der Meinung sind, daß ein solches Gesetz zwar notwendig, aber das derzeit geltende Gesetz schlecht ist, haben wir ja auch im Nationalrat den Antrag auf eine Novellierung des Preistreibereigesetzes dahin gehend gestellt, dieses Gesetz nur auf ein halbes Jahr zu verlängern. Denn wir sind der Auffassung, daß diese Frist durchaus ausreicht, um ein gründliches Reformwerk nach den Postulaten der Wirtschaft und nach den sonstigen Erfordernissen der Praxis durchzuführen. Da dieser Antrag abgelehnt worden ist und dieses Preistreibereigesetz sogar entgegen der Regierungsvorlage nunmehr um ganze zwei Jahre unverändert verlängert werden soll, sind wir auch nicht in der Lage, diesem Preistreibereigesetz unsere Zustimmung zu geben.

Ich möchte abschließend nur noch auf eines kurz aufmerksam machen. Dieses Preistreibereigesetz stellt beispielsweise das Fordern oder das Zahlen eines höheren als des „im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preises“ unter Strafe. Nun, meine Damen und Herren, dieser „übliche“ Preis kann sehr wohl ein überhöhter, ein volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Preis sein, und Sie können nach dem Preistreibereigesetz in seiner derzeitigen Fassung trotzdem nichts dagegen unternehmen. Andererseits — jetzt kommt die Kehrseite der Medaille — kann auch der „bestimmte“ Preis mitunter volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, zu hoch oder zu

niedrig sein. Da ist dann ebenfalls dagegen nichts zu machen. Sehen Sie, meine Damen und Herren, so darf ein Preistreibereigesetz nicht ausschauen, wenn es nicht seinen Zweck von vornherein verfehlen und in der Praxis zu einer Willkür führen soll!

Wir werden also, wie ich eingangs gesagt habe, diesen sechs Gesetzen unsere Zustimmung nicht geben.

Bundesrat Dr. Fleischacker: Hohes Haus! Der Herr Kollege Dr. Klemenz hat, obwohl er erklärt hat, daß die von ihm ausgeführten verfassungsrechtlichen Fragen eigentlich nicht vor dieses Forum gehören, hier ein Plädoyer gehalten, das, wie er selbst zugibt, vor dem Verfassungsgerichtshof zu halten wäre.

Ich möchte aus seinen rechtlichen Ausführungen nur eine Teilfrage herausgreifen, die mir aber hier wohl sehr wichtig scheint. Er hat nämlich erklärt, daß die Konstruktion des Wirtschaftsdirektoriums, das sich in dem nun zu verlängernden Gesetz vorfindet, deshalb verfassungswidrig sei, weil dieses Kollegium von verantwortlichen Ministern nunmehr als eine in der Verfassung nicht vorgesehene Einrichtung Geschäfte der obersten Bundesverwaltung auszuführen habe.

Nun ist es richtig, daß es in unserer Verfassung heißt, daß die gesamte Verwaltung, natürlich auch die Verwaltung, die durch die obersten Verwaltungsorgane erfolgt, nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden könne, daß also neue Verwaltungseinrichtungen, die nicht in Gesetzen oder in der Verfassung vorgesehen sind, nicht geschaffen werden können.

Hohes Haus! Nun ist in diesem Sinne das Wirtschaftsdirektorium nach unserer Auffassung keine solche Neueinrichtung; es ist nichts anderes als ein Kollegium von Bundesministern, von verfassungsmäßigen Organen der obersten Verwaltung. Es steht nirgends in unserer Verfassung, daß jeder Bundesminister seine Verwaltungsakte nur allein, nur abgeschlossen, nicht aber in Zusammenarbeit oder gleichzeitig, inhaltlich konform mit anderen Bundesministern, fassen könne. Ja es ist sogar in der Verfassung das Gegenteil für möglich erklärt, und Sie werden in der Vollzugsklausel unserer Gesetze immer wieder finden, daß mit dem Vollzug eines Gesetzes oft nicht ein Bundesminister, sondern mehrere Bundesminister betraut sind und diese nur im Einvernehmen berechtigt sind, ihre Entscheidung zu treffen.

Ein solches Kollegialorgan, das dem Wirtschaftsdirektorium ähnlich ist, ist ja die Bundesregierung selbst! Es ist richtig — und ich stimme hier meinem Vorredner durchaus zu —, daß diese Bundesregierung kein dem

Bundesminister in seiner Verantwortlichkeit vorgesetztes Organ ist, wohl aber werden die Beschlüsse aller dieser Bundesminister, sofern sie — und das war die ständige Praxis in der Ersten und in der Zweiten Republik — einstimmig einen solchen Beschluß fassen, als die Summe der unter Verantwortlichkeit jedes dieser Bundesminister zustande gekommenen Entscheidungen aufzufassen sein.

Genau so ist es beim Wirtschaftsdirektorium. Wenn die dort anwesenden Minister einstimmig einen gemeinsamen Beschluß fassen, so ist das, verfassungsmäßig und verwaltungsrechtlich gesehen, nichts anderes, als wenn nun gleichzeitig sämtliche mit Ministerverantwortlichkeit ausgestatteten Minister der Bundesregierung einen Beschluß fassen. Es kann also hier in keiner Weise diese Verantwortlichkeit tangiert werden. Das ist daher meiner Meinung nach auch nicht abwegig. Über diese Frage ist schon sehr viel gesprochen worden, es ist mir aber nicht bekannt, daß namhafte Rechtslehrer eine gegenständige Meinung vertreten hätten. Es ist also sozusagen von berufenen Faktoren, wenn auch nicht formell, denn dazu ist nur der Verfassungsgerichtshof zuständig, die Sache bereits geklärt worden.

Wenn man heute diese Frage zum Anlaß nimmt, gegen dieses Gesetz verfassungsrechtliche Bedenken vorzubringen, so glaube ich ist das daher nicht mehr zulässig. Es wird mir auch mein Vorredner nicht entkräften können, daß bei der Konstruktion des Wirtschaftsdirektoriums, wie sie sich im gegenständlichen Gesetz befindet, die Möglichkeit einer Verfassungswidrigkeit nicht gegeben ist. Deshalb, und gerade weil das besondere Bedeutung auch in anderen Belangen hat, weil dadurch gewisse Entscheidungen der Bundesregierung selbst als verfassungsrechtlich wankend erklärt werden könnten, habe ich mir das vom Standpunkt meiner Partei hier zu sagen erlaubt.

Ich möchte also damit abschließen, daß wir dieses Wirtschaftsdirektorium als ein Kollegium von verantwortlichen Ministern ansehen, deren einstimmige und übereinstimmende Entscheidung ebenso bindend ist wie eine nach Verfassung und Gesetz zustandegewonnene Entscheidung eines einzelnen oder mehrerer Bundesminister. *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.)*

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl**: Hoher Bundesrat! Nachdem sich mein Vorredner mit der verfassungsmäßigen Seite der Wirtschaftsgesetze befaßt hat, erlaube ich mir, nicht etwa alte Ergüsse neu aufzuwärmen, sondern nur einige wenige Merkmale hier aufzuzeigen.

Wenn mein Vorredner erklärt, daß die Aufrechterhaltung der Wirtschaft durch diese

Wirtschaftsgesetze garantiert ist, dann hat es mich gewundert, daß in der vorgestrigen Nationalratssitzung der SPÖ-Redner beim Außenhandelsverkehrsgesetz die ÖVP kritisiert hat, weil sie das Vetorecht der Arbeiterkammer, das es in Wirklichkeit nach seiner Auffassung gar nicht gibt, kritisiert hat, daß sie von einer Beeinträchtigung der Ministerverantwortlichkeit spricht, da es doch in vielen Fällen die Fachreferenten der Bundesminister seien, die selbständig entscheiden, während der ÖVP-Redner wieder erklärte, er stimme mit Mißtrauen diesem Außenhandelsverkehrsgesetz zu. Wir haben also hier zwei Teile, die letzten Endes dann doch zugestimmt haben, und das Ergebnis ist, daß beide Teile nicht zufrieden sind — eher noch die SPÖ.

Wer aber wirklich mit dem Außenhandelsverkehrsgesetz unzufrieden ist, das sind die Importeure und die Exporteure selbst. Wenn sich zum Beispiel die Holzwirtschaft beklagt, daß durch das Außenhandelsverkehrsgesetz Waren im Betrag von mindestens 300 Millionen Schilling nicht exportiert werden konnten, während aber auf der anderen Seite von den Steyr-Werken zwei Drittel der Motorräder und Traktoren ins Ausland gehen und diejenigen, die Traktoren brauchen, auch bei Vorauszahlung acht Monate warten müssen, dann kann man wohl nicht den Einwurf erheben, die Geschäftemacher von der Holzwirtschaft wollten alles zu erhöhten Preisen exportieren und den Inlandsmarkt nicht richtig versorgen. Man könnte dasselbe viel eher von den Steyr-Werken sagen, die auch nicht den Inlandsmarkt, sondern den Auslandsmarkt besser versorgen, weil es dort mehr trägt.

Vorgestern hat es mich einigermaßen beeindruckt, als der kommunistische Redner Zahlen über Unterschiede zwischen den Ost- und Westpreisen gebracht hat. Ich habe mir gedacht: Eigentlich müßte die Regierung beziehungsweise der verantwortliche Minister dazu Stellung nehmen, ob die Sache stimmt oder nicht. Wenn wir zum Beispiel Stickstoffdünger nach dem Osten mit 1.37 S verkaufen können und nach dem Westen lediglich — nach seinen Preisangaben — um 80 g, so muß ich schon fragen: Stimmt das oder stimmt das nicht, und was ist daran wahr? Da wir dies nicht entscheiden können und es auch nicht wissen können, müßte eigentlich der Herr Minister als Regierungsvertreter dazu Stellung nehmen. Genau dasselbe ist bei den Eisenpreisen, über die ich mich nicht weiter äußern kann, weil ich dieses Gebiet noch weniger kenne.

Wenn dem Handelsminister als Wirtschaftler dieser ganze Parteienhandel zuwider war, weil er auf dem Standpunkt steht, man solle nicht soviel reglementieren, sondern den Export

mehr fördern, und er dann seine Demission angeboten hat, so können wir ihn verstehen. Es ist durchaus nicht so, daß man sagen könnte: Die drei neuen Minister, die gekommen sind, sind noch nicht auf die demokratischen Spielregeln eingespielt! Sie wollten vielleicht sagen: Sie sind noch nicht so auf die Koalitionsspielregeln eingespielt! Ich weiß, der Herr Handelsminister sieht als Wirtschaftler nur den Handelssektor, der Landwirtschaftsminister nur den agrarischen Sektor. Kurz und gut, sie denken eben noch zu wirtschaftlich und sind auf das Parteimäßige noch nicht eingespielt. Es wundert mich daher nicht, daß sie nach Ihrer Auffassung von der heutigen Situation noch nicht bewährte Parteileute sind.

Was nun das Außenhandelsverkehrsgesetz betrifft, möchte ich als Ländervertreter dazu folgendes sagen: Auch als Ländervertreter lehnen wir es einfach aus dem Grund ab, weil die Exportüberschüsse nicht den Ländern zugute kommen — zumindest nur zu einem verschwindenden Anteil —, sondern alles der Zentrale zugute kommt. Außerdem ist es schwerfällig in der Handhabung und hat sich auch bisher nicht bewährt. Das sagen alle Exporteure und Importeure. Wir lehnen das Außenhandelsverkehrsgesetz ab und sind uns mit vielen Herren der ÖVP in der Ablehnung dieses Gesetzes einig.

Nun zum zweiten Gesetz, zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz. Bei Gott, es ist mir nicht leicht, hier gewisser Zahlen zu entraten, denn diese üben auf mich immer eine große magnetische Anziehungskraft aus. Ich weiß, daß für die Zuhörer Zahlen immerhin etwas ermüdend wirken. (*Bundesrat Holoubek: Besonders wenn sie falsch sind!*) Ich werde daher möglichst wenig Zahlen verwenden. Ich habe von dem ganzen Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz den Eindruck, daß es ein ausgesprochenes Prestigegesetz in einer Zeit ist, in der es absolut nicht mehr notwendig ist, von einer Bewirtschaftung der Lebensmittel zu sprechen. Faktisch wird ja noch Schweinefett, Öl, Margarine, Kunstspeisefett und Zucker — bis vor kurzem wurde auch noch die Butter — bewirtschaftet.

Ich habe gestern im Ausschuß erklärt, daß wir uns mit den Konsumbeschränkungen für das Fleisch ja selbst zum Narren halten. Tatsache ist, daß am Sonntag eine Tagung der fleischverarbeitenden Betriebe stattfinden wird, die die Bundesregierung ersuchen will, die Fleischbewirtschaftung als überflüssig einzustellen. Sie alle wissen, daß es an fleischlosen Tagen die verschiedenen „Wildfleisch“-Arten gibt, die in Wirklichkeit gar kein Wildfleisch sind. Es handelt sich höchstens um eine Sau, die, weil sie zu wenig importierte Futter-

mittel bekam, wild geworden ist. (*Heiterkeit.*) Weil ich da gerade an die Wildschweine denke: Vorgestern habe ich mir im Gasthaus ein „Hirschschnitzel“ bestellt und dabei gefragt, wie das möglich ist, daß es im Mai Hirschfleisch zu essen gibt, wo doch Schonzeit ist. Vorsichtshalber fragte ich im Kühlhaus an, ob es dort noch Hirsche gibt. Man sagte mir: Das Hirschfleisch ist schon längst aus! Und dann habe ich vom Kellner erfahren, daß das Hirschschnitzel ein Kalbsschnitzel war.

Lassen wir uns doch nicht zum Narren halten! Sie werden selbst daraufkommen, daß es hier nur um eine Prestigefrage geht. Wenn überdies fast in allen Gasthäusern „Wildschweinschnitzel“ auf der Speisekarte stehen, so muß man den Eindruck gewinnen, daß der ganze Wienerwald von einer ausgesprochenen Wildschwein Invasion betroffen ist (*Heiterkeit*), weil es sonst nicht möglich wäre, daß alle Gasthäuser in Wien über Wildschweines verfügen.

Nun zu einer anderen Frage. Es hat mich gewundert, daß, während die Butter bewirtschaftet war, zum Beispiel auf dem Welser Markt Butter ebenso wie Rahm in rauen Mengen zu haben war. Dasselbe war auf dem Linzer Markt der Fall, nur in weniger großen Mengen. Auch dort ist die Polizei vorbeigegangen und hat überhaupt nichts bemerkt. (*Ruf bei der SPÖ: Das war beim Volksfest!*) Sie werden schon daraufgekommen sein, daß die Bewirtschaftung hier völlig überflüssig ist, weil, wie ich erfahren konnte, in Wien derzeit sogar ein Butterüberschuß herrscht und die Molkereien ihre Butter gar nicht mehr absetzen können, sodaß zum Beispiel die Schäringer Molkerei, die gewiß keine kleine Molkerei ist, ihren Angestellten und Bekannten das Kilogramm Butter zu einem Preis von 25 S gegeben hat. Man muß sich also fragen: Wozu das Ganze?

Es ist daher nicht notwendig, von der Aufrechterhaltung der Wirtschaft durch das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz zu sprechen, wenn diese bereits faktisch überflüssig geworden ist. Sieben Jahre nach dem Kriegsende sollte man doch nicht mehr mit Lebensmittelbewirtschaftung arbeiten, sondern trachten, die Lebensmittelproduktion zu fördern.

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und das Preisregelungsgesetz werden so mißbraucht, daß die Rücksichten auf die Produktion wegfallen und diese durch die Preisregelung noch gehemmt wird. Gewerbe und Industrie können ihre Preise den geänderten Gestehungskosten vollkommen selbständig anpassen, nicht hingegen die Landwirtschaft.

Ich frage Sie daher: Wie können Sie einem solchen Gesetz dauernd Ihre Zustimmung

geben, wenn Sie wirklich die Gleichberechtigung aller Stände vertreten wollen, wo doch keine Notwendigkeit dafür gegeben ist und wo der eine Teil die Gesteungskosten ohne weiteres allen Änderungen anpassen kann, während der andere Teil an loco-Hofpreise — jetzt kommt noch diese Verschärfung — gebunden wird, die ohne Rücksicht auf seine Gesteungskosten erstellt werden!

Es wundert mich daher nicht, daß sich über das Preisregelungsgesetz speziell diejenigen aufhalten, die davon betroffen sind. Erklären Sie mir, wie hier, wenn der Hafer 1-80 S kostet, aber 1 kg Haferflocken 12 S kosten, wenn 1 kg Gerste 2-50 S kostet und der Malzkaffee aus Gerste 14 S kostet, das Preisregelungsgesetz funktioniert? Ich habe Ihnen gestern gesagt — und dabei wurde ich vom Herrn Bundesrat Beck „aufgeklärt“ —, daß darin große Amortisationen enthalten sind. Solche „Aufklärungen“ erhält man auch von „Kapitalisten“, wie es zum Beispiel kommt, daß 100 kg Brotmehl ab Mühle 208 S kosten, während die davon hergestellten 133 Laibe Brot zu 3-50 S 465-50 S kosten. Das ergibt trotz Preisregelungsgesetz eine Bruttospanne von 257-50 S oder 124 Prozent bei dem wichtigsten Volksnahrungsmittel. Merkwürdigerweise ist es bei den Semmeln als weniger wichtigem Volksnahrungsmittel anders. Hier kostet Weißmehl 381-30 S ab Mühle. Daraus werden zirka 1333 Semmeln à 40 g erzeugt, ergibt eine Bruttospanne von 152-70 S oder 40 Prozent. Da muß ich schon fragen: Wie ist es trotz Preisregelungsgesetz möglich, daß beim Brot die Bruttospanne 124 Prozent und bei den Semmeln 40 Prozent beträgt?

Wie ist es möglich, daß zum Beispiel die einzige österreichische Papiersackfabrik in Wien, die ein Monopol hat, früher 5 S für einen Papiersack verlangt hat und über Nacht 8-34 S verlangt und damit das Mehl belastet und daß das Preisregelungsgesetz dazu nichts sagt. Dasselbe gilt, wenn zum Beispiel der Müller, wenn er 100 kg Weizen zu 195 S geliefert erhält, die Endprodukte nach der Vermahlung um 302 S verkaufen darf, also den Konsumenten mit einer Bruttospanne von 107 S oder 53 Prozent belastet, während der Landwirt für die Vermahlung von 100 kg Weizen 35 S Mahllohn zahlt, also die Endprodukte um 35 S oder 18 Prozent teurer werden. Da muß ich wieder fragen: Warum sind die Mahlprodukte ab Mühle dreimal so teuer, als wenn eine Lohnmahlung vorgenommen wird? Wie funktioniert hier das Preisregelungsgesetz?

Der Herr Bundesrat Beck hat sich im Ausschuß aufgeregt, weil ich das krasse Beispiel gebracht habe, daß der Innenminister ohne-

weitere sagen könnte: Die Milch kostet 40 Groschen! Selbstverständlich wird er das nicht sagen. Ich wollte damit nur sagen, daß er nach dem Gesetz theoretisch in der Lage wäre, das zu sagen, weil in diesem Gesetz nicht steht, was wir beantragt haben, daß nämlich der Minister auf Grund von Richtlinien die Preise zu bestimmen habe. Über Richtlinien können wir uns einigen. Hier ist es aber so, daß er ohne jede Richtlinie, höchstens auf Grund einer Vereinbarung, selbstherrlich die Preise diktieren kann.

Nun muß ich folgendes sagen: Da hat das Preisüberwachungsgesetz einen viel größeren Wert gehabt, denn nach diesem Gesetz mußte jeder ohne Rücksicht darauf, ob Landwirt, Gewerbetreibender oder Industrieller, die Kalkulation vorlegen, und auf Grund der Kalkulation wurde ihm der Preis genehmigt. Heute können die Nichtlandwirte machen, was sie wollen, weil sie nicht in die Preisregelung einbezogen sind.

Daher werden Sie verstehen, daß wir gegen dieses Preisregelungsgesetz sind, dem wir wohl anfangs zugestimmt haben. Jetzt haben wir aber seit Jahren die Erfahrung, daß es nichts taugt und daß die Unzufriedenheit der Leute mit diesem Gesetz sehr groß ist. So kommt es, daß eine vierköpfige Familie in Wien heute für ein Frühstück zirka 20 S zahlt. Eine Sonderheit ist der unterschiedliche Semmelpreis. Beim Bäcker kostet sie 40 g und 50 g im Gasthaus. Obwohl der Bäcker dem Gastwirt Rabatt gewährt, schlägt der trotzdem 10 g drauf. Trotz der Preisregelung wird dies gemacht. Es wundert mich daher von den Konsumenten wirklich nicht, daß sie sich zumeist mit der Preisfrage beschäftigen, denn die Lebensmittel sind zu teuer. Zum Teil entsteht die Verteuerung der Lebensmittel durch die Warenumsatzsteuer, die bis zum Letztverbraucher 20 Prozent ausmacht, zum Teil durch die unerhörten Spannen, die nicht berechtigt sind. Wenn ich Ihnen sage, daß zum Beispiel der Bauer für 1 kg Schweinefleisch 12-50 S bekommt und die Hausfrau dann 24 S dafür zahlt, daß in diesem Preis 20 Prozent Warenumsatzsteuer und die Handelsspannen enthalten sind, so ersehen Sie daraus, wie unerträglich die Konsumpreise sind.

Und weil die Preise so erhöht werden, frage ich Sie: Dürfen Sie sich da wundern, uns die Schuld geben und glauben, daß die Preisregelung hilft?

Sie werden bei der neuen Agrarpreisregelung nur folgendes erreichen: Auf einer Pressekonferenz in Oberösterreich sagte der Präsident der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer, es bestehe die Befürchtung, daß nach der jetzigen Agrarpreisregelung, wonach der Mais

1586

74. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 29. Mai 1952

mit 1-90 S festgesetzt wurde und das Mehl im Preis gleichgeblieben ist, das Mehl nun verfüttert werden wird (*Ruf bei der SPÖ: Schon wieder!*) und daß man jetzt nachdenken müsse, was zu geschehen habe, damit es nicht verfüttert werde. Ich weiß, ich werde zu verschiedenen Leuten im Gegensatz stehen, wenn ich erkläre: Ich sehe agrarpolitisch die ganze Preisregelung auf dem Agrarsektor für völlig verkehrt an. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß man die Agrarpreise so lassen soll, wie sie waren, ohne Erhöhung. Sie werden sich vielleicht wundern, daß ich das sage, aber ich stehe auf dem Standpunkt, daß es besser wäre, wenn bei gleichbleibenden Agrarpreisen die Handhabe für eine Senkung der Bedarfsartikelpreise geschaffen würde. Daß gerade das Gegenteil geschieht, beweist der Fall des Zementwarenerzeugers in Vöcklabruck, der den Zement um 20 g billiger verkauft hat und daraufhin zur Bezirkshauptmannschaft vorgeladen wurde, wo man ihm mitgeteilt hat, daß er den Zement zu dem üblichen Preis abgeben solle. Er wurde quasi getadelt, weil er den Zement billiger kalkuliert hat und daher um 20 g billiger verkaufen wollte. Wo ist die Preisregelung, wenn der kleine Mann um 20 g billiger sein kann? Jetzt erst hat sich die Zementindustrie dazu entschlossen, das „große Opfer“ zu bringen und den Zement um 20 S zu verbilligen, was schon vor drei Monaten der kleine Mann gemacht hat. Wie funktioniert hier die Preisregelung?

Sie können nun nicht von uns erwarten, daß wir solche Wirtschaftsgesetze annehmen, die nur deshalb ausgehandelt worden sind, weil die Agrarier die Agrarpreiserhöhung erhalten haben. In Kärnten bedeutet die Agrarpreisregelung für die Landwirtschaft einen Verlust von 22 Millionen Schilling. Ich habe nicht nachgerechnet, was sie für die anderen Gebirgsländer bedeuten wird. Jedenfalls werden die Landarbeiter mit Erhöhungen kommen, und die Krankenkassentarife werden sofort erhöht werden. Wir werden wahrscheinlich sofort in die alte Parität kommen. Infolgedessen müßte unsere Forderung lauten: Nicht Agrarpreiserhöhung, sondern Senkung der Preise der Bedarfsartikel, weil wir uns dann in die richtige Preisparität einspielen werden!

Sie dürfen sich daher nicht wundern, wenn wir auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre alle diese Wirtschaftsgesetze zum Teil als überholt, zum Teil als mangelhaft betrachten und sie infolgedessen ablehnen müssen.

Bundesrat **Eggendorfer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Prominente Mitglieder dieses Hauses haben sich mit der verfassungsmäßigen Richtigkeit der jetzt vorliegenden Gesetzesbeschlüsse befaßt. Verlangen Sie das

nicht von einem Bauern! Der Bauer will ein paar Worte zu der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Bestehens dieser Gesetze sagen.

Ich muß mich in erster Linie wieder an meinen Kollegen Rabl wenden, weil er auch aus der Sparte des Bauernstandes kommt, und ich muß ihm schon sagen: Die Bundesregierung und die beiden Parteien haben diese Wirtschaftsgesetze nicht deswegen geschaffen, um damit die sogenannte Wirtschaft zu erhalten, sondern in weiser Obsorge, damit die Wirtschaft in Österreich funktioniert. Mein Herr Kollege Rabl! Es wäre sehr leicht, diese Gesetze nicht zu schaffen. Aber weil die Regierung die Verantwortung für diesen Staat trägt, hatte sie diese Gesetze zu schaffen, an denen bei Gott wir von der Volkspartei und, ich glaube, auch die Herren von der Sozialistischen Partei keine allzu große Freude haben. Ich muß dem Herrn Kollegen Rabl sagen, daß er in seinen Ausführungen ziemlich kurzfristig ist, wenn er darauf hinweist, daß wir zuviel Steyr-Traktoren ins Ausland liefern und daß unsere Bauern daher sechs, sieben und acht Monate auf die Lieferung eines Traktors warten müssen. Ich gebe zu, daß das eine Belastung für die Landwirtschaft ist. Aber vom Standpunkt der allgemeinen Volkswirtschaft aus gesehen muß die österreichische Industrie trachten, sich die Auslandsmärkte zu sichern, um in der freien Konkurrenz bestehen zu können und um zu ermöglichen, daß unsere Schlote nicht zu rauchen aufhören. Herr Kollege Rabl! Wir müssen auch auf unserem Sektor, dem der Landwirtschaft, ein Opfer bringen; denn eine vollbeschäftigte Industrie gereicht doch letzten Endes auch der Landwirtschaft zum Nutzen.

Ich glaube nicht, daß es die Österreichische Volkspartei notwendig hat, sich vom Herrn Kollegen Rabl darüber belehren zu lassen, daß unsere neuen Minister und Staatssekretäre noch nicht in dem Konzert der Regierung mitspielen können. Dem kann ich nicht beipflichten. Die Agrarpreisregelung hat ja gezeigt, daß sich gerade diese bewährten Wirtschaftsfachleute in dem Zusammenspiel der Regierung durchgesetzt und so ein 6. Lohn- und Preisabkommen und vielleicht auch eine Inflation verhindert haben.

Herr Kollege Rabl! Man hat leicht reden, wenn man keine Verantwortung zu tragen hat! Da muß ich schon sagen: Uns hat ja die Bevölkerung in dieses Haus geschickt, um Verantwortung zu tragen, aber nicht bei offenen Fenstern oder bei offenen Türen hinauszureden. Dafür sind wir nicht da.

Und nun zu den Einschränkungen auf dem Fleischsektor. Leider Gottes ist man halt,

wenn man auch Ingenieur der Landwirtschaft ist, nicht mit allen Fragen der Wirtschaft so vertraut. Wir brauchen eine Beschränkung des Fleischverbrauches in der Zeit, in der die Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen nicht gesichert ist. Die Futtermittel sind eben einmal für die Landwirtschaft Rohstoffe, die unbedingt gebraucht werden, und wir haben es im vergangenen Jahr ja gesehen, daß dieser Rohstoff nicht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stand und daß in der Fleischversorgung deshalb so große Schwierigkeiten aufgetreten sind, weil der Rohstoff Futtermittel nicht da war. Man schafft jetzt durch ein Gesetz Beschränkungen, damit man das ganze Jahr hindurch Fleisch, besonders Schweinefleisch, den Konsumenten in möglichst gleichbleibender Menge vorsetzen kann. In der Zeit der Fülle friert man das Fleisch ein, um es in der Zeit des Mangels auszugeben. So glaube ich, daß es nicht immer Hirschfleisch war, wenn es auf der Speisekarte stand. Wenn Herr Kollege Rabl glaubt, daß es keine Hirsche mehr gibt (*Abg. Dipl.-Ing. Rabl: O ja!*) — ich glaube, es gibt Hirsche genug, und man hätte wohl Not, auszuweichen, wenn jeder Hirsch ein Geweih tragen würde. (*Heiterkeit.*)

Ich glaube nicht, daß die Agrarpreisregelung, die der Herr Kollege Rabl hier so herabgesetzt hat, das schlechteste war. Daß auf der einen Seite wir in der Landwirtschaft oder auf der anderen Seite die Konsumenten hundertprozentig zufrieden sind, das werden wir niemals erreichen. Aber diese Regelung ist ein wirtschaftlicher Ausgleich, der auch von der Landwirtschaft anerkannt wurde, von dem Teil der Landwirtschaft, der auch bereit ist, Opfer zu bringen und Verantwortung zu tragen; der Teil der Landwirtschaft, der keine Verantwortung zu tragen hat, der kann diese Regelung natürlich sehr kritisieren. Diese vielgelästerten Zwischenspannen, die macht sich nicht der Müller, die macht sich nicht der Bäcker, die sind vielmehr im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Produzenten und Konsumenten und den amtlichen Stellen errechnet. Und, mein lieber Kollege Rabl, warum diese großen Zwischenspannen? Durch diese großen Zwischenspannen muß wohl ein beachtlicher Betrag auf den Opferaltar des Vaterlandes gelegt werden, und zwar von den Gewerbetreibenden, von dem Handel und auch von den Konsumenten und Produzenten. In diesem Sinne sehen wir die Zwischenspannen. Wir glauben, daß sie nicht dazu da sind, um den einen wie den anderen zu bereichern, sondern um die Volkswirtschaft in ihren großen Aufgaben voll zu unterstützen.

Abschließend darf ich noch sagen, daß diese Gesetze von der Landwirtschaftswarte

aus gesehen uns allen keine Freude machen. Bestimmt nicht. Aber wir stimmen ihnen zu, weil wir die Verantwortung tragen und bewußt dieses Opfer für eine bessere Zukunft bringen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesrat Eckert: Hohes Haus! Ich glaube, nichts Wesentliches versäumt zu haben, wenn ich des Herrn Kollegen Fiala Notierungen aus der Wasagasse nicht hören konnte. (*Zustimmung.*) Ich muß sagen: Die Tatsache, daß die Wirtschaftsgesetze, die derzeit zur Debatte stehen, so spät auf die Tagesordnung gekommen sind, zeigt, daß sie auf der einen Seite mit größtem sittlichen Ernst beraten wurden und auf der anderen Seite wegen der verschiedenen grundsätzlichen Einstellung der beiden Regierungsparteien eben erst nach schwerer Überlegung geboren werden konnten. Ich pflichte dem Herrn Redner und Kollegen der Sozialistischen Partei bei, wenn er sinngemäß zum Ausdruck gebracht hat, was ja auch ein Sprecher meiner Partei schon sagte, daß wir natürlich vom Standpunkt der gewerblichen Wirtschaft aus im allgemeinen und großen gesehen bei diesen Gesetzesvorlagen nicht Begeisterung oder Freude äußern können.

Die allgemeine außenpolitische Situation in der Welt, insbesondere die durch den Korea-Krieg eingetretene Entwicklung der Weltwirtschaft, war im Vorjahr der Anlaß zur Erlassung von zwei Wirtschaftsgesetzen, nämlich des Gesetzes über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums und des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, sowie zur Verlängerung der Geltungsdauer von drei weiteren Wirtschaftsgesetzen. Österreich ist wie schon oft in seiner Geschichte durch die Weltpolitik gezwungen, eine gesetzliche Regelung vorzunehmen, die nach der Bundesverfassung, wie auch heute schon von den berufenen Juristen betont wurde, eigentlich nur im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr zur Anwendung kommen sollte. Es ist eben österreichisches Geschick, daß wir alle Schwierigkeiten der Weltpolitik sofort zu spüren bekommen, und wenn bedauerlicherweise irgendwo in der weiten Welt ein Ziegelstein von einem Dache fällt, so bekommen wir ihn leider immer wieder in irgendeiner Form auf den Kopf.

Die außenpolitische Situation, die nicht zuletzt Anlaß zur Erlassung beziehungsweise Verlängerung der Wirtschaftsgesetze war, hat sich also leider nicht wesentlich gebessert, wenngleich eine Beruhigung der Weltmärkte und ein Sinken des Preisniveaus in verschiedenen Sparten zu verzeichnen ist. Diese günstige Entwicklung kann und wird sich aber auf den österreichischen Märkten erst später auswirken, weil der Weg von den

internationalen Märkten bis zu den inländischen Verbrauchern, je nach den einzelnen Produkten, seine Zeitspanne braucht.

In diesem Zusammenhange muß auch erwähnt werden, daß die Staatsfinanzen eine Anspannung erfahren haben, die nur mit großer Mühe und Einsicht aller gemeistert werden kann. Das Sinken des Preisniveaus auf den internationalen Märkten wirkt sich besonders auf unseren lebenswichtigen Exporthandel aus, weil leider die Preise österreichischer Produkte auf den internationalen Märkten oft nicht mehr konkurrenzfähig sind.

Auf Grund dieser geschilderten Situation war es notwendig, sich mit der Frage zu befassen, ob die Geltungsdauer der Wirtschaftsgesetze verlängert werden soll. Hiebei hat sich, wie ich schon betonte, wie bei allen Wirtschaftsfragen auch ein grundsätzlicher Unterschied in der Auffassung unserer Partei und der unserer Koalitionspartei gezeigt. Während die Koalitionspartei grundsätzlich bestrebt ist, die Planwirtschaft auszubauen, und dieser huldigt, hat meine Partei die Wirtschaftsgesetze grundsätzlich nur als Notmaßnahme anerkannt, die auf Grund der außergewöhnlichen Lage in der Welt sozusagen als Notstandsmaßnahme gewertet und verstanden werden muß. Aus dieser geschilderten Einstellung der grundsätzlich verschiedenen Auffassungen hat sich eben diese Verlängerung mit den bekannten Bestimmungen ergeben.

Die in diesem Zusammenhang bei den Parteienverhandlungen zutage getretenen grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten finden aber in den Gesetzentwürfen, die uns vorliegen, fast keinen Ausdruck, denn es liegt ein Gesetzeswerk vor, das, wie schon erwähnt, die Geltungsdauer der bestehenden Rechtsordnung fast unverändert verlängert.

Die Bevölkerung muß daher zur Kenntnis nehmen, daß die fast unveränderte Verlängerung der Geltungsdauer der Wirtschaftsgesetze nicht als ein Zeichen für eine Anpassung der gegensätzlichen Standpunkte, sondern als eine Maßnahme zu werten ist, die eben aus den Zeitläuften und Zeitverhältnissen heraus verstanden werden muß. Es fehlte auch hier nicht bei meinen Vorrednern an Stimmen — auch schon damals bei der Beschlußfassung über die Wirtschaftsgesetze —, die die Verfassungsmäßigkeit zumindest einzelner Bestimmungen der Wirtschaftsgesetze anzweifeln. Aber gegenwärtig, wo es sich um eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Gesetze handelt, besteht unserer Auffassung nach kein gerechtfertigter Anlaß, kritischer zu sein, als man bei Erlassung der Wirtschaftsgesetze war, wo ja auch schon diese Bedenken gebührend geäußert wurden.

Umsomehr muß aber mit allem Nachdruck verlangt werden, daß bei der Handhabung der Wirtschaftsgesetze, die stark zentralistisch ausgerichtet sind, auf die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens und der Konsumentenschaft Bedacht zu nehmen ist. Eine formalistische Anwendung dieser Gesetze oder gar ein Mißbrauch dieser Gesetze zur Schaffung von Machtpositionen darf unter keinen Umständen erfolgen. Auch dürfen die Wirtschaftsgesetze nicht als Ausnahmsgesetze gegen die Wirtschaft angewendet werden. (*Zustimmung bei den Parteigenossen.*) Denn für wirtschaftliche Notstände ist, wie alle Einsichtigen zugeben werden, nicht die österreichische Wirtschaft, zumindest nicht mit Pauschalverdächtigungen, schuldig zu sprechen.

In Wahrung der Interessen der Bundesländer, die eine verfassungsmäßige Aufgabe des Bundesrates ist, muß auch unterstrichen werden, daß die mit der Anwendung der Wirtschaftsgesetze befaßten Zentralstellen und sonstigen Behörden des Bundes auf den föderalistischen Aufbau des Bundes Rücksicht nehmen und die nun einmal bestehenden Verschiedenheiten der einzelnen Bundesländer hinsichtlich ihrer Wirtschaft und Konsumentenschaft als gegebene Tatsache hinnehmen sollen. Die Wirtschaftsgesetze sollen nur den im Interesse des Allgemeinwohls notwendigen Ausgleich schaffen, nicht aber gewaltsame Novellierungen vornehmen.

Im einzelnen habe ich zu den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen folgende kurze Bemerkungen zu machen: Die aus den Kreisen der Wirtschaft beantragte Präzisierung des Wirkungsbereiches des Wirtschaftsdirektoriums innerhalb der Bundesregierung durch eine entsprechende gesetzliche Änderung ist nicht erwogen worden. Da das Wirtschaftsdirektorium für die Koordinierung des Wirtschaftsprogramms zuständig ist, eine Aufgabe, die eigentlich in den eigenen Wirkungsbereich der Bundesregierung fällt, im übrigen die Zusammensetzung des Wirtschaftsdirektoriums und der Bundesregierung sehr ähnlich ist, bestehen auch vom Standpunkt der Wirtschaft gegen das Wirtschaftsdirektorium keine gewichtigen Bedenken.

Zum Rohstofflenkungsgesetz: Im vorliegenden Gesetzestext erscheint die Forderung der Wirtschaft erfüllt, daß von den betreffenden Unternehmungen keine Kostenbeiträge verlangt werden dürfen. Es wurde nämlich der bezügliche § 8 des Rohstofflenkungsgesetzes aufgehoben, und noch während der Ausschüßberatungen im Nationalrat wurde eine Ergänzung des § 2 dahin beschlossen, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ermächtigt wird, die Aufbringung

fester mineralischer Brennstoffe aller Art aus dem Ausland auf eine oder mehrere Unternehmungen zu beschränken. Diese Bestimmung ist notwendig geworden, weil vor kurzem der Verfassungsgerichtshof die seit Jahren gehandhabte gleichartige Anordnung des Handelsministeriums mangels einer gesetzlichen Grundlage aufgehoben hat. Dieser Mangel soll nun durch die beschlossene Ergänzung des zitierten § 2 behoben werden. Die von der gewerblichen Wirtschaft gestellte Forderung, den Geltungsbereich des Rohstofflenkungsgesetzes auf die Rohstoffe zu beschränken, die gegenwärtig einer Lenkung unterliegen, konnte leider nicht erreicht werden.

Die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes wird ohne Änderung des Gesetzestextes verlängert. Die sachlich durchaus gerechtfertigte Forderung, die Zuständigkeit des Handelsministeriums zu statuieren oder zumindest die Herstellung des Einvernehmens mit diesem Ministerium, wurde in den Gesetzestext leider nicht eingebaut.

Das Preistreibereigesetz wurde ohne Abänderung bis 30. Juni 1954 verlängert. Der Wunsch der gewerblichen Wirtschaft meiner Partei, den § 9 a des Preistreibereigesetzes aufzuheben, der die Ermächtigung der Sicherheitsbehörden vorsieht, Betriebssperren noch vor Abschluß des Strafverfahrens zu verhängen, konnte, obwohl diese Gesetzesbestimmung mit dem rechtlichen Gedanken nur schwer in Einklang zu bringen ist, nicht erreicht werden. Gewissermaßen als Ausgleich ist es aber immerhin erfreulich, zu vermerken, daß es gelungen ist, den von der Arbeiterkammer gestellten Antrag, die Bestimmung, wonach bei nicht preisgeregelten Waren ein offenbar übermäßiges Entgelt nur dann vorliegt, wenn der im ordentlichen Geschäftsverkehr übliche Preis überstiegen wird, durch eine sehr unklar gehaltene neue Bestimmung zu ersetzen, abzuwehren. Nach dieser Bestimmung hätte bekanntlich praktisch jeder in jedem beliebigen Fall einen strafbaren Tatbestand konstruieren können.

Die anfänglich bestandene Absicht, das Preisregelungsgesetz abzuändern, mußte im Verlaufe der Verhandlungen fallengelassen werden, und die diesbezügliche Regierungsvorlage 549 d. B. wurde bekanntlich zurückgezogen. Auch die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes wurde ohne Änderung des Gesetzestextes mit dem bekannten Termin beschlossen. Es bleibt daher der bestehende Rechtszustand weiterhin aufrecht. Im Verlaufe der Verhandlungen wurde sowohl der Antrag der gewerblichen Wirtschaft, die Preisregelung auf Grund der eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung nur mehr für Weizen,

Roggen, alle Mahlprodukte sowie Brot und Backwaren, ausgenommen Feingebäck, Konditoreiweichwaren, sowie für Eigenlieferungen jeder Art aufrechtzuerhalten, als auch der Antrag der Arbeiterkammer, das bisher den drei Kammern gemeinsam zustehende Vertretungsrecht jeder einzelnen Kammer einzuräumen und die Bindung des Innenministers an das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister auf die Verpflichtung einzuschränken, den zuständigen Bundesminister nur anzuhören, fallengelassen.

Zum Außenhandelsverkehr will ich der rechtlichen Auffassung des zitierten und bekanntlich schon angerufenen Obersten Gerichtshofes nicht vorgreifen, sondern vorläufig nur festhalten, daß die Entscheidungen über die einzelnen Geschäftsfälle nicht von einem Kollegium, sondern von dem verfassungsmäßig bestimmten ministeriellen Ressort, nämlich dem Handelsministerium, getroffen werden müßten. Die derzeitige Behandlung der einzelnen Geschäftsfälle durch ein Kollektivorgan hat den Nachteil, daß einerseits die Verantwortung gestreut ist und andererseits durch die Vielzahl der Mitwirkenden die Entscheidung durchaus nicht mit der erforderlichen Expeditivität getroffen wird. Das Wort, daß viele Köche auch bei bester Absicht den Brei verderben, gilt unzweifelhaft auch hier.

Daß sich das zur Entscheidung berufene Handelsministerium bei seinen Dispositionen der beratenden Hilfe verschiedener Stellen bedienen kann, bleibt nach unserer Auffassung außer jeder Diskussion. Es hat sich hier aber nur um beratende, keinesfalls aber beschließende Tätigkeit zu handeln. Der Außenhandelsbeirat sollte ein Forum sein, auf dessen Tätigkeit gerade die gewerbliche Wirtschaft allergrößtes Gewicht legt, dessen Arbeit aber darin zu bestehen hat, daß es der Regierung beziehungsweise dem Handelsministerium Gutachten in Fragen allgemeiner und grundsätzlicher Natur auf dem Gebiet des Außenhandels gibt. Je intensiver die Tätigkeit des Außenhandelsbeirates wäre, umso leichter könnte das Handelsministerium seine Entschlüsse in einzelnen Fällen treffen. Abwegig erscheint es mir jedoch, daß dieser Außenhandelsbeirat beziehungsweise seine Arbeitsausschüsse direkt mit der Entscheidung der einzelnen Fälle befaßt sind und daß es sogar dem Handelsministerium verwehrt ist, in einer dem Beschluß des Arbeitsausschusses entgegengesetzten Weise zu entscheiden. Da hat das Handelsministerium nur mehr das Recht, in solchen Fällen das Wirtschaftsdirektorium mit dem jeweiligen Einzelgeschäft zu befassen.

Es muß auch dem Laien klar sein, daß eine solche Art der Wirtschaftsführung keines-

wegs exportfördernd sein kann. Diese Schwierigkeit sei noch dadurch unterstrichen, daß die Beschlüsse dieses Arbeitsausschusses, an die das zuständige Ressortministerium mehr oder weniger gebunden ist, einstimmig gefaßt werden müssen. Es ist wohl eine Anomalie sondergleichen, daß die Genehmigung eines einzelnen Geschäftes durch eine einzige Gegenstimme zu Fall gebracht werden kann. Wenn wir daher gegen diese Einstimmigkeit weiterhin mit aller Entschiedenheit zu Felde ziehen werden, so sei dabei ausdrücklich festgehalten, daß das keinerlei Spitze gegen die eine oder andere mit der Entscheidung von Außenhandelsgeschäften befaßte Dienststelle sein soll und daß wir damit nur rein sachlichen Argumenten dienen wollen.

Eine weitere nicht zu übersehende und auf unserer Tagesordnung bleibende Forderung der Privatwirtschaft ist, daß in den Fällen der Ablehnung eines Ein- oder Ausfuhrantrages auf Wunsch der Firma der Grund für die Ablehnung bekanntgegeben wird, da es selbstverständlich für den Außenhandel von entscheidender Bedeutung ist, zu wissen, warum ein Antrag verworfen werden mußte und in welcher Hinsicht der Betroffene die Möglichkeit hat, seinen Antrag das nächste Mal in aussichtsreicherer Form wieder einzubringen.

Die gewerbliche Wirtschaft, besonders in den räumlich weiter entfernten Bundesländern, legt auch weiterhin besonderes Gewicht darauf, daß einfache Geschäftsfälle, für die allgemeine Richtlinien aufgestellt werden können, von der Dienststelle des betreffenden Landeshauptmannes eine möglichst kurzfristige Erledigung erfahren. Für diese Fälle scheint es mir doch zweckmäßig, eine Delegierungsermächtigung des Handelsministeriums an die Landeshauptleute zu erteilen beziehungsweise zu handhaben.

Von unserer Partei wird der Standpunkt vertreten, daß Eingriffe des Staates in die Wirtschaft nur in dem unbedingt notwendigen Ausmaß stattfinden dürfen. Es wäre ein zum Scheitern verurteiltes Unternehmen, zu versuchen, eine internationale Wirtschaftsentwicklung durch österreichische Gesetze beeinflussen zu wollen. Wenn die Weltmarktpreise steigen, so müssen wir diese erhöhten Preise bezahlen, und wenn die Weltmarktpreise fallen, so wird die Wirtschaft dieser Entwicklung Rechnung tragen, wenn ein anständiger und gesunder Wettbewerb vorliegt und sie nicht durch behördliche Maßnahmen eingengt und mehr als notwendig gehindert wird.

Die private gewerbliche Wirtschaft ist durch ihre Preissenkungsaktionen beispielgebend vorangegangen und urgiert hier immer noch

das Nachfolgen der öffentlichen Hand. Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich diese darüber hinaus den Grundsatz zu eigen machen würde, nicht mehr auszugeben, als sie einnimmt.

Wir sind nach wie vor davon überzeugt, daß die öffentliche Verwaltung noch billiger werden kann, und erblicken hier eine Einsparungsquelle, die mit keinerlei Gefahren für die Versorgung der Bevölkerung verbunden ist. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die öffentliche Hand das Ergebnis von Kostensenkungen und Einsparungen auch in Form von Steuersenkungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Bevölkerung mitteilen würde.

Wir würden es weiter sehr begrüßen, wenn die neuerdings als Gemeinwirtschaft bezeichnete verstaatlichte Wirtschaft ihren Gewinn auch tatsächlich der Allgemeinheit zugute kommen ließe. Auch wir sind an der Erhaltung der Vollbeschäftigung, des sozialen Friedens und einer stabilen und innere Kaufkraft besitzenden Währung genau so interessiert wie unser Koalitionspartner und alle aufbauwilligen Österreicher. Aber alle diese Probleme kann man nicht mit Schlagworten, sondern nur mit sittlichem Ernst, entrückt jeder Parteibrille, lösen. Endlich einmal müssen auch bei uns in Österreich bei wirtschaftlichen Handlungen das Können, die Leistung und die Tüchtigkeit und nicht ein Parteimitgliedsbuch entscheiden. Wir werden auch weiterhin unverrückbar unseren Standpunkt vertreten: Soviel Freiheit als möglich, soviel Bindung als nötig! Wir respektieren einen wirtschaftlichen Notstand, werden aber jeden Mißbrauch der Wirtschaftsgesetze entschieden bekämpfen.

In diesem Geist stimmen wir für diese Gesetze, in der Hoffnung und dem felsenfesten Glauben, daß der Tag kommen wird, an dem die Verhältnisse es gestatten, die wirtschaftspolitische Vernunft wieder zum Durchbruch zu bringen zum Wohl des österreichischen Staates und seiner leidgeprüften Bevölkerung! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sechs Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit sind die Gegenanträge Fiala abgelehnt.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Lastverteilungsgesetzes (2. Lastverteilungs-Novelle 1952).

Berichterstatter Spielbüchler: Hohes Haus! Das vorliegende, vom Nationalrat beschlossene Gesetz, die 2. Lastverteilungs-Novelle 1952, sieht vor, daß die Wirksamkeit des Lastverteilungsgesetzes, ohne daß an seiner derzeitigen

Fassung grundsätzlich etwas geändert wird, um zwei Jahre, das ist vom 30. Juni 1952 bis zum 30. Juni 1954, verlängert wird.

Entsprechend einer Empfehlung des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 1952 wird der Anlaß dazu benützt, um dem § 10 eine Formulierung zu geben, die jeden Zweifel über die Tragweite hinsichtlich der Amtshaftung ausschließt. In § 14 muß im Zusammenhang mit der Abänderung des § 10 die Vollzugsklausel dahin geändert werden, daß mit der Vollziehung des § 10 das Justizministerium betraut wird. Alle diese Bestimmungen bringen eigentlich keinerlei Änderung in der Handhabung des Gesetzes.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage beschäftigt und stellt den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Fiala: Hohes Haus! Ich beantrage, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht eine Verlängerung des mit Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 227, wieder in Kraft gesetzten und seither bereits novellierten Lastverteilungsgesetzes 1949 bis zum 30. Juni 1954 vor. Durch die Gesetzgebung über die sogenannte Lastverteilung sollten die Schwierigkeiten der österreichischen Stromversorgung in den Zeiten des Strommangels durch Lenkungsmaßnahmen gemildert werden. Die Vertreter des Linksblocks haben jedoch schon bei verschiedenen Anlässen darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten der österreichischen Energiewirtschaft und der Versorgung unseres Landes mit elektrischer Energie längst behoben sein könnten, wenn unsere Energiewirtschaft so geleitet würde, wie es den Interessen der österreichischen Stromkonsumenten entspricht. Tatsächlich aber sind die Interessen der amerikanischen Kriegswirtschaft auch auf dem Gebiete der Energiewirtschaft maßgebend. Die Wiedereinkraftsetzung des Lastverteilungsgesetzes 1949 durch das Bundesgesetz vom 21. September 1951 bedeutete darum eine Vollmacht an den Bundeslastverteiler, den Stromverbrauch der österreichischen Haushalte und der österreichischen industriellen und gewerblichen Betriebe einzuschränken, während gleichzeitig auch in den Monaten des größten Strommangels den Industriebetrieben, die nur für die amerikanische Kriegsrüstung arbeiten, Strom in großer Menge zugeführt wird. Eine Verlängerung des Lastverteilungsgesetzes in Gestalt des vorliegenden

Gesetzesbeschlusses liegt demnach nicht im Interesse der österreichischen Bevölkerung.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung, anknüpfend an die senilen Vorwürfe, die mir von einigen Seiten her gemacht wurden, daß ich lese. Ich möchte erklären, daß ich laut Geschäftsordnung gezwungen bin, die von mir gestellten Anträge schriftlich zu begründen. Wenn es Spaß macht, kann man mir das in jeder Bundesratssitzung drei- oder viermal vorwerfen. Das macht auf mich nicht den geringsten Eindruck. Ich werde lesen, wenn ich es für notwendig halte, ich werde flüstern, wenn es mir paßt (*Bundesrat Holoubek: Flüsterpropaganda machen könnt ihr!*), und ich werde schreien, wenn ich es für notwendig halte. Das also zu dem senilen Vorwurf.

Noch eine zweite Sache: Ich möchte den geschätzten Bundesräten zur Kenntnis bringen, daß das, was ich hier spreche, selbstverständlich nicht nur meine Privatmeinung ist, sondern daß es die Meinung des Linksblocks ist, die Meinung der Wasagasse, wenn Sie wollen (*Bundesrat Holoubek: Letzten Endes die Meinung Moskaus!*), die Meinung der Kommunistischen Partei — gerade so, wie die SPÖ die Meinung der Löwelstraße und die ÖVP ihre Meinung zum Ausdruck bringt. Ich nehme für mich also nicht in Anspruch, daß jemand glauben soll, ich vertrete hier meine Privatmeinung. Ich glaube aber auch nicht, daß die Sache bei den Parteien, die hier im Hause vertreten sind, so ist, daß jeder ausschließlich seine Privatmeinung vertritt, sondern auch diese Herren sind ebenfalls Vertreter Ihrer Parteien und bringen die Meinung ihrer Parteien zum Ausdruck.

Vorsitzender: Der Antrag des Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, angenommen, dann ist der Antrag Fiala abgelehnt.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949.

Vorsitzender-Stellvertreter Freund übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter **Holoubek**: Hohes Haus! Solange der Bedarf an Wohnraum den zur Verfügung stehenden Wohnraum wesentlich übersteigt — jeder einzelne von uns weiß und spürt es täglich, daß dies der Fall ist —, solange müssen Bewirtschaftungsmaßnahmen auch auf diesem Sektor der Bedarfswirtschaft getroffen werden. Der Nationalrat hat daher durch Gesetzesbeschluß vom 27. Mai dieses Jahres die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes bis zum 30. Juni 1953 verlängert. Diese Bestimmung ist die wichtigste in dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß. Sie ist im § 24 Abs. 1 des Gesetzes festgelegt.

Wir haben uns mit dem Wohnungsanforderungsgesetz schon einmal in diesem Jahr beschäftigt. Im März dieses Jahres wurde die Wirksamkeit des Gesetzes vom Nationalrat und durch seine Zustimmung auch vom Bundesrat bis zum 30. Juni 1952 verlängert. Inzwischen hat der zuständige Ausschuß des Nationalrates die vorliegenden Abänderungs- und Initiativanträge der beiden Regierungsparteien eingehend beraten; das Ergebnis dieser Beratungen liegt uns nun in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß vor.

Ich habe schon auf die Verlängerung der Wirksamkeit des Wohnungsanforderungsgesetzes bis zum 30. Juni 1953 hingewiesen. Die wesentlichste Abänderung ist in dem neuen Wortlaut des § 1 Abs. 1 und 2 festgelegt. Danach haben Wien und alle Städte mit eigenem Statut das Recht, freiwerdenden Wohnraum und andere Räume anzufordern; ausgenommen ist die Stadt Rust, weil ihre Einwohnerzahl auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung von 1951 3000 nicht übersteigt und im vorliegenden Gesetzesbeschluß bestimmt ist, daß Wohnungen in Gemeinden und Orten, deren Einwohnerzahl 3000 nicht übersteigt, nicht mehr angefordert werden können. In den Gemeinden von 3001 bis 4000 Einwohnern wird das Recht zur Wohnungsanforderung auch nur eingeschränkt in Geltung sein; erst Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern kann vom Landeshauptmann das Recht auf uneingeschränkte und allgemeine Wohnungsanforderung zuerkannt werden.

Infolge dieser Änderung haben auch die §§ 7, 8 und 20a sinngemäß Abänderungen erfahren müssen, die in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß festgelegt sind.

Im Art. II wird bestimmt, daß alle auf Grund des bisher geltenden Wohnungsanforderungsgesetzes erlassenen Verordnungen der Landeshauptleute und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für Gemeinden aufgehoben sind, deren Einwohner-

zahl 3000 beziehungsweise 4000 nicht übersteigt; für alle anderen Gemeinden behalten diese Verordnungen ihre Gültigkeit.

Im Abs. 2 des Art. II werden Übergangsbestimmungen für Fälle getroffen, in denen in Gemeinden unter 3000 beziehungsweise 4000 Einwohnern noch Verfahren auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes anhängig sind. Danach sind alle Verfahren einzustellen, wenn die angeforderte Wohnung noch nicht rechtskräftig zugewiesen worden ist. Wurden jedoch bis zum 30. Juni angeforderte Wohnungen rechtskräftig zugewiesen, dann gelten solche Personen als Mieter.

Der Art. III bestimmt, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß am 1. Juli 1952 in Kraft tritt. Der Gesetzgeber trifft mit diesem Artikel auch Vorsorge für den möglichen Fall, daß dieses Gesetz erst nach dem 1. Juli 1952 im Bundesgesetzblatt verlautbart werden kann. In diesem Fall gelten die im Art. III vorgesehenen Bestimmungen analog, wie wir sie schon einmal in diesem Jahr im Bundesgesetz vom 5. März 1952 festgelegt haben.

Der Art. IV enthält die Vollzugsklausel. Danach ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat dieses Gesetz gestern beraten und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, womit das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert und die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 ergänzt werden (**Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1952**).

Berichterstatter **Ott**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Schon bei den langwierigen Beratungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes im Sommer 1948 zeigten sich verschiedentlich Auffassungsdifferenzen, und schon damals wurde eine eheste Novellierung des Gesetzes in Aussicht genommen. Im Dezember 1950 wurde diese Novellierung beschlossen.

Die letzte Mietengesetznovelle vom September 1951 und die Erfahrungen, die aus der Anwendung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in jüngster Zeit gewonnen wurden, gaben Anlaß zu weiteren Abänderungen und Ergänzungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes.

Zu den Ziffern 1, 5, 7, 9 und 13: Die Behebung geringfügiger Kriegsschäden soll nach der Absicht des Gesetzgebers der Hausgemeinschaft überlassen bleiben. Die bisherige Fassung des § 1 Abs. 3 hat zur Feststellung des geringfügigen Kriegsschadens den Hauptmietzins zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung herangezogen und diesen den jeweiligen Kosten der Kriegsschadensbehebung gegenübergestellt. Mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1945 beträchtlich erhöhten Baukosten fällt durch diese Gegenüberstellung eine nicht geringe Anzahl von geringfügigen Schäden wieder unter die Bestimmungen des Gesetzes. Durch diese Belastung des Fonds wird der gesamte Wiederaufbau wesentlich gehemmt. Der Umfang des unbedeutenden Kriegsschadens muß daher den in der Zwischenzeit gestiegenen Baukosten angepaßt werden. Da in der Zwischenzeit auch die Mietzinse erhöht wurden, können die erhöhten Kosten auch auf die Mieter überwältigt werden, und es kann ihnen zugemutet werden, den Mehrbetrag zu tragen.

Der Zeitpunkt für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für den Fonds wird gleich dem Bundesbudget auf den 1. Dezember statt 1. Juni verlegt.

Zu Ziffer 8 Abs. 3: Für Wiederherstellungsarbeiten, zu deren Durchführung vom Bewerber um Bewilligung einer Fondshilfe die Mittel zunächst selbst erbracht werden (Vorfinanzierung), wurde für das Jahr 1951 ein Betrag von 100 Millionen Schilling ausgeworfen. Für die Jahre 1952 bis 1955 können für Mittel bis zu einem Gesamtbetrag von je 150 Millionen Schilling Bewilligungen erteilt werden, mit der Maßgabe, daß die Darlehen in zehn gleichen Jahresraten, erstmalig am 2. März des der baubehördlichen Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen dem Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten folgenden Jahres zugezählt werden. Solche Bewilligungen sind unabhängig von der sich ergebenden Reihenfolge zu erteilen. Während nämlich bei den Ansuchen um Wiederaufbaumittel eine gewisse Reihenfolge einzuhalten ist, muß bei der Vorfinanzierung diese Reihenfolge nicht eingehalten werden und kann mit einer sofortigen Zuteilung gerechnet werden. Dem Darlehensnehmer sind Zinsen bis zu einem Höchstausmaß von 5 Prozent, bis jetzt nur 3 Prozent, für die von ihm selbst erbrachten Geldmittel zur Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten zu vergüten.

Die Rückzahlungspflicht des Darlehensnehmers beginnt mit dem Monatsersten, der der Erteilung der Benützungsbewilligung folgt. Das Darlehen ist an den Fonds in gleichbleibenden jährlichen Raten abzustatten, und zwar zu gleichen Teilen am 1. Jänner und

am 1. Juli jeden Jahres. Die Rückzahlungsdauer für alle bis vor dem 1. September 1952 gewährten Darlehen beträgt 100 Jahre, die Jahresrate dementsprechend 1 v. H.; andernfalls beträgt die Rückzahlungsdauer 75 Jahre, die Jahresrate dementsprechend $1\frac{1}{3}$ v. H. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen auch in höheren Teilbeträgen rückerstatten.

Bei geringfügigen Darlehen kann der Fonds die Rückzahlung in mindestens 10, höchstens 15 gleichen Jahresraten bedingen. Ein Darlehen ist geringfügig, wenn es den zwölffachen Jahresmietzins der bis zur Kriegseinwirkung vorhanden gewesenem Bestandobjekte nicht übersteigt.

Der neue § 31 besagt nun: Die Einbringung eines Gesuches um Fondshilfe ist auf Antrag im öffentlichen Buch bei der Liegenschaft, auf der die Wiederherstellung vorgenommen werden soll, anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß Wohnungseigentum an dieser Liegenschaft nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds begründet werden darf.

Der Art. III der Novelle lautet:

„Der Ziffer 42 der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 26/1951, wird folgender Satz angefügt:

„Bei Wohnungen, an denen Wohnungseigentum begründet wurde oder begründet werden soll, ist jedoch ein Anbot, das vor Inkrafttreten der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 26/1951, gestellt wurde, auch dann wirksam und ausreichend, wenn es den Vorschriften des § 20 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes entspricht.“

Im Art. IV werden mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung beziehungsweise die Ministerien für Justiz, für Handel und Wiederaufbau, für soziale Verwaltung sowie für Finanzen betraut.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 1952 nachstehende Abänderung beschlossen:

Der Punkt 18 im Art. II hat wie folgt zu lauten:

„18. Die Bestimmungen der Abs. 6 bis 10 des § 15 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der bisherigen Fassung (BGBl. Nr. 26/1951) finden in den Fällen weiterhin Anwendung, in denen über das Ansuchen um Fondshilfe gemäß § 18 Abs. 1 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes bereits entschieden wurde oder noch vor dem 1. September 1952 entschieden wird; die in den Abs. 7 bis 11 des § 15 enthaltenen vom Mietengesetz abweichenden Sonderbestimmungen hinsichtlich der Zinsbildung haben jedoch auch in diesen Fällen

nur bis zur Rückzahlung des Fondsdarlehens Geltung.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Freund:** Wir kommen zur Debatte, die über beide Gesetze unter einem erfolgt.

Bundesrat **Fiala:** Hohes Haus! Mit dem Wohnungsanforderungsgesetz, das uns heute vorliegt, sind wir trotz seiner Unzulänglichkeiten einverstanden. Ich werde daher für dieses Gesetz stimmen.

Mit dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz aber sind wir nicht einverstanden. Ich ersuche daher das Hohe Haus, gegen dieses Gesetz mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz hat sich als völlig unzulänglicher Ersatz für die notwendige großzügige Förderung der Wohnbautätigkeit durch die öffentliche Hand erwiesen. Der Hauptinhalt der Novellierung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll nun die Verkürzung der Rückzahlungsdauer von Anleihen von 100 auf 75 Jahre sein. Dadurch aber entsteht eine Mehrbelastung der Mieter um 30 Prozent, was sich im Budget der Arbeiter und Angestellten empfindlich auswirken muß. Schon aus diesem Grunde muß gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch erhoben werden.

Bundesrat **Dr. Ulmer:** Meine Damen und Herren! Es besteht kein Zweifel darüber, daß es zeitsparend, nützlich und angenehm ist, die ungefähr 20 Gesetzesbeschlüsse, die uns heute vorliegen, nicht mehr einzeln, sondern gleich bündelweise zu behandeln. Dieses Verfahren deckt aber in einer geradezu rücksichtslosen Weise die Tatsache auf, daß unser Bundesrat sehr wenig zu beraten, sondern eigentlich nur zu bestätigen hat, was die Klubobmänner des Nationalrates bereits definitiv vereinbart haben. Ich will aus diesem Faktum keine weiteren Schlüsse ziehen; sie könnten nämlich dem Ansehen des Bundesrates nicht besonders förderlich sein.

Ich will vielmehr auch aus dieser Situation nur das Bestmögliche herausholen und mich bemühen, die Argumente tunlichst kurz vorzutragen, weswegen meine Fraktion gegen beide Gesetze, die zur Diskussion stehen, stimmen wird.

Am Wohnungsanforderungsgesetz stört uns erstens außerordentlich die Tatsache, daß trotz

der beiden Novellen, die das Gesetz bisher erfahren hat, nach wie vor die Bestimmungen, die sich gegen die ehemaligen Nationalsozialisten richten, kultiviert bleiben. Doch auch dann, wenn wir über diese parteipolitischen Widerwärtigkeiten endlich einmal hinwegkommen könnten, kann uns die nun vorliegende Novelle des Wohnungsanforderungsgesetzes durchaus nicht befriedigen. Im Gegenteil. Es legt uns die Sorge auf, daß dieser Einbruch, man kann sagen Abbruch des geltenden Wohnungsrechtes zu erheblichen und bedenklichen Schwierigkeiten führen kann. Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß diese Novelle in der Tat ein Einbruch in das geltende Wohnungsrecht ist, da nun eine ganze Reihe von Gemeinden — jene bis 3000 beziehungsweise bis 4000 Einwohner, und das ist an der Zahl der Gemeinden gemessen die große Mehrheit — das Wohnungsanforderungsrecht verlieren. Diese Grenzziehung bei 3000 oder 4000 Einwohnern ist offenbar willkürlich. Ist einmal eine solche Grenze prinzipiell anerkannt, so ist es ohne weiteres vorstellbar, ja mehr als das, ist es wahrscheinlich, daß diese Grenze bei nächster Gelegenheit einmal versetzt wird etwa auf 5000 und später auf 10.000 Einwohner. Das bedeutet aber, daß das Wohnungsanforderungsrecht dann nur mehr in einigen wenigen Gemeinden in Geltung stehen wird.

Leiten Sie nun aus dem, was ich eben sagte, nicht unbedingt die Überzeugung ab, daß wir bedingungslos zum jetzt geltenden Wohnungsanforderungsrecht stehen. Bedenken gegen seinen Abbau muß man aber vor allem deshalb hegen, weil die Gesetzesnovelle, aber auch das, was dahintersteckt, keinerlei Vorstellung davon gibt, was nun an Stelle des abbröckelnden Wohnungsanforderungsrechtes treten soll.

Gestatten Sie mir, daß ich an einem Bild aufzeige, was erreicht wird, wenn wir den eingeschlagenen Weg weiterschreiten. Unser Wohnrecht wird bald so wie viele unserer Wohnungen, wie unsere zerbombten Städte aussehen, und zwar dort, wo noch nicht viel aufgebaut ist. Es ist der Mangel an konstruktiven Ideen, die an Stelle der bisherigen Richtlinien treten sollen, was uns als äußerst bedenklich an der vorliegenden Gesetzesnovelle, am Abbau des Anforderungsgesetzes erscheint.

Es ist dies aber nicht das einzige Bedenkliche. Im Nationalrat, aber auch hier, als wir vor einigen Wochen dasselbe Gesetz besprochen haben, wurde darauf verwiesen, daß das Wohnungsanforderungsrecht einen Riesenapparat erfordert, der manchmal den Anschein erweckt, Selbstzweck zu sein. Jedenfalls weiß man nicht immer, ob der Apparat des Gesetzes wegen und seiner Aufgaben wegen

da ist oder ob das Gesetz dem Apparat dient. Kurz gesagt: Gibt die Mühle, die da errichtet wurde, auch Mehl, oder klappert sie nur? Die Meinungen, die zu dieser Frage bisher zusammengetragen wurden, stehen einander diametral gegenüber, eine Abklärung ist bisher nicht genügend erfolgt. Die Behauptungen, daß von einem Angestellten der Wohnungsämter monatsdurchschnittlich nur eine oder eineinhalb angeforderte Wohnungen zugeteilt werden können und daß in einer Reihe von Gemeinden die Zahl der jährlichen Vermittlungen und Zuweisungen ganz minimal ist, sind im Grunde genommen nicht widerlegt. Sie werden auch dadurch kaum entkräftet, daß in anderen Gemeinden die Verhältnisse bedeutend besser liegen und daher die Anwendung des Wohnungsanforderungsgesetzes dort wesentlich produktiver ist.

Wie immer dem auch sei, die Tatsache, daß durch das Anforderungsrecht nicht mehr Wohnungen geschaffen werden, ist unbestreitbar. Sicher ist auch, daß das Wohnungsanforderungsrecht natürlich nicht der einzige, aber vielleicht der entscheidende Hemmschuh dafür ist, daß sich Private für den Bau von Mietwohnungen gewinnen lassen. Daß sich aber auch Private für Miethäuser interessieren sollen und müssen, ist zwangsläufig daraus zu schließen, daß bisher kein Beweis dafür erbracht wurde, daß es dort, wo der kommunale und genossenschaftliche Wohnungsbau sehr entwickelt ist — ich denke hier in erster Linie an Wien —, bisher gelungen ist, die Wohnungsnot wesentlich zu mildern. Die Verhandlungen im Wiener Gemeinderat zeigen im Gegenteil, daß die Zahl der Wohnungsuchenden, obwohl alljährlich viele tausende Wohnungen gebaut werden, immer größer wird.

Unsere Abneigung gegen das Wohnungsanforderungsgesetz und auch unsere geringe Befriedigung über die zweite zur Diskussion stehende Gesetzesvorlage gründet sich aber auf eine weitere und meines Erachtens recht bedenkliche Tatsache. Es mag sein, daß das Wohnungsproblem eines der schwierigsten, vielleicht überhaupt das schwierigste innerpolitische Problem Österreichs ist. Darum ist es wohl verständlich, daß immer wieder Novellierungen jener Gesetze, die sich mit diesem sehr schwierigen und ernsten Problem befassen, notwendig sind.

Es ist mir aber nicht verständlich, warum dann, wenn eine solche Novellierung erfolgt, wie es eben heute wieder geschieht, warum also in dem Augenblick, in dem das Gesetz in seiner neuen Form geboren wird, auch gleich schon sein Todesurteil ausgesprochen wird. Ich will mich klarer ausdrücken: Warum haben

wir uns in dieser Session schon zweimal mit dem Wohnungsanforderungsgesetz befassen müssen, warum haben wir vor zwei Monaten beschlossen, daß die damalige Novelle nur bis zum 30. Juni gilt, und warum beschließen Sie heute wieder, daß dieses Gesetz nur bis zum 30. Juni des nächsten Jahres gelten soll? Wissen Sie vielleicht heute schon, daß das, was Sie jetzt beschließen werden, sich nicht bewähren wird, sodaß es schon in einem Jahr wieder beseitigt werden muß? Warum beschließen Sie so etwas eigentlich?

Ich glaube, daß die Antwort auf diese Frage leicht fällt, auch wenn sie sehr unerfreulich ist. Sie liegt in der Tatsache, daß die Wohnungsgesetze — aber durchaus nicht nur diese, sondern ebenso die heute vorliegenden Wirtschaftsgesetze und andere — die Nebenfunktion haben, die unter Umständen allerdings auch zur Hauptfunktion werden kann, als Kompensationsartikel für Koalitionsverhandlungen und Koalitionsengeschäfte zu dienen.

Das wird immer offensichtlicher. Sie dürfen sich daher nicht wundern, wenn sich in der Bevölkerung das unschöne Wort weitverbreitet, daß unsere Koalition einen immer größeren Kreis von elementaren Gesetzen zum Trödelartikel für ihre Geschäfte macht. Auch, aber durchaus nicht nur aus diesem Grund wird meine Faktion für diese beiden Gesetze nicht stimmen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Freund:** Zum Wort gelangt der Herr Bundesrat Salzer.

Bundesrat **Salzer:** Ich verzichte.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala zur zweiten Vorlage abgelehnt.

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184/1946, abgeändert und ergänzt werden (Gebührennovelle 1952).

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. **Lechner:** Hohes Haus! Es obliegt mir, den zweiten Hauptteil unserer Tagesordnung einzuleiten, jene Beschlüsse, die sich mit der Sanierung des Bundeshaushaltes zu befassen haben. Sie haben jene gesetzlichen Grundlagen zum Inhalt, die den Ausgleich von der Einnahmenseite her schaffen sollen, um die notwendigen Mehreinnahmen hereinzubringen.

In dieser Vorlage geht es also darum, auf dem Gebiet des Gebührenwesens die not-

wendigen Mehreinnahmen hereinzubringen. Man hat sich hiefür in besonderer Weise das Gebührenwesen aus der Überlegung herausgenommen, daß davon eine unmittelbar nachteilige Einflußnahme auf das allgemeine Preisniveau nicht zu befürchten ist. Die Regierungsvorlage beziffert die erwartete Einnahmenhöhe mit 170 Millionen Schilling.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat im wesentlichen folgenden Inhalt: Die entscheidende Bestimmung ist in Ziffer 1 enthalten. Sie besagt, daß sämtliche festen Gebührensätze um 50 Prozent erhöht werden. Ausgenommen davon sind nur zwei Gebührensätze, nämlich die Gebührensätze für die Verleihung der Staatsbürgerschaft und auf Grund eines Antrags des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates auch noch die Schurfgebühren.

Ein zweiter wesentlicher Punkt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses leitet sich ab aus der Ziffer 16, in der die Bestimmungen über die Gebühren bei Wetten und Ausspielungen aus den bisherigen Sondergesetzen übernommen worden ist. Ziffer 16 bestimmt, daß bei Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen einmal vom Gesamtbetrag der Wetteinsätze ein Gebührensatz von 1-5 v. H. einzuheben ist und daß zweitens von den Gewinnen eine gestaffelte Gebühr bis 25 v. H. eingehoben wird. Für die Ausspielungen und sonstigen Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden, sind Gebührensätze von 2 bis 25 v. H. vorgesehen, und der gleiche Prozentsatz, nämlich 25 v. H. ist auch für das Zahlenlotto vorgesehen.

Mit dieser Bestimmung der Ziffer 16 stehen die Bestimmungen der Ziffern 2, 7, 8, 10, 12 und 15 in Zusammenhang. In Ziffer 2 ist festgelegt, daß die Gebührenbeträge nicht mehr bis zu 50 S, sondern bis zu 100 S in Stempelmarken zu entrichten sind und erst bei Beträgen darüber hinaus auf Grund amtlicher Bemessung in Barem zu leisten sind. Die Ziffer 7 beinhaltet einen allgemeinen Grundsatz des Gebührenrechtes, nämlich, daß Rechtsgeschäfte nur dann gebührenpflichtig sind, wenn über sie eine Urkunde errichtet wird, ausgenommen — und das hängt zusammen mit der Ziffer 16 — die Fälle, für die in diesem Bundesgesetz ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Eine solche abweichende Bestimmung ist in Ziffer 8 aufgenommen, wonach die Gebührenschuld bei Wetteinsätzen schon mit der Bezahlung des Einsatzes entsteht, bei Ausspielungen und gleichartigen Veranstaltungen mit der Vornahme der Handlung, die den gebührenpflichtigen Tatbestand verwirklicht. Ziffer 12 schließt sich ebenfalls der grundlegenden Bestimmung der Ziffer 16 an,

er bestimmt nämlich, daß die Gebühren ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten sind und daß die Gebühren zwei Wochen nach der Entstehung der Gebührenschuld einzuzahlen sind.

Der Gesetzesbeschluß enthält noch eine weitere sachliche Bestimmung in der Richtung, daß für Anträge an die Grundverkehrskommission auf Übertragung des Eigentums oder die Einräumung des Fruchtgenußrechtes eine erhöhte Eingabegebühr von 15 S vom ersten Bogen mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes Platz greifen wird.

Die Gebührenerhöhungen beziehungsweise Kostenerhöhungen werden es auch mit sich bringen, daß in Hinkunft die Gebührenbefreiungen für bestimmte Darlehens- und Kreditgeschäfte wegfallen werden. Der Ausgangspunkt für den Wegfall dieser Befreiungen ist in der Einstellung zu sehen, daß eine Inflation auch durch Kreditverteuerung durch Erhöhung der Kreditkosten verhindert werden soll. Es fallen in diesem Zusammenhang demnach folgende Gebührenbefreiungen weg: die Gebührenbefreiung für Bürgschaftserklärungen an Kreditunternehmungen, wie es in Ziffer 13 ausgedrückt ist; die Gebührenbefreiungen für Verträge über Darlehen, die gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen aufnehmen, festgelegt in Ziffer 14 der Vorlage; die Gebührenbefreiungen für Hypothekarschreibungen für Kredite, die von einem Kreditunternehmen eingeräumt wurden, festgelegt in Ziffer 17 der Vorlage; weiters die Gebührenbefreiungen für Zessionen an Kreditunternehmungen zur Sicherung von Darlehen oder Krediten derselben, vorgesehen in Ziffer 18; die Gebührenbefreiungen für Wechsel, die zur Durchführung von Aufbaukrediten im Rahmen des ERP begeben werden, soweit diese Kredite bereits von der Kreditlenkungscommission genehmigt worden sind, aufgenommen in Ziffer 19.

Eine weitere grundlegende Bestimmung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates beinhaltet Ziffer 22, nämlich, daß das Pauschalentgelt an Stelle des Rechnungsstempels von 20 auf 30 Prozent erhöht wird, also ebenfalls eine Erhöhung um 50 Prozent erfährt, so wie es im Gesetz für die anderen Gebühren vorgesehen ist. In Ziffer 22 des Gesetzesbeschlusses ist ausdrücklich die Bemerkung „bis auf weiteres“ eingeflochten. „Bis auf weiteres“ bedeutet: so lange, als der Bedarf der Staatsfinanzen diese Erhöhung notwendig macht. Diese Erhöhung des Pauschalentgeltes von 20 auf 30 Prozent hat selbstverständlich eine gewisse Verteuerung aller davon betroffenen Umsätze zur Folge, vor allem auch der Umsätze lebenswichtiger Gegenstände. Um eine

zu weittragende Auswirkung auf das allgemeine Preisgefüge zu verhindern, ist hier ausdrücklich noch eine Höchstgrenze dieser Umsatzbesteuerung vorgesehen worden, eine Höchstgrenze, die bei den lebenswichtigen Umsätzen mit 0·2 v. H. und bei allen anderen Umsätzen mit 0·75 v. H. festgelegt ist.

Im Art. II des Gesetzesbeschlusses ist ausdrücklich festgelegt, daß alle Vorgänge, die nach dem 30. Juni eintreten, diesen neuen Gebührenbestimmungen unterliegen, also ohne Rücksicht darauf, ob dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates und des Bundesrates zu diesem Zeitpunkt schon ordnungsmäßig verlaublich ist oder nicht.

Abgeschlossen wird der Art. II mit den Bestimmungen, welche Vorschriften aufgehoben werden, und den Vollzugsbestimmungen, in denen das Bundesministerium für Finanzen mit dem Vollzug betraut ist.

Der Finanzausschuß hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben.

Inzwischen hat wieder Vorsitzender Weinmayer den Vorsitz übernommen.

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz über **Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes**.

Berichterstatte **Großbauer**: Hoher Bundesrat! Zu den Gesetzen, die im Zuge der notwendigen Beschaffung der finanziellen Mittel für die bereits fälligen und bereits beschlossenen Ausgaben verabschiedet werden sollen, gehört auch die Vorlage, mit der wir uns nun beschäftigen. Es handelt sich um Abänderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes.

Die Bemessung der Grunderwerbsteuer erfolgt nach dem Einheitswert der Realitäten und Grundstücke. Der Einheitswert der Grundstücke ist im Jahre 1940 durch die Reichsverwaltung zu einem dem damaligen Verkehrswert fast entsprechenden Wert festgesetzt worden, der aber den heutigen Verhältnissen durchaus nicht mehr entsprechen kann. Die Finanzverwaltung hat sich daher entschlossen, bei Bemessung der Grunderwerbsteuer und der Erbschaftsteuer die Einheitswerte mit einem Vielfachen zu ergänzen und von diesem ergänzten Einheitswert die Steuer festzusetzen. Es sind Bestrebungen im Gange, die Einheitswerte überhaupt den zeitlichen Verhältnissen anzupassen. Von der Finanzverwaltung wird das Jahr 1953 oder 1954 genannt, mit dem diese neue Einheitswertfestsetzung abgeschlossen sein soll.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß befaßt sich gleich mit zwei Steuergesetzen. Richtig ist, daß diese Steuergesetze eine Belastung der Wirtschaft, der Realitäteninhaber nach sich ziehen, daß aber davon der Konsum und die Lebenshaltung nicht berührt werden soll und auch nicht berührt wird.

Der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates schreibt in anerkennenswerter Weise hier zweimal von Verwaltungsvereinfachung. Das ist begrüßenswert, weil wir alle den dringenden Wunsch haben, die Verwaltung soweit als möglich zu vereinfachen.

Die Gesetzesvorlage bezieht sich im Art. I auf die Berechnung der neuen Steuergrundlage, und zwar ist der Einheitswert bei einem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen mit dem Vierfachen, bei Mietwohngrundstücken mit dem Zweifachen, bei Geschäftsgrundstücken mit dem Fünffachen, bei gemischtgenutzten Grundstücken mit dem Dreifachen, bei einem Einfamilienhaus mit dem Fünffachen anzusetzen. Ich möchte hier ein ganz klein wenig haltmachen und erwähnen, daß diese Bestimmung für die Besitzer der Einfamilienhäuser unter Umständen eine drückende Härte darstellen könnte. Wir wissen doch, unter welch schweren Opfern, Mühen und Entsagungen ein großer Teil unseres Volkes und besonders die Arbeiter und Angestellten sich ein Einfamilienhaus geschaffen haben. Bei einem unbebauten Grundstück ist der Einheitswert mit dem Vierfachen anzusetzen. Das sind die Sätze, die bei der Vervielfachung des Einheitswertes angewendet werden.

Der Art. II bezieht sich auf die Grunderwerbsteuer und behandelt die Durchführung.

Nach dem neuen § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes wird die Steuer unter gewissen Voraussetzungen vom Wert des Grundstückes zu berechnen sein.

Der § 13 des Grunderwerbsteuergesetzes bringt aber auch einige Erleichterungen, indem entgegen den bisherigen Bestimmungen bei der Übergabe von Realitäten und Grundstücken nun auch die Ehegatten, die Stiefkinder, die Wahlkinder oder Schwiegerkinder unter eine begünstigte Berechnung fallen, während dies bisher nur für die Kinder galt.

Der Art. III bezieht sich auf die Erbschaftsteuer. In Z. 10 dieses Artikels, die den neuen Text des § 10 des Erbschaftsteuergesetzes enthält, ist der Rechnungsschlüssel angeführt, und zwar beträgt die Erbschaftsteuer bei einem Erwerb bis einschließlich 50.000 S 2 v. H. in der niedrigsten Steuerklasse und 14 v. H. in der höchsten Steuerklasse, wobei 2 v. H. selbstverständlich für die nahen und nächsten Verwandten gilt. Im höchsten An-

satz, bei einem Wert von mehr als 30 Millionen Schilling, beträgt der Hundertsatz in der niedersten Steuerklasse 15 Prozent, und in der höchsten Steuerklasse 60 Prozent. Wir haben also hier eine merkbliche Erhöhung der Gebühren.

Im Artikel IV wird der Termin des Inkrafttretens festgesetzt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle nach dem 30. Juni 1952 eintretenden Vorgänge. Gleichzeitig werden bisherige reichsrechtliche Anordnungen außer Kraft gesetzt. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Dieses Gesetz soll dem Bund für das heurige Jahr noch 15 Millionen Schilling einbringen.

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit der Sache befaßt und mir den Auftrag gegeben, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, keinen Einspruch zu erheben.

Der 12. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Versicherungsteuergesetzes abgeändert werden (**Versicherungsteuernovelle 1952**).

Berichterstatter **Großauer**: Diese Vorlage soll dem gleichen Zweck dienen wie die vorhergehende. Aus dem wesentlichen Inhalt dieser Vorlage ist ersichtlich, mit welchem Verantwortungsbewußtsein und mit welcher Mühe die Regierung und die Verwaltung bestrebt sind, die notwendigen Mittel aufzubringen.

Diese Vorlage soll im ganzen einen Ertrag von 8 Millionen Schilling im zweiten Halbjahr 1952 erbringen. Sie bezieht sich im wesentlichen darauf, daß die Versicherungsteuer in gewissen Sparten erhöht wird.

Im Art. I wird im neuen § 4 gesagt, unter welchen Bedingungen eine Besteuerung entfällt. Hier wird unter anderem bestimmt, daß eine Versicherung von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme 50.000 S nicht übersteigt, ferner eine Versicherung von Vieh bei einem kleinen Viehversicherungsverein und Feuerversicherungen durch bäuerliche Brandschadenunterstützungsvereine von der Besteuerung ausgenommen sind.

Die Steuer beträgt bei der Rückversicherung 0,5 v. H., bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung — hier möchte ich erwähnen: das Gesetz trifft nicht die Sozialgesetzgebung, sondern nur die privaten Versicherungen — 3 v. H., bei der Krankenversicherung, ebenfalls wenn sie freiwillig ist, 1 v. H. und bei allen anderen Versicherungen mit einigen Ausnahmen 7 v. H. des Versicherungsentgeltes.

Wie ich schon betont habe, soll diese neue Versicherungsteuervorlage heuer einen Betrag von 8 Millionen Schilling einbringen.

Das Gesetz soll mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Mit der Vollziehung ist selbstverständlich das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Auch in diesem Falle bitte ich im Auftrage des Finanzausschusses, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der 13. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Kraftfahrzeugsteuer (**Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952**).

Berichterstatter **Resch**: Hoher Bundesrat! Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 behandelt die Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer. Wichtig sind in diesem Gesetze vor allem die Steuersätze, die nun eingehoben werden sollen, und die Befreiung von dieser Steuer. Vor allem sind zur Bezahlung der hier aufgestellten Steuersätze die Besitzer von Personenwagen verpflichtet, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, also die Besitzer von Luxuswagen, aber auch von Motorrädern mit einem Hubraum von mehr als 100 cm³ werden dazu herangezogen.

Befreit von dieser Steuer sind alle öffentlichen Kraftwagen und Fahrzeuge, die der Gendarmerie, der Polizei, dem Krankentransport usw. zur Verfügung stehen, sowie auch landwirtschaftliche Traktoren, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen.

Die Regierung erhofft sich von dieser Steuer Einnahmen von rund 20 Millionen Schilling, also immerhin einen ganz ansehnlichen, schönen Betrag. Wir müssen dabei bedenken: Wenn sich jemand einen Luxuswagen leisten kann, dann wird er selbstverständlich auch noch diese Steuer, die ja nicht übermäßig hoch ist, in Kauf nehmen, sodaß keine wesentliche Unzufriedenheit zu erwarten sein wird.

Der Finanzausschuß hat gestern diesen Gesetzesbeschluß behandelt und ihn einstimmig angenommen. Ich stelle deshalb hier den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Abänderungen, die vom Nationalrat vorgenommen wurden, haben folgenden Wortlaut:

1. Im § 2 Abs. 1 hat Z. 7 zu lauten:

„7. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge, deren Hubraum 100 cm³ nicht übersteigt;“.

2. Im § 5 Abs. 1 hat die lit. a zu entfallen; lit. b bis f erhalten die Bezeichnung lit a bis e.

Es folgt die gemeinsame Debatte über die Punkte 10 bis 13 der Tagesordnung.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Gebührennovelle 1952, Einspruch zu erheben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor allem eine Erhöhung der festen Gebührensätze um 50 v. H. vor. Auf diese Weise soll wieder einmal aus den Taschen der werktätigen Bevölkerung ein gewaltiger Beitrag zur sogenannten Budgetsanierung geleistet werden. Bei jeder Eingabe an ein Amt sind nach diesem Gesetzesbeschluß Gebühren in einer Höhe zu entrichten, die es den Arbeitern und Angestellten in vielen Fällen unmöglich macht, die Tätigkeit der Behörden in Anspruch zu nehmen. So soll die Stempelgebühr für ein Leumundszeugnis von 12 S auf 18 S, die Gebühr für ein amtsärztliches Zeugnis von 14 S auf 21 S, die Gebühr für einen Reisepaß von 28 S auf 42 S erhöht werden. Aber auch die einfachste Eingabe an irgendein Amt soll mit einer 6 S-Gebühr — abgesehen von den Verwaltungsabgaben — belastet werden. Dasselbe soll auch für Vollmachten gelten. Es ist klar, daß eine nochmalige Erhöhung der ohnedies schon viel zu hohen sogenannten festen Gebühren in allen jenen Fällen, wo die Gebühren die werktätige Bevölkerung belasten, in höchstem Maße unsozial ist. Der Gesetzesbeschluß bedeutet eine empfindliche Belastung der ohnehin mit wirtschaftlichen Problemen schwer ringenden Arbeiter und Angestellten und stellt sich als eine unsoziale Regelung dar. Der Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist somit begründet.

Ich beantrage, Einspruch zu erheben gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes.

Begründung: Die im vorliegenden Gesetzesbeschluß vorgesehenen Vervielfachungen der Einheitswerte bei Grunderwerb- und Erbschaftsteuerveranlagungen sollen einheitlich für arm und reich, ohne jede Progression erfolgen und sind daher unsozial und ungerecht. Da schon durch die im Jahre 1940 durchgeführte Festsetzung der Einheitswerte der kleine Besitz im Verhältnis zum Großbesitz zu hoch eingestuft wurde, wird diese Ungerechtigkeit noch größer. Der Gesetzesbeschluß bedeutet darum für die große Masse der Kleinbauern und Gebirgsbauern, aber auch für die kleinen Siedler eine empfindliche Härte.

Ich beantrage, Einspruch zu erheben gegen den Gesetzesbeschluß des National-

rates, betreffend die Versicherungsteuernovelle 1952.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß bedeutet eine Härte für eine große Anzahl von bauerlichen und sonstigen Kleinbesitzern, deren Versicherungsbeiträge auf diese Weise erhöht werden, wodurch sie in ihrem Haushaltsbudget noch mehr belastet werden als bisher.

Ich beantrage schließlich, Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, zu erheben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß widerspricht dem vom Finanzminister im Rahmen der letzten Budgetdebatte abgegebenen Versprechen, daß es zu keinen neuen Steuererhöhungen mehr kommen werde. Inhaltlich trifft die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer, die der Gesetzesbeschluß einführen soll, keineswegs nur die Besitzer von Luxuslimousinen, wie man gerne glauben machen möchte, sondern vor allem auch die Motorradbesitzer. Das Motorrad aber ist keineswegs ein Luxusfahrzeug, sondern für viele arbeitende Menschen ein wichtiges und entscheidendes Verkehrsmittel. Nach den Bestimmungen dieses antisozialen Gesetzesbeschlusses müssen sogar Kriegsbeschädigte oder Opfer des Faschismus, die unbedingt auf ein Fahrzeug angewiesen sind, die Kraftfahrzeugsteuer entrichten, wenn sie nicht ausdrücklich um Steuerbefreiung angesucht haben. Unbedingt notwendig wäre es, Motorräder bis zu einem Hubraum von 250 cm³ von der Besteuerung auszunehmen, da es sich hierbei meistens um Fahrzeuge handelt, die von Arbeitern und Angestellten für den Weg zu und von der Arbeitsstätte benutzt werden und somit sicher keinen Luxus darstellen. Da der Gesetzesbeschluß diese einschränkende Bestimmung nicht enthält, ist er als antisoziales Produkt der Steuerpolitik der Regierung abzulehnen.

Vorsitzender: Die Anträge des Herrn Bundesrates Fiala sind Gegenanträge. Werden die Anträge der Herren Berichterstatter, gegen die vorliegenden vier Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so sind diese Gegenanträge abgelehnt.

Bundesrat Vögel: Hoher Bundesrat! Es war unschwer vorauszusehen, daß sich die Opposition die Gelegenheit nicht entgehen lassen wird, gegen diese an sich sicher nicht populären Steuer- und Gebührenerhöhungen zu sprechen und dagegen zu polemisieren, weil ja auf diese Art nicht schwer politisches Kapital herauszuschlagen ist. Es ist ganz klar,

1600

74. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 29. Mai 1952

daß Steuererhöhungen noch nie populär waren, daß alle davon Betroffenen nicht davon begeistert sind und natürlich gern über solche Steuererhöhungen schimpfen. Steuererhöhungen sind insbesondere dann äußerst unpopulär, wenn von maßgebender Seite in der vorhergegangenen Zeit wiederholt die Versicherung abgegeben wurde, daß man trachten werde, die Steuern nicht noch mehr zu erhöhen. Es ist sicher, daß die österreichische Volkswirtschaft und überhaupt das österreichische Volk ziemlich stark mit Steuern belastet sind und daß es außerordentlich wünschenswert wäre, wenn einmal der Zeitpunkt käme, in dem man, statt die Steuern zu erhöhen, an einen wirksamen und fühlbaren Steuerabbau schreiten würde.

Nun aber, im gegenwärtigen Zeitpunkt, ist es so, daß, wenn die Regierung verantwortungsbewußt ist — und das muß sie ja sein —, sie darum nicht herumkommt, um die allernotwendigsten und dringendsten Ausgaben bestreiten zu können. Wenn wir dafür Vorsorge treffen wollen, daß der Haushalt in Ordnung gehalten wird, müssen die unerlässlichen Einnahmen geschaffen werden.

Wir wissen ja alle, warum es zu dieser sogenannten Budgetsanierung gekommen ist. Hier haben die verschiedensten Ursachen mitgewirkt. Eine der maßgeblichsten Ursachen dafür, daß unser Budget, wie man sagt, ein Loch bekommen hat, ist darin zu suchen, daß die Freigaben aus dem ERP-Konto gekürzt werden und überhaupt die Marshall-Hilfe gekürzt werden wird. Nun ist es Aufgabe des Herrn Bundesministers für Finanzen, für diesen Ausfall irgendwie vorzusorgen.

Wir wissen aus der Presse und überhaupt aus der Diskussion in der Öffentlichkeit in der letzten Zeit auch, daß sich der Herr Bundesminister für Finanzen zunächst bemüht hat, das Budget in der Weise in Ordnung zu bringen, das heißt zu sanieren, daß er versucht hat, etwa bei den Ausgaben Abstriche zu machen und den Abgang zu Lasten der Ausgaben zu decken. Nun wissen wir aber alle aus der öffentlichen Diskussion und auch aus der Presse, daß alle Versuche des Bundesministers für Finanzen, bei den Ausgaben wesentliche Einsparungen zu machen, auf den größten Widerstand gestoßen sind.

Wir haben heute schon aus dem Munde des Herrn Bundesrates Beck gehört, daß seine Fraktion — und da ist sie sicher nicht allein — gegen Einschränkungen bei den Investitionen ist und daß sie die Befürchtung hat, die ja immer wieder ausgesprochen wurde, daß, wenn man die Investitionen wesentlich einschränkt und infolgedessen hier Ersparungen erzielt, die Arbeitslosigkeit in verstärktem Maße kommen müßte.

Auch auf anderen Gebieten — ich weiß das als kleiner Finanzreferent sehr gut — ist es wenigstens zurzeit noch sehr schwer möglich, Einsparungen zu machen. Es ist ganz gleich: wo man Einsparungen erzielen oder bei den Ausgaben Abstriche machen will, immer kommen die Betroffenen sofort, seien es Interessentengruppen oder andere, und machen den größten Widerstand, egal, ob es sich dabei um die soziale Verwaltung, den Unterricht oder anderes handelt. All das hat nun dazu geführt, daß es dem Bundesminister für Finanzen nicht möglich war, die Budgetsanierung zur Gänze von der Ausgabenseite her durchzuführen.

Schließlich ist aber nicht nur die Frage der Budgetsanierung zur Debatte gestanden, sondern es hat sich weit mehr noch darum gehandelt, daß dann, wenn die Bundesregierung nicht in der Lage ist, das Budget in Ordnung zu bringen, wenn, wie schon gesagt, die Marshall-Hilfe etwa verkürzt oder verspätet eingehen wird, auch die Währung in Gefahr kommen könnte. Was eine Inflation, ein Währungsverfall bedeutet, wissen wir alle. Deshalb mußten eben die Verantwortlichen — und das waren ja die Regierungsparteien — das kleinere Übel wählen und die Zustimmung dazu geben, daß man wenigstens einen Teil der Mittel, die zur Sanierung notwendig sind, auf der Einnahmenseite, und zwar durch Gebühren- und Steuererhöhungen, hereinbringt.

Wir wissen auch, was es bedeuten würde, wenn wir den bisher beschrittenen Weg der Lohn- und Preisabkommen weitergehen und auf diese Art und Weise die Sanierung herbeiführen wollten. Die Erfahrung hat doch gezeigt, daß bei den Lohn- und Preisabkommen ein ständiger Auftrieb und eine ständige Verdünnung oder Entwertung des Geldes die Folge ist und daß dabei sowohl Konsumenten wie Produzenten und auch die ganze Wirtschaft schließlich und endlich immer draufgezahlt haben.

Aus diesem Grunde hat dann auch die Bundesregierung getrachtet, diese notwendigen Einnahmenerhöhungen dort vorzunehmen, wo eine Beeinflussung des Preisgefüges nicht zwangsläufig und sofort die Folge sein mußte. Es wurde bei all diesen Erhöhungen der Steuer- und Gebührensätze getrachtet, diese Erhöhungen so durchzuführen, daß sie keine unmittelbare Auswirkung auf das Preisgefüge zur Folge haben, also nicht preisauftreibend wirken und infolgedessen die Lebenshaltungskosten der Bevölkerung nicht gesteigert werden.

Es ist deshalb verständlich, daß die Regierungsparteien sich — nicht gerne, das gebe ich ohneweiters zu, aber doch — ent-

geschlossen haben, diesen Steuererhöhungen, diesen Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen, zuzustimmen.

Daß der Herr Bundesrat Fiala gegen die ersten drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates Einwendungen erhoben hat, habe ich erwartet und sehr wohl verstanden, aber daß er auch gegen die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer, gegen eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes Einwendungen erhebt, habe ich nicht ganz verstanden, weil ich geglaubt hatte, daß der Herr Bundesrat Fiala und seine Leute sehr wohl damit einverstanden sind, wenn — wie das gerade beim Kraftfahrzeugsteuergesetz geschieht — hauptsächlich der Luxus besteuert wird. Seine Auffassung und Behauptung, daß auch Kriegsversehrte und ähnliche Personen von dieser Kraftfahrzeugsteuer betroffen werden, dürfte nicht ganz richtig und darauf zurückzuführen sein, daß Herr Bundesrat Fiala diesen Gesetzesbeschluß nicht ganz genau gelesen hat. Die Kriegsversehrten sind ja von der Steuer befreit. (*Bundesrat Fiala: Wenn sie vorher ansuchen!*) Man muß doch vorher wissen, wer kriegsversehrt ist und wer die Befreiungsbedingungen erfüllt.

Im übrigen ist ja die Kraftfahrzeugsteuer so erhöht worden, daß sowohl die Fahrzeuge mit einem kleinen Hubraum als auch die Fahrzeuge älterer Bauart nur unwesentlich in der Steuer erhöht wurden, dafür aber hauptsächlich die Personenkraftwagen mit großem Hubraum und neuerer Bauart, also die Luxuskraftfahrzeuge, in der Steuer erhöht worden sind.

Hoher Bundesrat! Die Österreichische Volkspartei hat schon im Nationalrat zugestimmt und wird auch heute in diesem Hause diesen Steuererhöhungsgesetzen die Zustimmung nicht versagen, und zwar in dem Verantwortungsbewußtsein, daß es gilt, Ärgeres und Schlimmeres abzuwehren und, um die Worte meines Kollegen Eggendorfer zu gebrauchen, daß es nur dann möglich sein wird, große Gefahren abzuwehren, wenn die österreichische Bevölkerung die Lage erkennt und bereit ist, auf den Altar des Vaterlandes, wenn es notwendig ist, auch ein gewisses Opfer zu legen.

Deshalb wird unsere Partei diesen Gesetzen die Zustimmung nicht versagen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesrat Dr. Ulmer: Hohes Haus! Mein Herr Vorredner wird mir gestatten, daß ich gleich an seine Ausführungen anknüpfe. Er hat der Opposition einen Verweis erteilt, sie mache es sich doch zu leicht, indem sie alles, was ihr aus irgendwelchen Gründen, letztlich

aus Parteigründen, nicht in den Kram paßt, einfach ablehne. Die Opposition stehe also im Gegensatz zu jenen, die im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit dafür Sorge tragen, daß sie selbst und alle anderen, die dazu verpflichtet sind, am Altar des Vaterlandes die nötigen Opfer bringen.

Auch die Opposition, der ich angehöre, der sogenannte rechte Flügel, wird diesen drei oder vier Steuergesetzen nicht zustimmen. Die Referenten haben nämlich mit einer sympathischen Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß es hier gar nicht um die einzelnen Steuergesetze, sondern darum geht, die großen Löcher im Budget zu flicken, die den gesamten Staatshaushalt, die Währung, die Wirtschaft und manches andere geradezu gefährden. Bei nüchterner Betrachtung der Sachlage muß man allerdings der Verwunderung Ausdruck geben, daß ein Budget, das erst vor so kurzer Zeit beschlossen wurde, schon derart gefährdet sein kann. Außerdem fällt es nicht leicht, darüber hinwegzusehen, daß unser neuer Finanzminister sein hohes Amt ja nicht mit dem Programm angetreten hat, Österreich dadurch zu sanieren, daß er zu seinem 20-Milliarden-Budget noch eine Milliarde dazulegt.

Wie immer dem auch sei, wir sehen mit Befriedigung, daß man sich offensichtlich bemüht hat, wenigstens solche neue Steuerquellen zu erschließen, die breite Schichten der Bevölkerung nicht unmittelbar belasten.

Diesem Vorteil der heute zur Diskussion stehenden Steuergesetze steht allerdings der Nachteil gegenüber — jede Medaille hat ihre Kehrseite —, daß jene, die von diesen Steuern betroffen sind, die Lasten weniger abwälzen können, als dies sonst bei den meisten anderen Steuern der Fall ist. Anders gesagt: Gerade diese Steuern sind relativ weniger repartierbar, sie können viel weniger leicht aufgeteilt werden; es müssen daher die Steuerzahler, das sind jene, welche den Steuerbetrag dem Finanzamt erlegen müssen, die Steuerlasten zum weitaus größten Teil selbst tragen, also aus ihrem eigenen Einkommen leisten.

Es geht hier aber gar nicht um die Frage, ob diese oder jene Steuer zweckmäßiger so oder anders zu konstruieren ist, sondern um das viel wichtigere Problem: Ist das ganze Haus, ist sogar die Opposition moralisch dazu verpflichtet, diesen Steuergesetzen ihre Zustimmung zu geben? Der Zweck dieser Steuererhöhungen ist offenkundig, das Budget zu sanieren. Da muß ich doch die Frage aufwerfen, ob der Opposition auch die Möglichkeit gegeben wurde, zum Budget selbst Stellung zu beziehen. Es ist sicher leichter, unserer Opposition den Vorwurf zu machen, daß sie eine billige Negationspolitik betreibe, als klipp und

1602

74. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 29. Mai 1952

klar den Beweis dafür zu bringen, daß diese Opposition „grundsätzlich immer nein“ sagt, sofern sie zu konkreter und sachlicher Mitarbeit herangezogen würde. Es liegen wohl genug Belege vor, daß wir durchaus zu einer Mitarbeit bereit sind. Da wir aber überhaupt nicht in die Lage versetzt worden sind, zu dem Grundproblem, zum Budget selbst, Stellung zu nehmen, haben wir auch keinen Grund, am Flickwerk des Budgets mitzuwirken.

Gestehen Sie doch: Sie alle wären sehr verwundert, wenn die sogenannte Rechtsopposition plötzlich diesen Steuergesetzen zustimmen würde. Dann dürfte sogar ich mich nicht mehr wundern, wenn jemand von Ihnen sagen würde: Rechts drüben geht es offenbar nicht mehr in Ordnung zu! Bei uns herüben geht es aber im wesentlichen durchaus in Ordnung zu. Die Linie, die bei uns eingehalten wird, ist klar, sie ist aber durchaus kein Beweis einer ausgesprochen negativen oder destruktiven Politik.

Die Frage, ob die Opposition diesen Steuergesetzen zuzustimmen hat, muß eigentlich auf das viel umfassendere Problem erweitert werden, ob es überhaupt logisch ist, daß sich unser Bundesrat nun auf einmal auch mit der Sanierung des Budgets zu beschäftigen hat, nachdem er sich mit dem Budget selbst bekanntlich nicht befassen darf. Soll auf diese Art und Weise plötzlich dem Bundesrat auch eine Kompetenz auf das Budget erteilt werden? Ich kann mir nicht vorstellen, daß so etwas beabsichtigt ist. Wenn dies aber nicht der Fall ist, dann besteht die Frage zu Recht, ob es überhaupt richtig war, dem Bundesrat die Budgetsaniierungsgesetze vorzulegen. Offenbar handelt es sich hier um nichts anderes als um eine Budgetsaniierung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit sind die Gegenanträge Fiala abgelehnt.

Der 14. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1952: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen abgeändert wird.

Berichterstatter Haller: Hoher Bundesrat! Durch diese Vorlage soll die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für Unternehmungen, die in den Kriegsjahren für den Rüstungs-

bedarf gearbeitet haben, entstand nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wirtschaftlich und finanziell eine katastrophale Lage, einerseits, weil uneinbringliche Außenstände für Lieferungen und Leistungen entstanden waren, andererseits weil diesen Unternehmungen eine momentane Umstellung auf die normale Produktion aus technischen sowie aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich war. Um diese Unternehmungen vor dem finanziellen und wirtschaftlichen Ruin zu schützen, wurde dieses Gesetz mit all den in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Schutzmaßnahmen geschaffen.

Daß sich dieses Gesetz für die betroffenen Unternehmungen sowie für die Gesamtwirtschaft bewährt hat, beweisen folgende Ergebniszahlen: Die Gesamtzahl der in der Liste für schutzwürdige Unternehmungen angeführten Betriebe belief sich auf 173 und sank auf Grund der getroffenen Maßnahmen bis zum heutigen Tag auf 42 herunter.

Dasselbe Bild ergibt sich in der finanziellen Auswirkung. Während die unter die Schutzbestimmungen fallenden Verbindlichkeiten seinerzeit 690 Millionen betrugen, haben wir es heute nur mehr mit einer Summe von 380 Millionen Schilling zu tun.

Dieses Gesetz wurde im Zusammenhang mit den erforderlichen Verlängerungen mehrmals den neuen Verhältnissen angepaßt; seine Geltungsdauer wurde in der letzten Fassung vom Nationalrat in der Sitzung vom 20. Mai 1952 unverändert bis zum 30. Juni 1953 verlängert.

Der Berichterstatter verliest hierauf den Gesetzesbeschluß des Nationalrates und erklärt abschließend:

Hoher Bundesrat! Der zuständige Ausschuß hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und mir die Ermächtigung erteilt, heute im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 15. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Mai 1952: Bundesgesetz, womit presserechtliche Vorschriften geändert werden (Pressegesetznovelle 1952).

Berichterstatter Dr. Übelhör: Hoher Bundesrat! Ich habe Ihnen über die Pressegesetznovelle 1952 Bericht zu erstatten. Es ist ein langer Weg, der zurückzuverfolgen ist, viele Worte sind gesprochen worden, viele und hitzige Debatten wurden abgeführt, viel Papier wurde verschrieben, aber auch — das

wollen wir anerkennen — viele ernste und verantwortungsbewußte Beratungen markieren den Weg der Gesetzwerdung dieser Pressegesetznovelle.

Dieser Weg begann mit einem Initiativantrag der Abg. Dr. Maleta, Dr. Tončić, Machunze und Genossen am 5. Dezember 1951. Dieser Antrag wurde dem Justizausschuß zur Vorberatung zugewiesen, der seinerseits wieder einen Unterausschuß weiterbetrachte, der schließlich am 27. März 1952 über seine eingehenden Verhandlungen Bericht erstattete, die er im Zusammenwirken mit den Vertretern des Bundesministeriums für Justiz durchgeführt hatte. Nach gründlichen Beratungen am 27. und 31. März beschloß der Justizausschuß einhellig einen Gesetzentwurf, der dann in der 87. Sitzung des Nationalrates am 3. April 1952 zur Debatte stand.

Lassen Sie mich hier nun einen kurzen Augenblick verweilen und in wenigen Worten betonen — was übrigens auch von verantwortungsvollen und verantwortungsbewußten Kritikern der Pressegesetznovelle im Ernst nie behauptet werden konnte —, daß niemals und von niemandem beabsichtigt war, ein Gesetz gegen die verantwortungsbewußte Presse oder gegen die Pressefreiheit zu schaffen, wohl aber Unzukömmlichkeiten abzustellen oder wenigstens einzudämmen, die sich da und dort bei der heutigen Gesetzeslage ergaben, wenn es sich unseriöse und sensationslüsterner Redakteure bei Verdächtigungen, Schmähungen oder Verleumdungen allzu leicht machen konnten.

Der damals am 3. April 1952 zur Debatte gestandene Gesetzentwurf enthält daher im wesentlichen folgende Abänderung der geltenden Bestimmungen: Eine Erhöhung der Geldstrafen und Geldbußen; eine Erhöhung der Freiheitsstrafen wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt, die Wiedereinführung einer Haftung des Druckereinhabers, des Herausgebers und des Eigentümers einer periodischen Druckschrift; eine erweiternde Ausgestaltung der Vorschriften über die Bestimmung von Geldbußen durch das Strafgericht und eine entscheidende Änderung gegenüber dem bisher geltenden Pressegesetz in der Frage der sogenannten Entgegnung in den §§ 23 und 24.

Da nun eine einsetzende Kritik der Öffentlichkeit, insonderheit der an einer notwendigen Novellierung des Pressegesetzes wesentlich interessierten Kreise, dahin ging, sie seien nicht genügend gehört worden, beschloß das Haus, die Spezialdebatte auf die nächste Sitzung zu vertagen. In der Zwischenzeit wurde dann auch die gesamte Materie den Interessenten zur Einsicht und

zum Teil wohl auch zur nochmaligen Stellungnahme übergeben. Die Interessenten waren im wesentlichen der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber, der Verband der österreichischen Fach- und Zeitschriftenpresse, der Verband der unabhängigen Presse, die österreichische Journalistengewerkschaft und verschiedene andere Organisationen, Privatpersonen, zum Beispiel Rechtsanwälte usw.

Das Ergebnis dieser indirekten Enquete, wenn man so sagen darf, soll ein dreifaches gewesen sein: Erstens widersprachen sich die einzelnen Kritiken und Stellungnahmen beinahe in allen Punkten. Zweitens richteten sich die Haupteinwände gegen die §§ 23 und 24, also gegen die sogenannte Entgegnung. Drittens setzten die Stellungnahmen zum großen Teil wenigstens eine große und umfassende Neuordnung des Pressewesens überhaupt voraus.

In Würdigung all dieser Einwände, Kritiken und Stellungnahmen entschloß sich der Nationalrat in seiner Sitzung vom 7. Mai zu zwei Dingen: a) den ursprünglichen Plan, der dem Initiativantrag zugrunde lag, wieder aufzugreifen und vorläufig im wesentlichen nur die Strafsätze zu erhöhen, das heißt, gegenüber der ersten Fassung der Pressegesetznovelle 1952 wesentliche Abstriche durchzuführen, was in der Form eines umfangreichen Zusatzantrages zur Pressegesetznovelle geschehen ist, und b) einen Entschließungsantrag zu fassen, der folgenden Wortlaut hatte:

„Das Bundesministerium für Justiz wird aufgefordert, bis zum Beginn der Herbstsession 1952 eine Regierungsvorlage über eine grundlegende Gesamtreform des österreichischen Pressewesens vorzubereiten und dem Hohen Hause zu übermitteln.“

Dies führte nun begreiflicherweise zu einer wesentlichen Vereinfachung des Gesetzes, da vieles neuerlich eliminiert wurde und einer späteren Beschlußfassung vorbehalten ist.

Hohes Haus! Es steht mir als Berichterstatter nicht zu, in diesem Zusammenhang etwa über die Zweckmäßigkeit des nun einmal eingeschlagenen Verfahrens zu sprechen oder zu urteilen. Ich muß aber Bericht erstatten, und dies scheint mir im gegebenen Fall nicht ganz leicht, wenn der Berichterstatter dieser Materie, die sich ja in den einzelnen Protokollen abzeichnet, halbwegs klar und verständlich bleiben will.

Die Änderungen, die nun durch den Zusatzantrag vom 7. Mai eintraten, bestanden im wesentlichen aus fünf Punkten:

1. Vorerst wurde einmal die gesamte „Entgegnungsfrage“ der §§ 23 und 24 des Pressegesetzes aus der Novelle wieder eliminiert. Das heißt aber nicht, daß die Beteiligten und

Interessenvertreter der Meinung wären, daß das Entgegnungsrecht etwa nicht änderungsbedürftig sei — im Gegenteil! Hier aber sollen alle nur möglichen Bedenken, besonders der Journalisten selbst und ihrer Gewerkschaft, genauestens geprüft und überprüft werden.

2. Alle Anregungen, die dem Unterausschuß schon zugegangen waren, etwa über die Pressenötigung, die Pressebestechung, die Beschleunigung des Strafverfahrens, die Vorschläge über die verantwortlichen Redakteure aller Art und ähnliche, wurden vorläufig ausgeschieden, an das zuständige Ministerium weitergeleitet und so entsprechend dem Entschließungsantrag einer späteren Großreform des Pressegesetzes vorbehalten.

3. Die Absätze 1 und 2 des § 18, die sich mit den verantwortlichen Redakteuren beschäftigten, und § 31, Verhandlungsberichte aus den gesetzgebenden Körperschaften, wurden im wesentlichen in der Fassung des Gesetzes ex 1922 wiederhergestellt.

4. Die §§ 29 und 30 erhielten eine neue, dem alten Pressegesetz angegliche Textierung.

5. Schließlich wurde das Ausmaß der Straferhöhung bei der Geldbuße von 30.000 S des ersten Entwurfes auf 25.000 S herabgesetzt.

6. Unter Punkt 35 wurde ein Paragraphen-Druckfehler richtiggestellt — ich erwähne dies nur der Ordnung halber.

Soviel über Weg und Ausmaß des vorliegenden Gesetzentwurfes, dessen Grundsätze man schlagwortartig etwa so zusammenfassen kann:

1. Eine Erhöhung der Geldstrafen und Geldbußen.

2. Die Wiedereinführung einer Haftung des Druckereihabers, des Herausgebers und des Eigentümers (Unternehmers) einer periodischen Druckschrift für Geldstrafen, Geldbußen und Strafverfahrenskosten.

3. Eine erweiternde Ausgestaltung der Vorschriften über die Bestimmung von Geldbußen durch das Strafgericht.

Von dieser grundsätzlichen Gliederung ausgehend, darf ich Ihnen, Hoher Bundesrat, nunmehr abschließend jene wesentlichen Änderungen und Ergänzungen im einzelnen auszugsweise zur Kenntnis bringen, die das Bundesgesetz vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse durch die Novellierung erfährt.

1. Dem ersten Absatz des § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Doch haftet der Inhaber der Druckerei für die über den Geschäftsführer oder Pächter verhängten Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.“

2. Dem § 5 wird im zweiten Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„(a) Für Geldstrafen, die wegen Übertretung der Ordnungsvorschriften oder wegen einer durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift begangenen strafbaren Handlung verhängt werden, für Geldbußen nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 4 sowie für die Kosten des Strafverfahrens haften der Herausgeber und der Eigentümer (Unternehmer) einer periodischen Druckschrift zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.“

3. Dem § 29 wird folgende Bestimmung als zweiter Absatz angefügt:

„(2) Enthält das Druckwerk den strafbaren Vorwurf eines Verbrechens, eines Vergehens, einer gerichtlich strafbaren Übertretung oder den nicht durch guten Glauben entschuldbaren Vorwurf eines unehrenhaften oder unsittlichen Verhaltens oder eine nicht durch guten Glauben entschuldbare Schmähung, so ist in dem gegen den Täter oder Mitschuldigen deswegen ergehenden verurteilenden Erkenntnis eine an den Beleidigten zu entrichtende Geldbuße bis zum Betrage von 25.000 S zu bestimmen.“ — Hier haben wir zum erstenmal eine Mußbestimmung. — „Die Geldbuße ist vom Gericht nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen festzusetzen. Ein das Ausmaß der vom Gericht bestimmten Geldbuße übersteigender Schaden kann auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.“

4. Der § 44 hat zu lauten:

„§ 44. Die Verpflichtung des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift zur Veröffentlichung einer Entgegnung nach § 24 und eines Urteils nach § 43 gilt, wenn dessen Verantwortlichkeit aufgehört hat, bis zur Erfüllung auch für jeden folgenden verantwortlichen Redakteur dieser periodischen Druckschrift.“

5. An die Stelle des in den §§ 17, 19 Abs. 2, den §§ 22, 24 Abs. 2 Z. 1 bis 3, Abs. 6, dem § 25 Abs. 2, dem § 26 Abs. 2 und dem § 39 Abs. 2 angedrohten Höchstbetrages der Geldstrafe tritt jeweils ein Betrag von 5000 S — also das Zehnfache des bisherigen Strafsatzes.

6. Der Artikel II legt Änderungen und Ergänzungen der Strafgesetznovelle 1929 fest.

7. Der Artikel III enthält die Übergangsbestimmungen und der Artikel IV die Vollzugsklausel: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für Unterricht, je nach ihrem Wirkungskreise, soweit der Wirkungskreis mehrerer Bundesministerien berührt wird, im gegenseitigen Einvernehmen betraut.“

Ich kann am Ende meiner Berichterstattung, Hoher Bundesrat, nur noch einem gemeinsamen Wunsch und einem allgemeinen Hoffen Ausdruck geben, daß die etwas dünn gewordene Novelle dennoch als gute und brauchbare Zwischenlösung ihrem Zweck gerecht werden möge.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dem zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Mai dieses Jahres beschäftigt. Der Ausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, und Sie zu ersuchen, der Entschliebung des Nationalrates ebenfalls beizutreten, die ich Ihnen hiemit zur Kenntnis bringe:

Das Bundesministerium für Justiz wird aufgefordert, bis zum Beginn der Herbstsession des Nationalrates eine Regierungsvorlage über eine grundlegende Gesamtreform des österreichischen Pressewesens vorzubereiten und diesem zu übermitteln.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen die vorliegende Pressegesetznovelle 1952 Einspruch zu erheben.

Begründung: Der Gesetzesbeschluß über die sogenannte Pressegesetznovelle 1952 ist ein ernster Verstoß gegen demokratische Grundsätze und Prinzipien. Diese Pressegesetznovelle stellt sich als ein alle Demokraten alarmierender Versuch dar, die verfassungsrechtlich gewährleistete Pressefreiheit weitestgehend einzuschränken. Es ist offenkundig, daß diese Pressegesetznovelle jede freie Meinungsäußerung in Zeitungen, Zeitschriften und Druckwerken aller Art unterbinden und vor allem die nur zu berechnete Kritik an der Politik der Regierung und an einzelnen Regierungsmitgliedern und sonstigen Mandataren verhindern will. Mit Recht ist daher diese Pressegesetznovelle als eine lex Krauland bezeichnet worden, weil sie offenbar geschaffen wurde, um in Zukunft die Aufdeckung von Korruptionsaffären, wie sie mit der Politik der Regierungskoalition im Interesse der amerikanischen Kriegstreiber ständig verbunden sind, durch die Presse zu verhüten oder wenigstens einzudämmen. (*Ruf bei der ÖVP: Alte Märchen!*) Von den Verteidigern dieser Pressegesetznovelle 1952 wurde dies zugegeben. Die Androhung von Geldstrafen bis zu 25.000 S für jede geringfügige Übertretung, die Androhung schwerer Haftstrafen für solche Übertretungen und die Verpflichtung der der Gerichte, neben der Strafe auch noch Geldbußen bis 25.000 S in jedem einzelnen

Fall zu verhängen, wenn bei einem auch noch so gerechtfertigten Vorwurf die Wahrheit nicht bis in jede kleinste Einzelheit gerichtsordnungsmäßig bewiesen werden kann, sind deutliche Kennzeichen dieser antidemokratischen, dem Grundsatz der Pressefreiheit ins Gesicht schlagenden Tendenz.

Trotz dem entschiedenen Protest der Journalisten und ihrer Gewerkschaft, trotz der berechtigten Kritik aller Vertreter der Presse hat der Nationalrat diese sogenannte Pressegesetznovelle 1952 beschlossen.

(*Berichterstatte Dr. Übelhör: Stimmt nicht, Herr Fiala!*) Herr Bundesrat, ich habe auch eine Enquete mit meinen Freunden, mit Juristen und Pressevertretern abgehalten, eine Privatenquete, wie der Justizausschuß! (*Berichterstatte Dr. Übelhör: Die muß ein Niveau gehabt haben! Das kann ich mir vorstellen!*)

Der Bundesrat als Vertretung der Bundesländer Österreichs fühlt sich verpflichtet, gegen diesen Gesetzesbeschluß im Namen der Demokratie, zur Wahrung der demokratischen Grundsätze und vor allem zur Sicherung der Pressefreiheit Einspruch zu erheben. Nicht zuletzt vertritt dabei der Bundesrat auch die Interessen jener, die nicht über so gewaltige Kapitalien verfügen, daß sie auch hohe Geldstrafen und Geldbußen leicht ertragen können...

(*Berichterstatte Dr. Übelhör: Das Lügen kostet eben Geld!*) Und euch bringt es Geld! (*Bundesrat Eggendorfer: Das würde der Wasagasse Geld kosten!*) Ich habe Zeit. Wenn Sie vielleicht noch Zwischenrufe machen wollen, bitte! Ich bin gewohnt, auf jeden Zwischenruf einzugehen und keinen auszulassen. Also bitte, bitte!

...aber doch in einer Demokratie das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Presse haben müssen. Die Durchführung der Pressegesetznovelle 1952 würde zu einer ersten Gefährdung der Freiheit der Meinungsäußerung aller dieser Schichten führen.

Bezeichnend ist, daß die Pressegesetznovelle 1952 zwar eine weitgehende Novellierung des Pressegesetzes vorsieht und insbesondere Strafen und Bußen in exorbitanter Höhe gegen die Presse anordnet, aber einen entscheidenden Bestandteil des alten österreichischen Pressegesetzes untergehen lassen will. Das alte österreichische Pressegesetz enthielt im § 40 eine Bestimmung, die bei ungerechtfertigter Beschlagnahme von Presseerzeugnissen den, der diese Beschlagnahme beantragt hatte, zum Schadenersatz verpflichtete. Es ist klar, daß der Faschismus eine solche Bestimmung, die eine ent-

scheidende Garantie der Pressefreiheit darstellt, beseitigen mußte. Der von Hitler eingesetzte Gauleiter Bürckel hat darum diesen § 40 des österreichischen Pressegesetzes aufgehoben. Es ist eine alte Forderung der Presse und aller Demokraten, daß diese Bestimmung wieder eingeführt wird.

(Berichterstatter Dr. Übelhör: Wo holen wir uns Geld bei Ihren Alliierten, die unsere Zeitungen beschlagnahmen?) Wenden Sie sich an die Alliierten selbst! Ich bin nicht der Vertreter der Alliierten, sondern der Vertreter der österreichischen Arbeiterschaft! *(Ironische Heiterkeit. — Berichterstatter Dr. Übelhör: Über den Punkt reden wir weiter, wenn wir befreit sind! — Weitere Zwischenrufe.)* Jetzt hätte ich mir bald einen Ordnungsruf verdient! *(Heiterkeit.)*

Bis nun ist immer behauptet worden, daß die Wiederherstellung des alten österreichischen Presserechtes oder die Schaffung eines neuen, modernen, die Pressefreiheit sichernden Presserechtes, das selbstverständlich auch eine Bestimmung enthalten müßte, die dem § 40 des alten österreichischen Pressegesetzes entspricht, mit Rücksicht auf die Besetzung Österreichs und während der Dauer dieser Besetzung nicht möglich sei. Nun soll durch die Pressegesetznovelle 1952 eine weitgehende Novellierung des Presserechtes erfolgen, ohne daß der von Hitlers Gauleiter Bürckel beseitigte § 40 des alten österreichischen Pressegesetzes wieder eingeführt wird. Mehr noch: Um jede Erinnerung an diesen § 40 des alten österreichischen Pressegesetzes und die in ihm verkörperte Sicherung der Pressefreiheit möglichst auszutilgen, will die Pressegesetznovelle 1952 einen anderen § 40 des Pressegesetzes schaffen, der eine formale Bestimmung enthält, die bisher an anderer Stelle des Pressegesetzes stand, und so die entscheidende Lücke im Pressegesetz verdecken. Dabei handelt es sich keineswegs nur um Schadenersatz für völlig ungerechtfertigte Beschlagnahme auf Grund von Anträgen der Staatsanwälte. Auch jeder Private, der Butter auf dem Kopf hat und sich dagegen sichern will, daß seine Schandtaten in der Presse veröffentlicht werden, kann, wenn er eine Privatanklage wegen angeblicher Ehrenbeleidigung erhebt, die Beschlagnahme des betreffenden Presseerzeugnisses beantragen und durchsetzen. Gelingt es in diesem Fall dem für den Inhalt Verantwortlichen nicht, bis auf die kleinste Kleinigkeit den gerichtsordnungsmäßigen Wahrheitsbeweis zu erbringen, so soll ihm nach den Bestimmungen der Pressegesetznovelle 1952 schwere Haftstrafe oder Geldstrafe bis zu 25.000 S und noch außer-

dem eine Geldbuße bis zu 25.000 S, die dem Privatankläger zu bezahlen ist, auferlegt werden. Gelingt es aber dem Verantwortlichen, den vollen gerichtsordnungsmäßigen Beweis für die Schandtaten, Korruption und dergleichen zu erbringen, dann soll nichts geschehen, um den Schaden zu vergüten, der durch die völlig ungerechtfertigte Beschlagnahme zugefügt wurde. Es ist darum selbstverständlich, daß der Bundesrat im Interesse der Pressefreiheit Einspruch gegen jede Novellierung des Pressegesetzes erheben muß, die den § 40 des alten österreichischen Pressegesetzes nicht wieder einführt und nicht dafür Vorsorge trifft, daß im Falle ungerechtfertigter Beschlagnahme von Zeitungen und sonstigen Presseerzeugnissen voller Schadenersatz geleistet werden muß.

Der Versuch, durch die sogenannte Pressegesetznovelle 1952 die Pressefreiheit auf das empfindlichste einzuschränken, das Recht der freien Meinungsäußerung zu gefährden und eine Sicherung gegen die Aufdeckung der Korruptionswirtschaft der Regierungskoalition zu schaffen, ist offenkundig. Diese Pressegesetznovelle 1952 bringt aber schwere Gefahren für die gesamte Presse, auch für die Presse der Regierungskoalition, was die Schöpfer dieser famosen Novelle offenbar übersehen haben. So stellt sich die Pressegesetznovelle 1952 als eine allgemein pressefeindliche Maßnahme dar, deren antidemokratischer Charakter für jeden klar erkennbar ist.

Die Hoffnungen, die manche Regierungspolitiker gehegt haben mögen, es würde durch diese Pressegesetznovelle 1952 gelingen, die Opposition mundtot zu machen und die Vertuschung der Regierungspolitik und ihrer Korruptionswirtschaft zu sichern, sind trügerische Hoffnungen. Auch die Pressegesetznovelle 1952 würde nicht verhindern können, daß die Bevölkerung über die Regierungspolitik und ihre Träger, über Korruptionswirtschaft und über Korruptionsaffären, über den Verrat der Agenten Amerikas am österreichischen Volk aufgeklärt wird.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Pressegesetznovelle 1952, der übrigens auch gesetzestechisch die schwersten Mängel aufweist, stellt sich somit als in jeder Beziehung antidemokratisch, pressefeindlich und schädlich dar. Der Einspruch des Bundesrates gegen diesen Gesetzesbeschluß, der den Nationalrat dazu zwingen kann, sich ernstlich mit dem Presserecht und mit der Sicherung der Pressefreiheit zu befassen, ist darum notwendig und begründet.

Vorsitzender: Dieser Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist dieser Gegenantrag abgelehnt.

Bundesrat Dr. Fleischacker: Meine Damen und Herren! Wenn ein Gesetzeswerk, das wie unser Pressegesetz eine organische Einheit größeren Umfanges bildet, durch Initiativanträge mehrerer Abgeordneter novelliert werden soll, so besteht natürlich von vornherein die Gefahr, daß das Ergebnis nur ein Stückwerk bleiben wird, sofern nicht ein systematisches Studium der Materie durch alle berufenen Kreise aus Wissenschaft und Praxis der parlamentarischen Verhandlung vorangeht oder dieser beratend zur Seite steht. Ich stehe daher durchaus nicht an, zu erklären, daß diese Gegebenheit bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates zutrifft. Aus dieser Erkenntnis hat eben der Nationalrat in Form einer Entschliebung das Bundesministerium für Justiz aufgefordert, eine Regierungsvorlage über eine grundlegende Gesamtreform des österreichischen Pressewesens ehestens vorzubereiten.

Was hat aber nun, Hohes Haus, trotzdem meine Partei veranlaßt, die Initiative für eine sofortige Behandlung dieser Teilfragen des Presseproblems zu ergreifen und dieser vorliegenden Teillösung zuzustimmen? Es war vor allem die Empörung darüber, daß gerade in der letzten Zeit eine ganze Reihe übelster Presseerzeugnisse — ich möchte hier einmal ausdrücklich das nicht unbekannte Inseratenblatt eines Herrn Schöler nennen — es unternommen haben, die Ehre, das Ansehen und die Stellung von Persönlichkeiten mit privatem oder öffentlichem Wirkungskreis gröblichst zu verletzen oder sie in unanständiger Weise zu verspotten oder herabzusetzen. Die Strafen, die für solche Handlungen im geltenden Gesetz vorgesehen sind, reichen — ich glaube, darüber sind wir uns alle einig — nicht im geringsten hin, um auf diesem Gebiete gegen derartige Übelstände auch nur im leisesten eine Remedur schaffen zu können.

Deshalb erschien und erscheint es nicht unklug, nun per sofort einige Maßnahmen zu treffen, die sich insbesondere für die kommende Generalrevision des Pressegesetzes auswirken werden, bei der dann wohl auch Fragen behandelt werden müssen, die hier die Opposition zur Debatte stellte und von denen wir nicht im vorhinein sagen können, daß sie nicht zur Behandlung notwendig wären. Aber diese Behandlung setzt eben ein entsprechend langwieriges und genaues Studium voraus.

Ich möchte dem, was mein Vorredner gesagt hat, einiges hinzufügen. Der Herr Bundes-

rat Fiala hat behauptet, daß diese Pressegesetznovelle jede freie Meinungsäußerung — das waren seine Worte — in der Presse unterbindet. Was steht denn in diesem Gesetz drinnen, das als Novelle beschlossen wird? Es steht im wesentlichen nichts anderes drinnen, als daß die Strafen für die Pressedelikte erhöht werden. Diese Strafen waren schon im Jahre 1922 in dem damals von Ihnen als demokratisch anerkannten Gesetz enthalten und bestehen nach dem neuen Gesetz weiter, wobei an den Delikten selbst nicht gerührt wird. Es sind nunmehr nur, nachdem sich ja auch bekanntermaßen der Wert des Geldes in der Zwischenzeit seit den Zeiten des Herrn Austerlitz bis heute wesentlich geändert hat, diese Werte, die keine Gewähr mehr geben, daß sie eine Sanktion für Verletzung dieses Gesetzes bedeuten, im allgemeinen hinaufgesetzt worden. Ansonsten ist ja weiter in diesem Gesetz nichts Wesentliches enthalten, was Ihre Behauptung, es sei an der geltenden Pressefreiheit irgendwie gerüttelt worden, rechtfertigen könnte.

Wenn Sie nunmehr diese Behauptung aufstellen, geben Sie implizite zu, daß gerade Ihre Blätter diese demokratische Pressefreiheit des alten Pressegesetzes ständig verletzen, denn sonst wäre Ihnen ja die Erhöhung dieser Geldstrafen ganz gleich, wenn Sie ein so braver Befolger dieses demokratischen Gesetzes wären. *(Ruf: Sehr richtig!)* Diese Argumentation kann also unter keinen Umständen anerkannt werden. Sie ist nichts anderes als ein Zeichen rein demagogischen Verhaltens, ein Aufschrei desjenigen, der ständig diese demokratischen Gesetze verletzt und der fürchtet, daß man ihn nunmehr etwas stärker beim Schlafittel nehmen wird, als das bisher geschehen ist. *(Zustimmung.)*

Meine Damen und Herren! Es ist von Kreisen, die sich berufen fühlen, zu dem Thema zu sprechen, nach Bekanntwerden der letzten Fassung dieses Entwurfes auch eine verfassungsrechtliche Frage aufgeworfen worden, und weil diesbezüglich meiner Partei mehrfach Vorstellungen und Zuschriften aus betroffenen Kreisen zugekommen sind, möchte ich sie hier ganz kurz erwähnen.

Es ist gesagt worden, daß die Verpflichtung des Richters, die jetzt in dem Gesetz neu eingeführt wurde, neben den Strafen auch noch zwangsweise dem Verletzten oder Beleidigten eine Buße zuzusprechen, daß diese Anordnung des Gesetzes unsere Verfassung verletzt, und zwar deshalb, weil sie dem im Art. 90 unserer Bundesverfassung normierten Grundsatz des Anklageprinzips im Strafverfahren widerstreite. Nun haben aber die Behaupter dieser Idee sich sicherlich kein richtiges Bild darüber gemacht,

was dieser verfassungsmäßig verankerte Grundsatz des Anklageprinzips eigentlich zu bedeuten hat. Ich möchte das hier klar aussprechen. Dieser Grundsatz besagt nichts anderes, als daß niemand vom staatlichen Richter bestraft werden kann, wenn nicht für die Tat, um die es sich hier handelt, jemand als Ankläger, als gesetzlicher oder als Privatankläger nach den Bestimmungen der geltenden Strafgesetze einschreitet und Bestrafung begehrt. Nicht aber liegt in dem Wesen dieses Grundsatzes die Folge enthalten, daß nun auch die einzelnen Strafen oder gar die Strafhöhe oder Straftat in der Anklage enthalten sein müssen. Sie wissen ja, verehrte Damen und Herren, daß bezüglich der Anträge über die Art und Höhe der Strafen überhaupt erst in der letzten Zeit neuere Vorschriften im Strafprozeßverfahren eingeführt wurden. Bis dahin hatte der Staatsanwalt überhaupt keine Möglichkeit, bestimmte Strafanträge zu stellen. Ich muß also diese Auffassung zurückweisen und hier namens meiner Partei erklären, daß wir die Auffassung vertreten, daß diese Pflicht des Richters, eine Geldbuße für den Beleidigten zwingend festzusetzen, durch keine verfassungsmäßige Anordnung untersagt oder verboten ist.

Die Frage, warum man das hineingenommen hat, möchte ich auch kurz beantworten. Es steht schon im Motivenbericht des Justizausschusses. Es ist wirklich, meine Damen und Herren, nicht jedermanns Sache, auch wenn er schwer und schwerstens beleidigt wird, zu verlangen, daß auch ihm persönlich eine Geldbuße zukomme. Das überläßt mancher — und nicht die schlechtesten der Betroffenen — den gesetzlichen Bestimmungen oder dem Urteile des Richters. Dazu kommt, daß durch diese als Zusatzstrafe gedachte Buße auf die verantwortlichen Organe der Presse ein noch stärkerer Druck ausgeübt wird, dieses Gesetz auch einzuhalten.

Ich möchte diese Bemerkungen zu dem vorliegenden Gesetz mit der Erklärung schließen, daß meine Partei aus den von mir nunmehr kurz dargelegten Gründen der zur Debatte stehenden Pressegesetznovelle auch im Bundesrat die Zustimmung nicht versagen und daher dieses Gesetz akzeptieren wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Ich muß schon dem Herrn Vorredner widersprechen, wenn er erklärt, daß durch die Pressegesetznovelle lediglich die Geldstrafen und Geldbußen sowie die Freiheitsstrafen erhöht worden sind, sonst sich aber nichts geändert hat. Da muß ich mich schon fragen, warum es denn dann die Journalisten sind und nicht der Zeitungsherausgeberverband, dessen Memorandum gehört worden ist, die von

einem „Maulkorb“ sprechen. Ich verstehe dann nicht, warum sie davon sprechen. Da liegt nämlich der Pfeffer im Hasen. *(Heiterkeit. — Bundesrat Beck: Der Hase im Pfeffer!)* Der Hase im Pfeffer. — Denn Sie müssen davon ausgehen, daß letzten Endes die Geldbußen dem zudiktiert werden, der irgendeinen Vorwurf vielleicht nur zu 90 Prozent beweisen kann, aber mit den restlichen 10 Prozent in Beweisnot gerät, selbst dann, wenn jeder der Anwesenden die Überzeugung hat, daß eigentlich der Redakteur recht hat. Weil er aber den Beweis nicht lückenlos erbringen kann — das steht in der Novelle drinnen —, wird er zur Strafe verdonnert, unter Umständen zu Arreststrafe und einer Geldbuße, die der Richter festsetzt. Mit anderen Worten, es wird sich dann jeder Redakteur überlegen, irgend etwas zu schreiben, wenn er nicht hundertprozentig die Gewähr hat ... *(Zwischenruf des Berichterstatters Dr. Übelhör.)* Herr Berichterstatter, Sie haben kein Recht, Zwischenrufe zu machen. Sie haben das Schlußwort, Sie können dann im Schlußwort sprechen. Etwas anderes ist nicht geschäftsordnungsmäßig. Ich wundere mich heute über Ihr Temperament. Sie haben das Pech, daß Sie heute Berichterstatter sind. Den Herrn Vorsitzenden möchte ich bitten, auf den Herrn Berichterstatter mehr mäßigenden Einfluß auszuüben. *(Heiterkeit.)*

Was wird denn zum Schluß sein, wenn der Redakteur einer Zeitung über dies und das nicht schreiben kann, wenn er teilweise in Beweisnot kommt? Er wird dann wahrscheinlich nur über Geburten und Hochzeiten schreiben *(Bundesrat Beck: Das ist ja auch interessant!)* und das, was ihm die APA und die sonstigen öffentlichen Stellen bringen. Die Zeitungen werden dann reichlich uninteressant sein. Ich kann es daher ohne weiteres verstehen, daß gerade Journalistenkreise — das sind die Betroffenen, die bestraft werden, denn der Herausgeber wird nicht selbst das Geld bezahlen, sondern dem Journalisten wahrscheinlich in monatlichen Raten die Buße von seinem Gehalt in Abzug bringen — das Gesetz als ein „Maulkorbgesetz“ empfinden. Von ihnen stammt ja auch der Ausdruck „Maulkorbgesetz“ und nicht etwa vom Zeitungsherausgeberverband, auf dessen Memorandum Sie sich stützen. Wenn Professor Ostry dem Gesetzentwurf seinerzeit mehr oder weniger zugestimmt hat und von der SPÖ Herr Pollak, dann haben sie jedenfalls ihre Meinung ziemlich bald geändert, als sie das Echo der Journalisten und der unabhängigen Presse gehört haben.

Wenn nun auf der einen Seite so wohlgefällig über dieses Stückwerk, und nichts anderes ist es, gesprochen wird, so frage ich mich: Wozu war denn dann dieses Stückwerk

notwendig, wenn im Nationalrat ohnehin eine Entschließung gefaßt worden ist, die den Justizminister auffordert, ein Gesamtreformwerk des Pressewesens zu schaffen. Da gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder ist die Konkurrenz der politischen Journalisten gegen die Politiker so stark, daß man zeigen will, daß die Politiker die Stärkeren und Mächtigeren sind, oder man denkt sich, es werden in kürzester Zeit Neuwahlen kommen.

Im übrigen ist, wie ich vorgestern im Nationalrat bemerken mußte, das ganze Haus ohnehin in der Stimmung von Neuwahlen, und es wird dazu nur eines Antrages bedürfen. Dabei ist es interessant, daß sowohl die eine Seite als auch die andere Seite uns fragt: Was werdet ihr tun? Ich kann Ihnen sagen: Wer immer den Antrag auf Auflösung des Nationalrates stellt — wir werden zustimmen, weil wir der Meinung sind: Je eher, desto besser! Was kann uns passieren? Wir werden nicht weniger, sondern wir werden mehr werden. (*Heiterkeit.*) Geben Sie sich keiner Täuschung hin: Die Partei, die uns am meisten angreifen wird, wird am meisten verlieren! Das haben Sie auch im Jahr 1949 gesehen. Am meisten hat die ÖVP verloren, weil sie uns am meisten angegriffen hat. Sie (*zu den Sozialisten*) haben weniger verloren, Sie waren die Schlaueren. Vielleicht werden Sie es jetzt umgekehrt machen. Aber sei es, wie es sei. Wir werden in doppelter Anzahl im Hause sitzen, mögen Sie auch jetzt darüber denken, wie Sie wollen. (*Bundesrat Holoubek: Wahrsager ist er auch schon!*) Das können Sie sich am heutigen Tag gut aufschreiben: Rabl hat prophezeit, vom VdU werden um 100 Prozent mehr im Haus sitzen. Nicht vier, sondern acht werden von uns hier sitzen! (*Bundesrat Herke: Nur nicht unter die Propheten gehen! Prophezeien ist ein sehr schlechter Beruf!*) Herr Vorsitzender, verschaffen Sie mir Ruhe! Der Herr Herke hat seine glänzende Erziehung als Vorsitzender vergessen.

Wenn nun behauptet wird, daß dieses Pressegesetz, das bloß eine Erhöhung der Strafen bringe, dringend notwendig war, so bezweifeln wir dies, denn es gibt für uns noch viel dringendere Gesetze. Wenn aber letzten Endes ein Pressefachmann im ÖVP-Wirtschaftsbund, also ein Mann aus Ihrem Kreis, erklärt, daß die Pressegesetznovelle von Mandataren ohne Presseerfahrung gemacht wurde, so ist das immerhin vielsagend. Es wundert mich, daß Sie das überhört haben wollen. Es straft durchaus Ihren Standpunkt Lügen, wenn Sie sagen, es sei alles in bester Ordnung, bloß die Strafsätze wurden erhöht.

Dazu kommt noch das Echo aller Presseleute, der Journalisten, die dieses Gesetz zu-

mindest nicht billigen werden. (*Widerspruch.*) Ich möchte es nicht auf eine Urabstimmung ankommen lassen. Ich glaube, Sie werden selbst die Überzeugung haben, daß sich bestimmt nicht die Mehrheit für diese Novelle aussprechen wird. Infolgedessen dürfen Sie sich auch nicht wundern, daß wir im Namen der oppositionellen Presse — und ich glaube, ich kann hier ruhig auch im Namen der unabhängigen Presse sprechen — dieses Gesetz ablehnen.

Ein Wort auch zum § 40. Es heißt doch immer, die reichsgesetzlichen Bestimmungen müßten abgeschafft und die altösterreichischen wieder eingeführt werden. Bloß hier, weil es Ihnen paßt, läßt man die Bürckel-Bestimmung noch immer weiterbestehen. Was würde der alte Austerlitz seinen heutigen Epigonen sagen, wenn er sehen müßte, daß hier der § 40, den Bürckel aufgehoben hat, von der freiheitsliebenden demokratischen SPÖ gar nicht wieder verlangt wird?

Mit anderen Worten: Euch passiert nichts, euch sind seit 1945 noch nie die Zeitungen beschlagnahmt worden (*Bundesrat Rössch: Außer von den Russen!*), aber uns. Herr Bundesrat Fiala hat durchaus nicht unrecht, wenn er sagt: Einmal wird der Redakteur, wenn auch nur ein Prozent des Beweises fehlt und er also unrecht hat, bestraft und muß Buße zahlen, zum anderen wird er auch dann bestraft, wenn er recht behalten hat, weil die Beschlagnahme für den Herausgeber mitunter einen Schaden von 20.000 bis 30.000 S — je nach der Auflage — bedeutet. Anstatt daß man hier gleiches Recht für alle schafft, hat man diese Pressegesetznovelle dazu benützt, um den Redakteuren buchstäblich einen Maulkorb umzuhängen.

Es ist aber noch eine andere Frage, die hieher gehört. Es ist auch von den alliierten Zeitungen gesprochen worden. Bei den alliierten Zeitungen hilft diese Pressegesetznovelle gar nichts. Aber es gibt noch immer Auswegmöglichkeiten. Es heißt im § 31 des alten Pressegesetzes, daß Berichte über Sitzungen der Parlamente und Landtage so wiedergegeben werden können, wie die Reden dort gehalten wurden. Es wird also wahrscheinlich ein Teil der Redaktionen in das Parlament und in die Landtage wandern, und man wird das, was man nicht schreiben kann, im Parlament und in den Landtagen sagen, um es dann ordnungsgemäß abzu drucken. Oder man wird es so machen, daß man es, wenn man Beziehungen zu alliierten Zeitungen hat, in die alliierte Zeitung gibt und dort bringt, was man in den österreichischen Zeitungen wegen der Pressegesetznovelle nicht drucken kann. Hier ist schon wieder eine Lücke, wo manche durchschlüpfen werden.

Nun eine andere Frage, die hieher gehört und die Gegenstand der Novelle hätte sein können: Verschiedene Kammern haben zum Beispiel sogenannte Gratis-Wochenblätter. Diese Gratis-Wochenblätter werden jedem Kammermitglied zwangsläufig zugeschickt. Der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer kostet zum Beispiel das Gratis-Wochenblatt 1.207.000.000 S. (*Bundesrat Vögel: Wieviel? — Heiterkeit.*) Entschuldigen Sie: 1.207.000 S. (*Bundesrat Beck: Wieviel Wildschweine sind das?*) Ich weiß nicht, ob alle diese Zeitungen bestellt würden, aber trotzdem muß jeder die Zeitung erhalten. Und damit wird eine Konkurrenz gegen den Zeitungsherausgeberverband und überhaupt gegen die Zeitungen geschaffen, weil man die Gratiszeitungen auf dem Umwege der Umlage im Abonnement zuschickt. Das wäre zum Beispiel ein Punkt, Herr Berichterstatter, der in die Novelle hinein gehörte.

Ich muß schon fragen: Wozu war also diese Eile notwendig, wenn ohnehin der Justizminister aufgefordert worden ist, eine Gesamtreform des Pressewesens vorzubereiten. (*Bundesrat Rösch: Damit bis dorthin weniger gelogen wird!*) Ich glaube, daß diese Eile im Hinblick auf den Pressekampf, der zwischen der SPÖ und der ÖVP jetzt als Einleitung für den Wahlkampf ausgetragen wird, vielleicht manchen noch unangenehm werden kann. Wir sind es gewohnt, uns macht es nichts aus. Sie glauben, daß uns das Gesetz unangenehm ist: Nun, wir lehnen es ja ab. (*Bundesrat Freund: Sie können leicht nein sagen, weil Sie keine Verantwortung haben!*) Aber es muß Ihnen unangenehm sein, Sie sind ja Mitinitiatoren und diejenigen, die mitstimmen werden. Herr Bundesrat Freund, es muß Ihnen unangenehm sein und doch nicht uns, wo wir es ablehnen. So liegen die Dinge. Werfen Sie mir nicht mit demagogischen Mitteln Dinge vor, die schließlich euch selbst treffen.

Wenn nun die Situation so ist, daß sowohl die Journalisten wie auch die unabhängige Presse als auch jeder einfache Mensch dagegen ist und sich sagt: So kann man es nicht machen!, dann können Sie schwerlich glauben, daß wir unser eigenes Nest beschmutzen und einer solchen Novelle, die überdies ein Flickwerk sein muß, zustimmen werden. Denn diese Pressegesetznovelle ist für die Regierungspresse wohl gut, sie schädigt aber die oppositionelle Presse sowohl materiell als auch ideell. Sie ist und bleibt ein wahres Maulkorbgesetz!

Täuschen Sie sich nicht, meine Herren! Sie sprechen von Pressefreiheit, und der Herr Abg. Weikhart hat im Nationalrat erklärt: Nicht alle Zeitungen sind demokratisch. Es gibt aber sehr viele Zeitungen, die sehr demo-

kratisch sind, deren Herausgeber immerhin in der Nazizeit allerhand mitgemacht haben. Sie können nicht alle in einen Topf werfen. Wenn aber auch die demokratischen Zeitungen dagegen sind, muß es Ihnen zu denken geben. Gerade von der „freiheitsliebenden“ SPÖ hätte ich nicht erwartet, daß sie jetzt duckt und mitmacht. Wahrscheinlich war auch das ein Kompensationsgeschäft. Wir machen jederzeit in der Politik nur Kompensationsgeschäfte: Was gibst du mir, was gebe ich dir? (*Bundesrat Pfaller: Sie können ja nichts hergeben!*) Infolgedessen ist wohl auch diese Novelle das Produkt einer Kompensation. Sie werden sehen, daß Sie vielleicht schon bei der nächsten Novelle des Pressegesetzes manches von dem wieder novellieren müssen, was Sie heute so warm empfehlen.

Es ist selbstverständlich, daß die Unabhängigen dieses Gesetz restlos ablehnen. Ihnen steht es frei, in „Freiheit der Presse“ zu machen. (*Bundesrat Beck: Es ist also gegen die Rabl-Presse gerichtet!*)

Berichterstatter Dr. Übelhör (*Schlußwort*): Hohes Haus! Entgegen meiner sonstigen Gewohnheit muß ich doch ein kurzes Schlußwort sprechen. Zuerst danke ich dem Herrn Ing. Rabl für die formaldemokratische Ermahnung, die ich begreiflicherweise heute einstecken muß. Ich werde sie mir merken und im gegebenen Augenblick auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Wenn der Herr Ing. Rabl fragt, warum jetzt eine Pressegesetznovelle beschlossen wird, wenn sowieso der Entschließungsantrag des Nationalrates vorliegt — wie auch, wie ich annehme, ein solcher des Bundesrates heute gefaßt wird —, muß ich ihn wie auch den Herrn Bundesrat Fiala bitten, bei der nächsten Berichterstattung besser zuzuhören. Es ist ziemlich eindeutig ausgesprochen worden: Niemand, auch nicht die Initiatoren oder Vertreter der Pressegesetznovelle, hat heute restlose Freude daran, daß das Reformwerk noch nicht beendet ist, beziehungsweise noch nicht beendet werden konnte. Es war aber notwendig, bis zur Beschlußfassung über ein großes Reformwerk wenigstens eine kleine Novelle zu beschließen, damit, wie wir alle meinen — alle übereinstimmend, der Teil der anständigen Journalisten, Herr Ing. Rabl und Herr Bundesrat Fiala —, bis zu diesem Zeitpunkt wenigstens die größten Gemeinheiten, Verleumdungen und Unzukömmlichkeiten dieser unseriösen Presse abgestellt werden. Das ist der einzige und wahre Grund, warum wir dafür waren und sind. Herr Ing. Rabl, Sie können den einfachen Mann auf der Straße fragen; ich bin überzeugt, daß er auch dann mit der Zwischenlösung ein-

verstanden sein wird, wenn auch „seriöse Journalisten“ damit nicht einverstanden sind.

Ich habe meinem Antrag nichts hinzuzufügen und bitte den Hohen Bundesrat, sowohl dem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen wie auch die Entschliebung anzunehmen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Mehrheit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Die Entschliebung wird angenommen.

Der 16. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1952: Bundesgesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (**Futtermittelgesetz**).

Berichterstatte Grundemann: Hohes Haus! Die bisher noch in Geltung gestandenen reichsdeutschen Bestimmungen über den Verkehr mit Futtermitteln erforderten eine Umarbeitung auf österreichische Verhältnisse. Nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch in dem der reellen Futtermittel-erzeuger und -händler ist es gelegen, daß die Landwirtschaft mit einwandfreien und für die Tiere nicht schädlichen Futtermitteln versorgt werde.

Entsprechend den bisherigen Erfahrungen werden nun in diesem Gesetze die Futtermittel in vier Kategorien eingeteilt:

1. Die in Anlage A angeführten, das sind die zumeist naturbelassenen Futtermittel. Diese sind völlig frei.

2. Die in Abschnitt B enthaltenen Futtermittel, in welchen Nährstoffe in bestimmter Mindestmenge vorhanden sein müssen und schädliche Bestandteile nur bis zu einem bestimmten Höchstausmaß zugelassen werden, sind zwar von der Anzeige- und Genehmigungspflicht befreit, sind jedoch unter Angabe ihres Gehalts zu deklarieren.

3. Für Mischungen einfacher Art werden qualitätsmäßige Mindestanforderungen festgelegt. Diese Kategorie ist anzeigepflichtig.

4. Die in diesen drei Gruppen nicht angeführten Futtermittel sind an eine Genehmigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden, das diese im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach Anhörung einer Fachkommission erteilt.

Über die beiden letzten Gruppen wird im Landwirtschaftsministerium ein Register geführt.

Das Gesetz sieht weiters Benennungspflichten für Futtermittel vor. Im Zulassungsantrag sind der Verwendungszweck, die Herkunft, die verarbeiteten Rohstoffe und das

Mischungsverhältnis anzuführen. Die Benennung und Registernummer sowie eventuelle Handelsbezeichnungen sind, wie der § 8 dieses Gesetzes ausführt, an und innerhalb der Verpackung anzubringen beziehungsweise entsprechende Angaben auf einem Begleitschein zu machen.

Im § 9 ist vorgesehen, daß weitere Vorschriften erlassen werden können, mit der Auflage, daß Mischungen nur in verschlossenen Originalverpackungen, eventuell auch mit Plomben, in Verkehr gebracht werden dürfen, daß alle Futtermittel im Zeitpunkte der Abgabe in unverdorbener Beschaffenheit zu sein haben, daß nur Gemeineteilte einwandfreier Beschaffenheit verwendet werden dürfen und daß die sonstigen Vorschriften über Art und Zeitpunkt der Herstellung usw. eingehalten werden.

Auch die Werbeschriften dürfen nicht, wie die Regierungsvorlage anführt, mit irreführenden Behauptungen versehen werden. In den Strafbestimmungen wird festgelegt, daß Geldstrafen bis 30.000 S beziehungsweise bis 6 Wochen Arrest ausgesprochen werden können.

Wie schon betont, wird die Zusammensetzung der anzeigepflichtigen Futtermittel durch Fachkommissionen beziehungsweise die Versuchsanstalten begutachtet.

Für bereits in Verkehr befindliche Futtermittel ist bis spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes um Genehmigung anzusuchen.

Der zunehmende Handel mit unbrauchbaren, schädlichen und zumeist auch viel zu teuren Futtermitteln hat das Inkrafttreten dieses Gesetzes als dringenden Wunsch der Landwirtschaft und auch der reellen Händler verständlich gemacht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 17. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1952: Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (**Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz** — Verkehrs-ArbIG.).

Berichterstatte Freund: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß umfaßt die gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrs-Arbeitsinspektion in Anlehnung an die Grundsätze des Arbeitsinspektionsgesetzes aus dem

Jahre 1947, allerdings unter Berücksichtigung des Dienstnehmerschutzes in den Verkehrsbetrieben. Bei den Österreichischen Bundesbahnen sowie bei der Post- und Telegraphenverwaltung bestehen derartige Einrichtungen zur Wahrnehmung des gesetzlichen Dienstnehmerschutzes seit längerer Zeit; sie sind vor kurzem in einer besonderen, den Verwaltungen der beiden Betriebe entrückten Dienststelle des Ministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zusammengefaßt worden. Bei den Privatbahnen sowie bei den Straßenbahnen und Seilbahnen ist der Dienstnehmerschutz nur in unzureichender Weise durch eine Überwachung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften wahrgenommen worden. Für die Binnenschiffahrt besteht ein eigenes Arbeitsinspektorat, während für den Dienstnehmerschutz im Luftverkehr nur eine Regelung hinsichtlich der Regiebauten, Werkstätten und Hilfsanlagen vorgesehen war. Um eine Vereinfachung dieses komplizierten Systems zu erreichen, wurde eine einheitliche Regelung des gesetzlichen Dienstnehmerschutzes für alle der Aufsicht des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe unterstehenden Verkehrsbetriebe getroffen. Dies entspricht auch dem auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf angenommenen internationalen Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, das von der österreichischen Regierung ratifiziert wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses, die sich im wesentlichen an das Arbeitsinspektionsgesetz 1947 anlehnen, wäre folgendes zu bemerken: Der § 1 umschreibt den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion. Der § 2 bestimmt ausdrücklich, daß die Hoheitsverwaltung von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen ist. Der § 3 zählt die Aufgaben und Befugnisse des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sowie die Verpflichtung der Dienststellen zur Unterstützung der Arbeitsinspektorate auf. Die §§ 5 bis 7 regeln die Besichtigung von Betriebsanlagen sowie die Berechtigung zur Einsicht in Urkunden, die Entnahme von Proben und anderes. Die §§ 8 und 9 behandeln die vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat getroffenen Feststellungen und Meldungen an die zuständigen Verwaltungsbehörden. Die §§ 10 und 11 betreffen die Berechtigung zur Zuziehung von Sachverständigen sowie die Verpflichtung, daß die Verwaltungsbehörden dem Arbeitsinspektorat vor der Erlassung eines Bescheides Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben haben. Die §§ 12 und 13 regeln das Berufungsrecht und enthalten die Sonderbestimmungen im Verfahren hinsichtlich der Österreichischen Bundes-

bahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung. Der § 14 verpflichtet die Behörden, das Arbeitsinspektorat von der Errichtung neuer Betriebe oder von wesentlichen Veränderungen der bestehenden Betriebe zu verständigen. Der § 15 umschreibt die Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung. Der § 17 enthält die Verpflichtung, daß das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe dem Nationalrat alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vorzulegen hat. Die §§ 18 und 19 umschreiben die besonderen Pflichten der Verkehrs-Arbeitsinspektoren hinsichtlich der Beachtung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und enthalten ein Verbot zur Führung eigener Unternehmungen durch die Verkehrs-Arbeitsinspektoren. Die §§ 20, 21, 22 und 23 behandeln die Straf- und Schlußbestimmungen. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Die Gesetzesvorlage wurde in der gestrigen Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten in Behandlung genommen. Der Ausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Klemenz: Meine Damen und Herren! Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt sich mit dem Dienstnehmerschutz bei den Verkehrsbetrieben — also zweifellos ein sehr löbliches Beginnen —, und ich könnte sagen: So weit, so gut! Denn wenn ich auch in einzelnen Punkten eine andere Regelung, insbesondere gewisser verfahrensrechtlicher Fragen, für zweckmäßiger halten würde, so sind dies doch, im Grunde genommen, keine entscheidenden Bedenken, und wir könnten uns daher, im großen und ganzen gesehen, mit dem Gesetz wohl befreunden.

Was einem aber beim Studium der Regierungsvorlage und noch mehr bei der Lektüre des Berichtes des Verkehrsausschusses des Nationalrates auffallen, ja geradezu in die Augen springen muß, das ist die Frage, warum denn mit der Vollziehung dieses Gesetzes, also eines Gesetzes, das — ich wiederhole — den Dienstnehmerschutz bei den Verkehrsbetrieben zum Gegenstand hat, nicht das Sozialministerium betraut wird, sondern das Verkehrsministerium. Ich sehe, daß diese Frage auch im Verkehrsausschuß des Nationalrates diskutiert worden ist und daß man hierüber auch eine gutachtliche Äußerung des Herrn Sozialministers eingeholt hat. Diese gutachtliche Äußerung hat dahin gelaute, daß der Herr Sozialminister die Übertragung der Aufsicht an das Bundesministerium für

soziale Verwaltung begrüßen würde. Der Bericht des Verkehrsausschusses stellt diese Tatsache an sich zwar fest, er geht aber im übrigen darüber hinweg, ohne auch nur anzudeuten, warum man dennoch diese Frage nicht weiter verfolgt und insbesondere nicht die Konsequenzen daraus gezogen hat.

Sie müssen mir daher gestatten, daß ich mich mit dieser Frage — und sie ist für unsere Haltung zu diesem Gesetz bestimmend — doch etwas eingehender befasse. Wenn ich mich also frage, warum sich der Herr Verkehrsminister gegen die doch an sich zweifellos richtige Lösung der Kompetenzfrage gewehrt hat, dann könnte ich mir vorstellen, daß der Herr Verkehrsminister vielleicht gewisse Bedenken gehabt hat, die in gewissen Vorfällen, Ereignissen und Zuständen innerhalb des Ressorts des Sozialministeriums begründet sind — Ereignissen, Vorfällen usw., wie sie zum Beispiel der Öffentlichkeit gerade jetzt in diesen Tagen durch den Fortedol-Prozeß bekannt werden —, und daß er daher kein rechtes Vertrauen zum Herrn Sozialminister hat. Das wäre menschlich gewiß begreiflich; aber ich glaube nicht, daß er es aus diesem Grunde getan hat. Viel naheliegender und berechtigter scheint mir die Annahme zu sein, daß der Herr Verkehrsminister schon so weit ist, daß er sich in sein Ressort nichts dreinreden lassen will, nicht einmal von einem sozialistischen Ministerkollegen.

Nun, wie immer dem auch sei, jedenfalls ist nach unserer Auffassung völlig unmöglich und untragbar der Zustand, der hier geschaffen worden ist, nämlich, daß sich der Auftraggeber, der Chef — wenn ich so sagen darf — in eigener Sache selber kontrolliert, inspiziert. Denn wenn wir einmal zu solchen Maßnahmen greifen, dann, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird nur allzu leicht jede Kontrolle, jede Inspektion wirkungslos und letzten Endes zu einer Farce.

Man wundere sich also nicht darüber, wenn man schon seit langem und allgemein von einem „Königreich Waldbrunner“ spricht, denn durch dieses Gesetz wird ja auch wiederum nur eine weitere und neue Art von „Ministerherrlichkeit“ in diesem Ressort begründet. Das ist also jenes Gesetz, auf das ich heute bei einer früheren Gelegenheit schon angespielt habe, jenes Gesetz nämlich, das meines Erachtens viel mehr als die anfangs der Tagesordnung zur Debatte gestandenen Wirtschaftsgesetze Anlaß gibt, von „Ministerherrlichkeit“ zu sprechen. Mich würde es nicht überraschen, wenn die Entwicklung auf diesem Wege fortschreitet und damit gekrönt wird, daß das „Verkehrs- und Verstaatlichungsministerium“ mit allen seinen

Einrichtungen letzten Endes außerhalb des Geltungsbereiches der österreichischen Gesetze überhaupt gelangt.

Aus diesem Grunde stimmen wir dem Gesetz nicht zu.

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Der 18. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1952: Bundesgesetz, betreffend eine Änderung des Allgemeinen Berggesetzes (**Berggesetznovelle 1952**).

Berichterstatter **Grundemann**: Hohes Haus! Der Umstand, daß die Forschung in jüngster Zeit Verfahren entwickelt hat, die es ermöglichen, aus Gips und Anhydrit elementaren Schwefel, Schwefelsäure usw. zu erzeugen, und damit die Notwendigkeit ergeben, den Abbau dieser Stoffe in den Verfügungsbereich des Bundes einzugliedern, hat zur Abänderung eines unserer ältesten Gesetze, des Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, also eines beinahe hundert Jahre alten Gesetzes, geführt. Dieses Gesetz bestimmte die vorbehaltenen Mineralien sowie die Bedingungen für deren Abbau und auch die mit dem Bergbau verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen.

Nach der derzeitigen Fassung dieses Gesetzes soll nun das Bergregal, zu welchem alle Mineralien, die wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Kochsalz benützlich sind, um Gips und Anhydrit erweitert werden. Zu diesem Regal gehören schließlich auch Zementwässer und Graphit sowie alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene und vom Nationalrat beschlossene Berggesetznovelle enthält außer der Erweiterung der zum Bergregal gehörigen Minerale um Gips und Anhydrit auch eine Rechtserweiterung zum Schutze der Grundeigentümer beziehungsweise der Abbauberechtigten, denen ein Vorzugsrecht zum Erwerb der Bergbauberechtigung eingeräumt wird. Im einzelnen ist zu den Paragraphen dieses Gesetzes folgendes zu berichten:

Der § 1 wird durch die Aufnahme von Gips und Anhydrit unter die vorbehaltenen Mineralien erweitert.

Im § 2 ist vorgesehen, daß bestehende Verträge zwischen Grundeigentümern und Abbauberechtigten durch die Verleihung von Grubenmaßen (Überscharen) nicht berührt werden, sodaß ein Grundeigentümer die daraus entspringenden Befugnisse so lange nicht ausüben kann, als der Vertrag mit dem

Abbauberechtigten besteht. Im Abs. 3 dieses Paragraphen ist jedoch die Bestimmung enthalten, daß der Grundeigentümer den erforderlichen Aufschluß selbst vornehmen kann, falls der Abbauberechtigte trotz Aufforderung den Abbau innerhalb angemessener Frist nicht beginnt oder fortsetzt. Dies ist eine Einschränkung des Abs. 2, nach welchem im Falle des Bestehens eines Abbaurechtes nach den Vorschriften des Privatrechtes unter gleichen Voraussetzungen das Vorrecht dem Abbauberechtigten zusteht, wenn sein Recht zeitlich nicht beschränkt ist oder der Grundeigentümer auf dieses Vorrecht verzichtete. Hierbei gilt die Unterlassung des Ansuchens um Verleihung von Grubenmaßen gemäß Abs. 1, also während der Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, als Verzicht.

Der § 3 beinhaltet die Bestimmung, daß während der Übergangszeit Gips und Anhydrit durch den Grundeigentümer beziehungsweise Abbauberechtigten auch ohne Bergbaugenehmigung im Falle des Bestehens eines Abbaurechtes aufgesucht und gewonnen werden können. Ist über ein Ansuchen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit noch nicht entschieden, gilt das gleiche für die Zeit bis zur Entscheidung.

Ebenso sieht dieser Paragraph im Abs. 2 vor, daß die Gewinnung dieser Mineralien dem Grundeigentümer beziehungsweise Abbauberechtigten zu gestatten ist, wenn Grubenmaße für andere Mineralien verliehen wurden und die Gewinnung von Gips und Anhydrit vor Ablauf der Übergangszeit begonnen wurde und fortgesetzt wird.

Dagegen erstrecken sich laut § 4 Schurfbewilligungen und Freischurfrechte bis zum Ablauf der in § 3 angegebenen Frist nicht auf die Lagerstätten von Gips und Anhydrit. Ohne diese Bestimmungen könnten Schürfer oder Freischürfer die Verleihung erschweren.

§ 5 sieht vor, daß Überscharen in den Fällen des § 2 auch dann verliehen werden können, wenn sie nicht von Grubenmaßen eingeschlossen sind. Als Überscharen sind nach dem Berggesetz Gebirgstelle zu verleihen, welche von den verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß von bestimmter Größe nicht hineingelegt werden kann.

Der § 6 bestimmt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf bereits laufende Verfahren anzuwenden sind.

Der § 7 enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß

des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 19. Punkt der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1952: **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer** und das Schlußprotokoll zu diesem Abkommen.

Berichterstatterin Rosa Rück: Hohes Haus! In der Zeit vom 16. bis 19. Mai 1951 wurden in Innsbruck mit der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen zum Abschluß eines Abkommens über den Austausch von Gastarbeitnehmern geführt. Die endgültige Fassung des Abkommens wurde in Bonn paraphiert und am 23. November 1951 von den bevollmächtigten Vertretern der vertragsschließenden Staaten unterzeichnet.

Das Abkommen mit dem Schlußprotokoll bedarf als Staatsvertrag gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vor der Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten der Genehmigung durch den Nationalrat.

Dieses Abkommen wurde getroffen, um die Zusammenarbeit der beiden Länder auf sozialem Gebiet zu erweitern. Es regelt den gegenseitigen Austausch von Arbeitnehmern zur Förderung und Erleichterung ihrer Berufsausbildung.

Art. 1 legt fest, daß unter Gastarbeitern im Sinne dieses Abkommens Angehörige der beiden Staaten zu verstehen sind, die zur Vervollkommnung ihrer Berufskennntnisse bei einem Arbeitgeber im Gebiet des anderen Vertragsstaates ein Arbeitsverhältnis eingehen. Diese Gastarbeiter sollen in der Regel nicht älter als 30 Jahre sein.

Art. 2 besagt, daß die Zulassung dieser Gastarbeitnehmer in der Regel ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage erfolgen soll. Bestimmte Berufe können aber durch Vereinbarungen der obersten Verwaltungsbehörden von der Anwendung des Abkommens ausgenommen werden.

Aus Art. 3 geht hervor, daß im allgemeinen die Dauer eines solchen Arbeitsverhältnisses mit einem Jahr befristet ist. Diese Frist kann in Ausnahmefällen um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Art. 4 bestimmt als Anzahl der zugelassenen Gastarbeitnehmer für jeden der beiden Staaten 500. Diese Zahl kann aber auf Vorschlag eines der vertragsschließenden Staaten

durch Notenaustausch der obersten Verwaltungsbehörden geändert werden.

Art. 5 beinhaltet, daß Gastarbeitnehmer keine Arbeit in Betrieben annehmen dürfen, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind. Desgleichen dürfen sie kein anderes Arbeitsverhältnis eingehen und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

Im Art. 6 heißt es, daß Gastarbeiter unter den gleichen Lohn- und Arbeitsverhältnissen zu beschäftigen sind wie die eigenen Staatsangehörigen. Ebenso haben für sie alle Vorschriften über die Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung und den Arbeiter- und Rechtsschutz Geltung.

Aus Art. 7 geht hervor, daß sich die vertragschließenden Staaten die Festlegung der Zulassungsstellen, welchen die Durchführung der Aufgaben für dieses Abkommen übertragen wird, einer noch zu treffenden Regelung zwischen den Vertragsstaaten nach erfolgter Ratifikation des Abkommens vorbehalten.

Die Art. 8 bis 10 regeln die Formalitäten für die Zulassung und Einreise von Gastarbeitnehmern und bestimmen die Stellen, die solche Arbeitsplätze vermitteln sollen.

Die Art. 11 und 12 bestimmen, daß für Österreich als oberste Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Abkommens das Bundesministerium für soziale Verwaltung gilt, für die Bundesrepublik Deutschland das Ministerium für Arbeit oder die von diesem beauftragten Stellen.

Art. 13 legt die Geltungsdauer des Abkommens bis 31. Dezember 1952 fest. Sie verlängert sich aber jeweils um ein Jahr, wenn das Abkommen nicht drei Monate vor Jahresfrist gekündigt wird. Das Abkommen tritt mit Beginn des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Das Schlußprotokoll zu diesem Abkommen enthält Empfehlungen und Erläuterungen. Darin wird empfohlen, auch den Austausch von Volontären, Ferialpraktikanten usw. zu fördern, es nimmt aber dabei land- und forstwirtschaftliche Praktikanten aus.

Weiters wird darin festgelegt, daß den beiderseitigen Staatsangehörigen für die Anwendung des Abkommens die Volksdeutschen beziehungsweise die Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit gleichzuhalten sind.

Das Abkommen findet Anwendung im Staatsgebiet der Republik Österreich und im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, also für Westdeutschland. Die Ausdehnung des Abkommens

auf das Land Berlin (West) bleibt einer Zusatzvereinbarung vorbehalten.

Der Nationalrat hat dieses Abkommen genehmigt. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Abkommen befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrate zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen diesen Beschluß des Nationalrates mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

Begründung: Nach diesem Abkommen sollen jährlich zur Förderung der Berufsausbildung 500 Gastarbeiter, die in der Regel nicht älter als 30 Jahre alt sein sollen, zwischen den beiden Staaten ausgetauscht werden. Gegen eine solche Vereinbarung wäre grundsätzlich nichts einzuwenden. Das vorliegende Abkommen enthält jedoch eine Reihe von Mängeln, die bereits von der Arbeiterkammer aufgezeigt wurden. Die berechtigte Kritik der Arbeiterkammer hat aber keine Berücksichtigung gefunden. Nach dem Wortlaut des vorliegenden Textes des Abkommens kann der Austausch ohne Rücksichtnahme auf die Beschäftigungslage in einem Beruf durchgeführt werden. Im Falle einer größeren Arbeitslosigkeit wäre dies aber zweifellos eine Schädigung der heimischen Arbeiter. Auch fehlt in diesem Abkommen die Festlegung der Hinzuziehung der Interessenvertretung der österreichischen Arbeiter und Angestellten, das heißt des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, bei den Vereinbarungen über den Austausch von Gastarbeitnehmern. Gemäß dem Schlußprotokoll zu dem Abkommen kann auch ein Austausch von sogenannten Volontären und Ferialpraktikanten stattfinden. Mit solchen, nicht im fixen Arbeitsverhältnis stehenden Kräften hat jedoch die Arbeiter-schaft schon oft schlechte Erfahrungen gemacht, weil solche Kräfte oft in der schamlosesten Weise ausgenützt und als Lohndrücker verwendet werden.

Ich ersuche daher den Hohen Bundesrat, gegen diesen Beschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wenn dem Antrag, den die Frau Berichterstatterin vorgebracht hat, gegen das vorliegende Abkommen keinen Einspruch zu erheben, die Zustimmung erteilt wird, ist damit dieser Gegenantrag abgelehnt.

1616

74. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 29. Mai 1952

Der Bundesrat beschließt, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich wünsche allen Damen und Herren des Hohen Hauses recht angenehme Feiertage!

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Sie findet voraussichtlich Mitte Juni statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 55 Minuten